Die Einführung des Führergedankens in das Aktien- und in das Genossenschaftswesen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktor-Würde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt/Main

Vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Günther Dubberstein

Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G.

1937

Referent: Prof. Dr. Hellauer
Korreferent: Prof. Dr. Klausing
Tag der mündlichen Prüfung: 29. Mai 1937



Meinen Eltern in Dankbarkeit!



Die Einführung des Führergedankens in das Aktien- und in das Genossenschaftswesen.

Vorwort 1

Grundlegung: Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. **Der wirtschaftliche Charakter der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft** 5

2. **Die Entwicklung der Aktiengesellschaften und der eingetragenen Genossenschaften** 8
   a) Die Aktiengesellschaften im Spiegel der Statistik 8
   b) Die Genossenschaften im Spiegel der Statistik 14
   c) Wirtschaftliche Entwicklungstendenzen 17
   d) Notwendigkeit einer Reform 19

3. **Das Wesen des Führergrundsatzes** 20
   a) Allgemeines 20
   b) Der Führergedanke bei den Gesellschaftsunternehmungen . . . 22

I. Hauptteil: Vergleich der Aktiengesellschaft mit der eingetragenen Genossenschaft

1. **Verfassung und Verwaltung beider Organisationsformen** 23
   a) Vorstand 24
   b) Aufsichtsrat 28
   c) Generalversammlung 30

2. **Kritische Würdigung dieser Gegenüberstellung** 37
   a) Allgemeines 37
   b) Leitung der Unternehmen 40
      aa) Vorstand 40
      bb) Aufsichtsrat 42
   c) Ausübung des Mitverwaltungsrechtes 43

II. Hauptteil: Problematik des Führergedankens im Aktien- und im Genossenschaftswesen und Vorschläge zu ihrer Lösung

1. **Allgemeines** 49

2. **Der Vorstand als Führer der Aktiengesellschaft bzw. der Genossenschaft** 51

a) Die Frage der Kompetenzverlagerung zugunsten des Vorstandes 51

aa) Grundsätzliches 51

bb) Einzelzeichnungsbefugnis des Vorstandes 62

b) Die dem Führergedanken entsprechende Verantwortung . . . 70

aa) Haftungsfrage für Vorstandsmitglieder 70

bb) Ständische Verantwortung des Vorstandes 75

3. **Bedeutung des Aufsichtsrates** 78

a) Aufsichtsrat als Institution 78

b) Aufsichtsrat oder Führerrat 82

c) Seine künftigen Funktionen 84

d) Zusammensetzung des Aufsichtsrates 89

4. **Führergedanke und Generalversammlung** 92

a) Allgemeines 92

b) Der künftige Aufgabenkreis der Generalversammlung 96

c) Verhältnis des Aktionärs bzw. Genossen zum Unternehmen . . . 111

Ergebnis 121

Literaturverzeichnis 125

Vorwort

Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat sich in der Staatsführung ein grundlegender Wandel vollzogen; das bisherige Mehrheitssystem ist beseitigt worden. An seine Stelle ist der Grundsatz des verantwortlichen Führertums getreten.[1]) Daß dieser aber nicht nur für das politische Leben, sondern in entsprechender Weise auch für die Wirtschaft Geltung hat, ist von maßgeblichen Persönlichkeiten des neuen deutschen Führerstaates verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden.[2])

Die Einführung des Führergrundsatzes in das Gesellschaftsrecht ist namentlich für die Aktiengesellschaften (AG.) von Bedeutung,[3]) denn nach geltendem Recht ist bei ihnen die Generalversammlung (GV.) das oberste Organ,[4]) in dem die endgültige Entscheidung über die Gesellschaftsangelegenheiten ausschließlich durch Mehrheitsbeschlüsse herbeigeführt wird. Zwar trifft dies auch für die übrigen Kapitalgesellschaften zu,[5]) jedoch treten diese an wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber den Aktiengesellschaften als den typischen Vertretern der Kapitalgesellschaften zurück. Wenn darüber hinaus aber auch die AG. und die mit ihr zusammenhängenden Fragen bei der Neugestaltung des Wirtschaftsrechtes als Folge der Umformung unseres staatlichen und politischen Lebens die größte Aufmerksamkeit findet, während die übrigen Wirtschaftsformen, bei denen es allerdings auch nicht an kritischen Einstellungen fehlt,[6]) eine erheblich geringere Beachtung finden, so entspricht das nicht nur der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmungsform, sondern vor allem

---

[1]) ähnlich 1. Bericht S. 20.

[2]) vgl. Kißkalt S. 1143; 1. Bericht S. 26; ähnlich auch Keppler S. 599.

[3]) So auch Fischer, Grundzüge eines Konzernrechtes, Die Betriebswirtschaft, 1936, H. 4, S. 77; ferner Lägel, Jur. Wochenschr., 1936, H. 20, S. 1337; Fricke S. 12; Mellinger S. 195.

[4]) vgl. Anm. 135.

[5]) vgl. z. B. § 47 GmbH. Ges.

[6]) vgl. hierzu Fricke, Die Neugestaltung des Gesellschaftsrechtes, Berlin, 1936; Hohlfeld, Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Unternehmungsrechtes, Berlin, 1935; Klausing (aaO. S. 5) in bezug auf die GmbH.; ebenso v. Falkenhausen aaO. S. 107; P. Fischer aaO. S. 57.

auch der allgemein herrschenden und durch die Krisenerfahrungen der letzten Jahre besonders erhärteten Reformbedürftigkeit der AG.[7])

Die zahlreichen Bedenken gegen das bestehende Aktienrecht, die schon in früheren Zeiten zu vernehmen waren,[8]) sind eigentlich nie ganz verstummt.[9]) Die mit der Stimmrechtsaktie, der Legitimationszession, dem Minderheitenrecht usw. verbundenen Probleme sind auch vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen.[10])

Im Hinblick auf den Führergrundsatz ist ferner die Tatsache bedeutsam, daß das Rechtskleid der AG. der gesetzlichen Regelung der Organisationsform der modernen Genossenschaften (e. G.) in erster Linie zugrunde gelegt wurde.[11]) So ist auch die e. G. wie die AG. eine Körperschaft,[12]) hat die gleichen Pflichtorgane usw.[13]) Es ist deshalb erklärlich,[14]) daß man die bisher auf dem Gebiet des Aktienwesens gesammelten Erfahrungen auch im Genossenschaftswesen sinngemäß zur Anwendung bringen möchte, denn — so folgert man weiter — wenn das Vorbild geändert wird, dann müsse auch die übertragene Anwendung zwangsläufig ihre Grundlage verlieren.[15]) Von einer allgemein anerkannten Reformbedürftigkeit der aktienrechtlichen Unternehmungsform ausgehend, überträgt man folglich die gleichen Grundsätze ohne weiteres in das Genossenschaftsrecht. Dabei unterläßt man aber häufig die notwendige Prüfung der Vorfrage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaße die bisherige genossenschaftliche Praxis zu einer dem Aktienrecht entsprechenden Neuformung des gesamten Genossenschaftsrechtes im allgemeinen und zur Einführung des Führergedankens im besonderen Anlaß gegeben hat.[16])

---

[7]) Müller, Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechtes in Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1936, Nr. 4, S. 40; Gierke aaO. S. 278; ähnlich Klausing aaO. S. 2; Ruth aaO. S. 730; Schlegelberger aaO. S. 5; Fischer aaO. S. 1004.

[8]) vgl. z. B. Nickel, Der Einfluß wirtschaftlicher Vorgänge auf die Ausgestaltung des Aktienrechtes, Borna Bez. Leipzig, 1935; ferner Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechtes eingesetzten Kommission, Mannheim, 1928; Hiemann, Lücken im Aktienrecht usw., 1927; Ludewig, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechtes, 1929.

[9]) vgl. hierzu den geschichtlichen Überblick über die Mängel in der dt. Aktiengesetzgebung seit ADHGB. von 1861 bei P. Fischer S. 11.

[10]) vgl. Wirtschaft und Arbeit, 1935, H. 10, S. 247 f., P. Fischer S. 13; Nickel S. 24 ff.; Fricke S. 10.

[11]) Henzler S. 139; Gierke S. 520; ähnlich Eiser in Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1931, S. 186.

[12]) vgl. Anm. 133.

[13]) vgl. S. 23 ff.

[14]) Bachmann, Dt. Volkswirtsch., 1936, Nr. 12, S. 369.

[15]) Henzler S. 140; Wilbrandt S. 25.

[16]) Zirwas aaO. S. 53 f.; Schröder aaO. S. 293.

Wenn man die Probleme würdigen will, die durch den geistigen Umbruch unserer Zeit auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechtes in den Vordergrund des Interesses gerückt sind, dann muß man sich zunächst darüber im klaren sein, daß diese vornehmlich weltanschaulich und deshalb völlig neu sind.[17]) So ist auch die Forderung nach Verwirklichung des Führergedankens, dessen Einführung in das Aktien- und Genossenschaftswesen im folgenden untersucht werden soll, vom Nationalsozialismus neu aufgestellt worden. Bei unserer Betrachtung müssen wir uns daher von den Gedankengängen früherer Zeiten freimachen.[18]) Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Stellung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften sei zunächst von einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung der Bedeutung beider Unternehmungsformen für die deutsche Volkswirtschaft ausgegangen. Danach soll auf die heutige Stellung der Organe der Aktiengesellschaften und Genossenschaften des näheren eingegangen werden, um die Grenzen aufzuzeigen, die einer Durchführung des Führergrundsatzes gesetzt sind.

An dieser Stelle ist ferner ein kurzer Hinweis auf den Stand der Reformarbeiten auf dem Gebiete des Aktien- und des Genossenschaftsrechtes notwendig. In den letzten Jahren wurden die Erneuerungsarbeiten auf den verschiedensten Rechtsgebieten tatkräftig fortgeführt. Bei der Akademie für deutsches Recht wurden neben zahlreichen anderen Ausschüssen auch solche gebildet, deren Aufgabe es war bzw. ist, die Probleme der Aktienrechtsreform und die des modernen Genossenschaftswesens zu klären und zu vertiefen und die großen Linien des künftigen Aktien- und Genossenschaftsrechtes aufzuzeigen.

Die Ergebnisse der Arbeiten des Aktienrechtsausschusses sind in zwei Berichten vom April 1934 (1. Bericht) und vom April 1935 (2. Bericht) niedergelegt. Der daraufhin vom Reichsjustizministerium fertiggestellte Gesetzentwurf wurde von der Reichsregierung gebilligt. Er ist als Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) unter dem 30. Januar 1937 vom Reichskabinett verabschiedet und am 4. Februar 1937 verkündet worden.[19])

Da der Abschluß der vorliegenden Arbeit bereits vor dem Erlaß des neuen Aktiengesetzes erfolgte, war es dem Verfasser nicht mehr möglich, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden Neue-

[17]) Bradtke aaO. S. 170.
[18]) So auch Bradtke aaO.
[19]) RGBl. I. S. 107.

rungen im Text der vorliegenden Abhandlung zu berücksichtigen. Das neue Aktiengesetz verdient aber nicht nur wegen seiner großen praktischen Bedeutung, sondern auch als grundsätzliche Entscheidung des „Dritten Reiches“ zum Problem „Aktiengesellschaft“ besondere Beachtung. Außerdem kann das in Frage stehende Gesetz unter Berücksichtigung der besonderen genossenschaftlichen Verhältnisse auch für die Entwicklung des deutschen Genossenschaftsrechtes von großer Bedeutung sein. Der Verfasser hat daher die einschlägigen Bestimmungen des neuen aktienrechtlichen Gesetzgebungswerkes vor Drucklegung in Fußnoten insoweit dargestellt, als diese mit den die Aktiengesellschaft betreffenden Ausführungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Grundlegung: Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Der wirtschaftliche Charakter der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft.

Um die strukturelle Entwicklung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften besser würdigen zu können, erscheint es zweckmäßig, zunächst eine kurze Betrachtung über das Wesen der Kapital- und Personalgesellschaften als solchen und deren Funktionen, die sie im Wirtschaftsleben zu erfüllen haben, anzustellen.[20])

Die Unterscheidung der zahlreichen gesellschaftlichen Unternehmungsformen in Kapitalgesellschaften einerseits und in Personalgesellschaften andererseits trägt wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung.[21]) Sowohl die Kapitalbeteiligung als auch die Stellung des Kapitalgebers zum Unternehmen ist entscheidend für die wirtschaftliche Natur der Organisationsformen.[22])

Ein Wesensmerkmal aller Kapitalgesellschaften[23]) besteht darin, daß sie Unternehmungen mit Rechtspersönlichkeit darstellen, die durch Kapitaleinlagen der Gesellschafter finanziert werden, wobei letztere regelmäßig nur in Höhe ihrer Kapitalbeteiligung das Unternehmungsrisiko tragen.[24]) Da diese Gesellschaften gewöhnlich infolge ihrer wirtschaftlichen Ziele einen großen Kapitalbedarf haben, der in den weitaus meisten Fällen die finanzielle Leistungsfähigkeit eines oder auch mehrerer Teilhaber übersteigt, haben sie oft Hunderte und Tausende von Anteilseignern.[25]) Mit Rücksicht auf die große Zahl der Gesellschafter ist es aber unmöglich, daß alle Beteiligten einen direkten Einfluß auf die Leitung des Unternehmens ausüben können. Es ergibt sich somit für diese Gesellschaften die zwingende Notwendigkeit, eine Trennung des Unternehmungsbesitzes von der Unterneh-

---

[20]) vgl. im folgenden die Amtlichen Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz v. 5. Juli 1934, Deutsche Justiz, 1934, S. 883 ff.

[21]) Gierke aaO. S. 198.

[22]) ähnlich Mellerowicz aaO. S. 23.

[23]) Nach Mellerowicz (aaO. S. 21) gehören zu den Kapitalgesellschaften: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, Reedereien, Kolonial- und Bohrgesellschaften.

[24]) Gierke S. 199; Kalveram S. 1284; vgl. im folgenden Schmalenbach; Finanzierungen, Teil 1, S. 102 ff.

[25]) Mellerowicz S. 23; Schmalenbach aaO.; ähnlich P. Fischer S. 6.

mungsleitung durchzuführen.[26]) Da es bei den Kapitalgesellschaften nicht auf eine Vereinigung der Arbeitskräfte der Teilhaber ankommt, treten diese in ihrer Eigenschaft als Unternehmer zugunsten ihrer Kapitaleinlagen zurück.[27]) Letztere sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmungen völlig abstrakt und werden, losgelöst vom persönlichen Vermögen der Beteiligten, wirksam. Die Gesellschafter selbst bleiben anonym. Die weitaus wichtigste und zugleich der reinste Typ dieser Kapitalgesellschaften ist die AG.[28])

Ganz anderen Charakter tragen die typischen Personalgesellschaften.[29]) Bei ihnen bilden verhältnismäßig wenig Teilhaber mit ihrer Unternehmung ein einheitliches Ganzes.[30]) Sowohl die Mitgliedschaft als auch die kapitalmäßige Beteiligung ist grundsätzlich an die Persönlichkeit des Gesellschafters geknüpft.[31]) Kennzeichnend für die wirtschaftliche Natur der Personalgesellschaften — darin liegt gleichzeitig ihre Wesensverwandtschaft zur Einzelunternehmung — ist, daß den Gesellschaftern als den Kapitalgebern im allgemeinen auch die Unternehmungsleitung zusteht.[32]) Sie haben danach die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.[33]) Da sie außerdem — abgesehen von den Kommanditisten bei der Kommanditgesellschaft — mit ihrem gesamten Vermögen haften,[34]) stellen sie eine Vertrauens- und Schicksalsgemeinschaft dar.[35]) Es wirken in diesen Gesellschaften gewöhnlich nur wenige Personen zusammen, die sich gegenseitig mit Arbeit und Kapital ergänzen; hierbei steht die persönliche Leistungsfähigkeit meist im Vordergrunde, da der Kapitalbedarf auch vielfach im Wege der Kreditaufnahme befriedigt werden kann.[36])

In der Praxis haben sich jedoch Mischformen von Gesellschaftsunternehmungen ergeben, bei denen diese wesentlichen Unterscheidungsmerkmale nicht gleich stark ausgeprägt sind, so daß die Eingruppierung dieser Mischformen in Kapital- oder Personalgesellschaften oft schwierig ist. Auch die e. G. läßt sich nicht ohne weiteres in eine dieser Gesellschaftsarten einreihen. Der Zweck einer solchen besteht nach der Auffassung des Gesetzgebers in der Förderung des

[26]) Mellerowicz S. 22 f; Gierke S. 199; Kalveram S. 1284; Leitner S. 227; Fricke S. 86; P. Fischer S. 3.

[27]) Gierke aaO. S. 199.

[28]) Mellerowicz S. 22; Gierke S. 199.

[29]) Nach Mellerowicz (aaO. S. 21) gehören zu ihnen: Die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft; vgl. im übrigen Hohlfeld S. 40 ff.

[30]) Gierke S. 198 f.; vgl. im folgenden Würdinger NS.-Handbuch, S. 1128 ff.

[31]) Gierke aaO.

[32]) Mellerowicz S. 23; Würdinger S. 1128.

[33]) Gierke S. 210, S. 216.

[34]) Mellerowicz S. 22; Gierke S. 199; Würdinger S. 1128.

[35]) Leitner S. 81; ähnlich Kalveram S. 1283.

[36]) Näheres über die Kreditbasis der Personalgesellschaften s. bei Mellerowicz S. 25 f.

Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GG). Die Beteiligungsverhältnisse bei den Genossenschaften richten sich daher im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nicht etwa nach der Kapitalbeteiligung des in Frage kommenden Personenkreises oder erschöpfen sich gar hierin, sondern knüpfen wie bei den typischen Personalgesellschaften an die Person des Beteiligten an.[37]) Dementsprechend sind die Mitglieder gemäß ihrer persönlichen Eignung und Mitarbeit für das Gedeihen einer e. G. von ausschlaggebender Bedeutung. Dieses Moment kommt auch im Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft zum Ausdruck.[38]) Darüber hinaus ist die wesentlichste Beziehung der Mitglieder zur e. G., nämlich die Uebertragung eigener wirtschaftlicher Funktionen auf den gemeinsamen genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb, ein Wesensmerkmal der e. G. und ein charakteristisches Unterscheidungsmoment der e. G. als einer Personalgesellschaft von der Kapitalgesellschaft.[39]) Im Gegensatz zu den gewöhnlich zahlreichen Aktionären, die in erster Linie und häufig ausschließlich an der Höhe der Dividende, nicht aber an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft interessiert sind, dürften die meisten Mitglieder der Genossenschaften an der wirtschaftlichen Entwicklung „ihres" Unternehmens interessiert sein.[40]) Ein ausschließliches oder nahezu ausschließliches Interesse an einer hohen Dividende wird in der genossenschaftlichen Praxis selten zu finden sein.

Weil es eben Personen sind, die, unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung, auf allen Gebieten genossenschaftlicher Betätigung die notwendigen Entscheidungen herbeiführen, werden die Genossenschaften mit Recht zu den Personalgesellschaften gerechnet.[41])

---

[37]) Gierke S. 503; Meyer, Komm. z. Genossenschaftsgesetz (GG.), Einleitung, S. 1; Loest S. 3 f.

[38]) Vererblichkeit ausgeschlossen (§ 77 GG.); Übertragbarkeit nur unter besonderen Bedingungen möglich (§ 76 GG.).

[39]) Hohlfeld S. 69.

[40]) vgl. hierzu Henzler S. 31.

[41]) So auch Gierke S. 503 ff.; Mellerowicz S. 20; Parisius-Crüger Anm. 1 zu § 1 GG.; Wilbrandt S. 25.

2. Die Entwicklung der Aktiengesellschaften und der eingetragenen Genossenschaften.

a) Die Aktiengesellschaften im Spiegel der Statistik[42])

Übersicht über die Bestandsentwicklung und Bewegung der deutschen Aktiengesellschaften seit dem Jahre 1913

Jahr	Anzahl	Ges. Nom.-Kap. in Mill. RM	Neugründungen	Auflösungen	Zugang + Abgang —
1887[43])	2 143	4 876	—	—	—
1907[44])	4 952	13 271	—	—	—
1913	5 421	16 961	175	110	+ 65
1914	5 486	17 357	119	100	+ 19
1915	5 505	17 837	58	59	— 1
1916	5 504	18 023	89	64	+ 25
1917	5 529	18 284	111	87	+ 24
1918	5 583	18 902	168	112	+ 56
1919	5 609	19 743	226	121	+ 105
1920	5 345[45])	20 284	503	202	+ 301
1921[46])	5 657	29 027	1 132	157	+ 975
1922	6 636	49 352	3 059	140	+ 2 919
1923[47])	9 490	—	7 019	152	+ 6 867
1924	16 362	—	1 861	1 070	+ 791
1925	17 074	—	325	784	— 461
1926	13 010	19 121	231	1 134	— 903
1927	12 343	20 655	360	845	— 485
1928	11 966	21 541	356	666	— 310
1929	11 690	22 885	321	694	— 373
1930	11 344	23 728	268	662	— 394
1931	10 970	24 189	188	735	— 547
1932	10 437	24 653	80	904	— 824
1933	9 634	22 264	95	600	— 505
1934	9 148	20 635	61	602	— 541
1935	8 618	19 790	41	856	— 815
1936[48])	7 918[49])	19 200	37	749	— 712

[42]) Der Statistik liegen folgende Quellen zugrunde:
a) Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich, Jg. 1910 ff.
b) Vierteljahreshefte zur Statistik des Dt. Reiches, Jg. 1907 ff.
c) Wirtschaft und Statistik, Jg. 1920 ff.

[43]) Nach van den Borght, Handw. d. Staatsw., Bd. I, S. 190 ff.

[44]) Ohne Kommanditgesellschaften auf Aktien.

[45]) Zugrunde liegt das neue Reichsgebiet; Der Verlust an Aktiengesellschaften betrug in den abgetretenen Gebieten insgesamt 365 St.

Die Verhältnisberechnung des Bestandes, der Neugründungen, der Auflösungen und des Reinzuwachses zueinander ergibt für die Jahre 1913/36 für die dt. AGen. folgendes Bild:

Es betragen in Prozenten			
Der Reinzuwachs gegenüber dem Bestande	Die Auflösungen gegenüber		Die Neugründungen gegenüber dem Bestande
	den Neugründungen	dem Bestande	
—	—	—	—
—	—	—	—
1.2	62.9	2.0	3.2
0.3	84.0	1.8	2.2
—	101.7	1.1	1.1
0.5	71.9	1.2	1.6
0.4	78.4	1.6	2.0
1.0	66.7	2.0	3.0
1.9	53.5	2.2	4.0
5.6	40.2	3.8	9.4
17.2	13.9	2.8	20.0
44.0	4.6	2.1	46.1
72.4	2.2	1.6	74.0
4.8	57.5	6.5	11.4
—	242.7	4.6	1.9
—	490.9	8.7	1.8
—	234.7	6.8	2.9
—	187.1	5.6	3.0
—	216.2	5.9	2.7
—	247.0	5.8	2.4
—	391.0	6.7	1.7
—	1 130.0	8.7	0.8
—	631.6	6.2	1.0
—	986.9	6.6	0.7
—	2 087.8	9.9	0.5
—	2 024.3	9.5	0.4

[46]) Die angegebenen Zahlen für die Jahre 1921/22 stehen hinsichtlich des Nominalkapitals bereits unter dem Einfluß der beginnenden Mark-Entwertung.

[47]) Vergleichsziffern für das gesamte Nominalkapital sind für die Jahre 1923/25 nicht erhältlich, da die Stabilisierung auf dem Gebiete des Aktienwesens nicht gleichzeitig und einheitlich durchgeführt wurde.

[48]) Wirtschaft und Statistik, Jg. 1937, Nr. 2, S. 75.

[49]) Die angegebenen Zahlen für 1936 haben vorläufigen Charakter (Wirtschaft und Statistik, Jg. 1937, Nr. 2, S. 75).

Die Aktiengesellschaften (AGen.) nach Kapitalgrößenklassen.[50])

a) Nominal-Verhältnis[51])

Jahr	Kleine AGen. unter 0.5 Mill. RM		Mittlere AGen. v. 0.5—5.0 Mill. RM		Große AGen. über 5.0 Mill. RM	
	Anzahl	Nom-Kap[52])	Anzahl	Nom-Kap.	Anzahl	Nom-Kap.
1928	7 408	987	3 860	5 768	698	14 707
1929	7 063	958	3 877	5 774	750	16 153
1930	6 729	941	3 852	5 772	763	17 015
1931	6 437	925	3 751	5 622	782	17 642
1932	6 060	861	3 607	5 404	770	18 388
1933	5 632	815	3 296	4 958	706	16 491
1934	5 453	815	3 016	4 574	679	15 246
1935[53])	5 088	787	2 875	4 402	655	14 601

b) Prozent-Verhältnis

Jahr	Kleine AGen. unter 0.5 Mill. RM		Mittlere AGen. v. 0.5—5.0 Mill. RM		Große AGen. über 5.0 Mill. RM	
	Anzahl	Nom-Kap.	Anzahl	Nom-Kap.	Anzahl	Nom-Kap.
1928	61.91	4.58	32.26	26.78	5.83	68.27
1929	60.42	4.19	33.17	25.23	6.42	70.58
1930	59.32	3.97	33.96	24.33	6.73	71.71
1931	58.68	3.82	34.19	23.24	7.13	72.93
1932	58.06	3.49	34.56	21.92	7.38	74.59
1933	58.46	3.66	34.21	22.27	7.33	74.07
1934	59.61	3.95	32.97	22.17	7.42	73.88
1935	59.04	3.98	33.36	22.24	7.60	73.78

[50]) Angaben über das Nominalkapital und die Aufgliederung nach Kapitalgrößenklassen liegen nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes v. 9. März 1936 für die vorhergehenden Jahre nicht vor.

[51]) vgl. Wirtschaft und Statistik, Jg. 1929 ff.; Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1927 ff.

[52]) in Mill. RM.

[53]) Infolge Fehlens entsprechender Veröffentlichungen ist Aufgliederung für das Jahr 1936 nicht möglich.

Das stetige Anwachsen der Zahl der Aktiengesellschaften in den Vorkriegsjahren beruhte zum größten Teil auf einer wirtschaftlichen Entfaltung, da eine Einzelperson mit dem Auftauchen größerer Aufgaben nicht mehr in gleichem Maße wie früher in der Lage war, die zur Gründung und Fortführung eines Unternehmens erforderlichen Mittel bereitzustellen.[54]) Die sprunghafte Bestandsvermehrung dieser Unternehmungsform in den Jahren 1921 bis 1924 war weniger der Ausdruck einer Hochkonjunktur als vielmehr die Folge der Umgestaltung der deutschen Wirtschaft durch die Inflation.[55]) Zahlreiche Neugründungen und viele Umwandlungen aus anderen Unternehmungsformen, die vornehmlich aus steuerlichen Gründen, teilweise aber auch aus handelsrechtlichen Gründen[56]) vorgenommen wurden,[57]) führten zu dieser Vermehrung der Aktiengesellschaften. Den rund 13 600 Neugründungen an Aktiengesellschaften in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1924 standen im gleichen Zeitraum nur etwa 1700 Auflösungen gegenüber.[58])

Mit dem Jahre 1925 kommen erst die Auswirkungen der Stabilisierung voll zum Ausdruck. Die zu diesem Zeitpunkt in Erscheinung tretenden großen Bestandsverluste lassen darauf schließen, daß der Reinigungsprozeß, den die deutsche Wirtschaft unmittelbar nach der Inflationszeit durchmachte, die Bestandsbewegung der deutschen Aktiengesellschaften auf das wirksamste beeinflußt hat.[59]) Die Ursache für die äußerst zahlreichen Auflösungen derartiger Unternehmungen in dieser Zeit ist neben anderen Faktoren insbesondere darauf zurückzuführen, daß viele Gesellschaften, die bisher keine Umstellung ihres Grundkapitals auf „Goldmark" vorgenommen hatten, nunmehr entweder durch Selbstauflösung oder durch Fusionierung aus dem Wirtschaftsleben verschwanden.[60]) Dieser Schrumpfungsprozeß, der um die

---

54) vgl. Die nationale Wirtschaft, 1936, H. 2, S. 35; ferner Gierke S. 283.

55) Wirtschaft und Statistik, 1924, S. 185; ähnlich P. Fischer S. 20 f.

56) So z. B. um eine Haftungsbeschränkung zu erreichen.

57) vgl. hierzu G. Wacke, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. R., 1936, H. 2, S. 111 f.; Vierteljahreshefte z. Stat. d. Dt. Rchs., 1924, III., S. 31; Wirtsch. und Statistik, 1924, S. 185; ähnlich auch P. Fischer S. 18 f.

58) vgl. Tabelle auf S. 8/9.

59) vgl. Vierteljahreshefte z. Statistik d. Dt. Reiches, 45. Jg., 1936, I., S. 95.

60) Vierteljahreshefte, 1926, II., S. 115.

Jahreswende 1925/26[61]) seinen Höhepunkt erreichte, setzte sich trotz der zunehmenden Beruhigung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland ununterbrochen fort.[62])

Darüber hinaus sind auch in der Entwicklung der jüngsten Zeit ungefähr gleiche Tendenzen feststellbar.[63]) Während sich die Auflösungen an Aktiengesellschaften seit dem Jahre 1933 ständig vermehren, nehmen die Neugründungen ab.[64]) Allerdings wird diese Entwicklung, insbesondere die der Auflösungen, wesentlich durch zwei Maßnahmen des Gesetzgebers beeinflußt, der mit ihrer Hilfe die Rückführung kleinerer und mittlerer Kapitalgesellschaften in solche Unternehmungsformen anstrebt, die die Unternehmer mit der vollen Verantwortung belasten.[65]) Es handelt sich hier um die Schaffung der erleichterten Umwandlungsmöglichkeit[66]) und um das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.[67]) Wenn einerseits auch die bisherigen Auswirkungen der erleichterten Umwandlungsgesetzgebung nicht den Erwartungen entsprechen,[68]) so ist doch andererseits der neugeschaffenen Möglichkeit, vermögenslose Gesellschaften von Amts wegen aufzulösen und zu löschen, eine erhöhte Bedeutung beizumessen.

Obwohl die Aktiengesellschaften in den letzten Jahren zahlenmäßig ständig zurückgegangen sind und ebenso das in ihnen insgesamt

---

[61]) vgl. Tabelle auf S. 8/9.

[62]) Vierteljahreshefte, 1936, I., S. 95 f.

[63]) P. Fischer S. 21 f.

[64]) vgl. Bestandsverluste der Kapitalgesellschaften, Die deutsche Volkswirtschaft, Jg. 1935; Wirtschaft und Statistik, 1937, Nr. 2.

[65]) Vierteljahreshefte, 1936, I., S. 92, Wirtschaft und Statistik, 1937, Nr. 2, S. 75.

[66]) RGBl. I S. 569; Ges. v. 5. Juli 1934; vgl. hierzu Vierteljahreshefte, 1936, I., S. 96; ferner P. Fischer S. 57 ff.; Schlegelberger S. 24; Näheres zur Umwandlungsgesetzgebung bei Böttcher-Meilicke, Komm., 1935.

[67]) RGBl. I S. 914; Ges. v. 9. Oktober 1934; vgl. hierzu Vierteljahreshefte, 1936, I., S. 96; P. Fischer S. 21, Schlegelberger S. 24.

[68]) Nach amtl. Mitteilung hatten sich bis Ende September 1936 nach keine 700 Aktiengesellschaften von den Ende 1933 noch mit über 9000 bestehenden Aktiengesellschaften umgewandelt (vgl. Deutsche Allgem. Zeitg. v. 23. Dezember 1936, Nr. 598/99); vgl. ferner die laufenden Veröffentlichungen in Wirtschaft und Statistik, 1934, 1935, 1936, 1937 sowie die Meldungen im Reichsanzeiger.

investierte Nominalkapital,[69]) ist letzteres trotzdem heute noch ganz bedeutend, woraus sich die überaus wichtige Rolle dieser Unternehmungsform im gegenwärtigen Wirtschaftsleben unseres Volkes ergibt.[70])

---

[69]) vgl. Tabelle auf S. 8/9.

[70]) vgl. 1. Bericht S. 20; Schacht S. 15; ähnlich Schlegelberger S. 5; Bradtke S. 174.

b) Die Genossenschaften im Spiegel der Statistik.

Übersicht über die Bestandsbewegung der deutschen eingetragenen Genossenschaften seit dem Jahre 1913[71])

Jahr	Anzahl	Neugründungen	Auflösungen	Zugang + Abgang —
1900	17 988	—	—	—
1913	35 026	1 837	468	+ 1 369
1914	36 032	1 385	379	+ 1 006
1915	36 398	603	237	+ 366
1916	37 289	1 073	182	+ 891
1917	38 105	992	176	+ 816
1918	40 025	2 192	271	+ 1 921
1919	40 685[72])	5 323	711	+ 4 612
1920	44 351	5 000	944	+ 4 006
1921	47 662	4 887	1 576	+ 3 311
1922	50 168	4 135	1 629	+ 2 506
1923	51 247	2 697	1 618	+ 1 079
1924	52 621[73])	3 322	2 107	+ 1 374
1925	52 722	3 305	3 204	+ 101
1926	52 268	1 807	2 269	— 463
1927	52 211	1 748	1 805	— 57
1928	52 447	1 592	1 356	+ 236
1929	52 858	1 685	1 274	+ 411
1930	52 802	1 466	1 522	— 56
1931	52 326	1 193	1 669	— 476
1932	51 791	1 230	1 765	— 535
1933	51 820	1 645	1 616	+ 29
1934	53 635	3 858	2 043	+ 1 815
1935[74])	53 639[75])	1 838	1 970	— 132
1936[76])	52 878	1 112	1 733	— 621

[71]) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes für 1934, Jahrg. 36, Berlin, 1935.

[72]) Durch Gebietsabtretungen sind innerhalb des Deutschen Reiches zirka 4000 Genossenschaften verloren gegangen.

[73]) Darin sind die Zentralgenossenschaften enthalten, die bisher nicht mitaufgenommen waren.

Die Verhältnisberechnung des Bestandes, der Neugründungen, der Auflösungen und des Reinzuwachses zueinander ergibt für die deutschen eingetragenen Genossenschaften für die Jahre 1913/1936 das nachstehende Bild.			
Es betragen in Prozenten			
Der Reinzuwachs gegenüber dem Bestande	Die Auflösungen gegenüber		Die Neugründungen gegenüber dem Bestande
	den Neugründungen	dem Bestande	
—	—	—	—
3.9	25.4	1.3	5.2
2.9	27.1	1.1	3.8
1.0	39.3	0.6	1.6
2.4	17.0	0.5	2.8
2.1	17.6	0.4	2.6
4.8	12.3	0.6	5.4
11.3	13.3	1.7	13.0
8.0	21.3	2.0	10.0
8.0	32.0	3.0	10.5
4.8	40.4	3.3	8.1
2.1	59.9	3.2	5.2
2.6	63.4	4.0	6.3
0.2	96.9	6.1	6.3
—	25.6	4.3	3.5
—	103.3	3.5	3.3
0.4	185.2	2.6	3.9
0.1	75.6	2.4	3.2
—	104.2	2.9	2.7
—	139.9	3.2	2.3
—	143.5	3.4	2.4
0.1	98.2	3.1	3.2
3.4	53.0	3.1	7.2
—	107.1	3.7	3.4
—	155.8	3.2	2.1

[74]) Blätter für Genossenschaftswesen, 83. Jg., 1936, Nr. 4, Die deutschen Genossenschaften zu Beginn des Jahres 1936.

[75]) Blätter für Genossenschaftswesen, 82. Jg., 1935, Nr. 2, Die deutschen Genossenschaften am Jahresschluß 1934.

[76]) Blätter für Genossenschaftswesen, 84. Jg., 1937, Nr. 4, Die deutschen Genossenschaften zu Beginn des Jahres 1937.

Bei den deutschen Genossenschaften ist, abgesehen von einzelnen leichten Rückschlägen,[77]) eine ständige Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen, die sich in einer kräftigen Bestandsvermehrung äußert. Der genossenschaftliche Gesamtbestand hat sich gegenüber dem Jahre 1900 fast verdreifacht.

Mit Ausnahme von zwei Kriegsjahren haben in jedem Jahr des Zeitraumes von 1913 bis 1936 mehr als 1000 genossenschaftliche Neugründungen stattgefunden. Besonders stark trat die Gründung von Genossenschaften, die in den Jahren 1919/20 ihren Höhepunkt erreichte,[78]) in den Nachkriegsjahren in Erscheinung. Während bis zum Jahre 1925 ein ständiges Ueberwiegen der Neugründungen über die Auflösungen festzustellen ist, wird diese Entwicklung in den folgenden Jahren unterbrochen. Außer den Erwerbsgesellschaften machte auch das Genossenschaftswesen einen Läuterungsprozeß durch, um die zahlreichen in der Inflationszeit gegründeten Genossenschaften,[79]) die sich nach der Stabilisierung als nicht lebensfähig erwiesen, wieder aus dem Wirtschaftsleben auszuscheiden.[80])

In der jüngsten Zeit zeigt die Entwicklung des Genossenschaftswesens ein ähnliches Bild. Wenn auch einerseits in den letztvergangenen Jahren die Zahl der genossenschaftlichen Neugründungen infolge der vom nationalsozialistischen Staat in der Landwirtschaft durchgeführten Marktordnungsmaßnahmen erheblich zugenommen hat, — allein im Jahre 1934 wurden 3858 Genossenschaften gegründet[81]) —, so lassen anderseits aber die hohen Auflösungsziffern der letzten Jahre deutlich eine Bereinigung erkennen, die zu einer inneren Kräftigung und Festigung des gesunden Genossenschaftsbestandes beigetragen hat.[82]) Auch heute bilden die Genossenschaften einen bedeutsamen Bestandteil unserer Volkswirtschaft.[83])

---

[77]) vgl. Tabelle auf S. 14/15.

[78]) vgl. Tabelle auf S. 14/15.

[79]) vgl. Tabelle auf S. 14/15.

[80]) Das Ausscheiden einzelner Genossenschaften vollzog sich teilweise auch im Wege des Zusammenschlusses gleichartiger Genossenschaften. Dies war häufiger bei den Verbrauchergenossenschaften der Fall (vgl. hierzu Wirtschaft und Statistik, 1923, Nr. 1, S. 5; 1925, Nr. 2, S. 38; 1926, Nr. 3, S. 70).

[81]) vgl. Tabelle auf S. 14/15.

[82]) vgl. Wirtschaft und Statistik, 1937, Nr. 2, S. 76, Bl. f. Gen.-Wesen, 1937, Nr. 4, S. 46.

[83]) vgl. hierzu die Ausführungen von Reichsminister Dr. Frank bei Eröffnung des Genossenschaftsrechtsausschusses, nach Vertr.-Berichten der Dresdner Bank, 1936, Nr. 3/4, v. 23. März 1936 (auszugsweise). Ferner Schacht nach Deutsch. Allgem. Zeitg. v. 12. Dezember 1936, Nr. 580/81. Lang nach Bl. f. Gen.-Wesen, 1937, Nr. 5, S. 65; Hohlfeld S. 68.

c) Wirtschaftliche Entwicklungstendenzen.

Wenn man die Entwicklung der deutschen Wirtschaft in der Nachkriegszeit einer kurzen Betrachtung unterzieht, dann erscheint es notwendig, zunächst nach den Gründen zu suchen, die zu dem Vordringen der kapitalistischen Gesellschaftsform wesentlich beigetragen haben. Während die Kapitalgesellschaften verhältnismäßig leicht ihre Finanzierung finden konnten, bot sich den Einzelunternehmungen und Personalgesellschaften im allgemeinen keine so günstige und bequeme Finanzierungsmöglichkeit. Darüber hinaus waren aber auch die Banken viel lieber dazu bereit, eine Zwischenfinanzierung des Unternehmens bei den Kapitalgesellschaften vorzunehmen, da sie infolge des strukturellen Aufbaus des Kapitalmarktes eher in der Lage waren, die kurzfristigen Kredite in langfristige Kapitalanlagen umzuwandeln. Hinzu kommt ferner, daß auch die damalige Steuerpolitik mit ihren erhöhten Einkommensteuertarifen die Einzelunternehmen und Personalgesellschaften förmlich anreizte, sich in Kapitalgesellschaften umzuwandeln.[84])

So wurde das persönliche Unternehmertum allmählich zugunsten von Gesellschaften, in denen nicht mehr die Persönlichkeit, sondern das anonyme Kapital entscheidenden Einfluß hatte, mehr und mehr aus dem Wirtschaftsleben verdrängt.[85]) Schließlich geriet die wichtigste kapitalistische Gesellschaftsform, die AG., fast völlig unter den Einfluß des Kapitals. „Zusammenballungen großer industrieller Unternehmungen mit Hilfe der Aktie . . . oder die Stillegung wirtschaftlich bedeutungsvoller Arbeitsstätten zugunsten einseitiger privater Konkurrenzinteressen",[86]) wie sie als einzelne Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaft auch in Deutschland vor 1933 zu verzeichnen waren,[87]) hatten die Herrschaft des Kapitals zur Voraussetzung.[88]) In solchen Fällen verlor der gesetzliche Vertreter der AG., der Vorstand, mehr und mehr an Bedeutung,[89]) vielmehr bestimmte das anonyme Kapital die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung und damit die Geschicke der mit diesem auf Gedeih und Verderb

[84]) vgl. Keppler S. 599; Nickel S. 101 ff.; P. Fischer S. 30 ff.

[85]) Keppler S. 599; P. Fischer S. 4.

[86]) Keppler ebenda.

[87]) vgl. hierzu Kalveram, Gutachten über das Rechnungswesen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in den Jahren 1924/29, das einen beachtlichen Hinweis auf derartige Auswüchse im damaligen Wirtschaftsleben enthält. Ferner P. Fischer S. 9 f.; Nickel S. 23 f., S. 59 ff.; Fischer S. 10 f.; H. Gottschalk, Die Lehren aus den Aktienskandalen der Nachkriegszeit, Industriewirtsch. Untersuchungen, Hergb. v. Beckerath, 1934, H. 2.

[88]) Keppler S. 599; vgl. Unternehmer auf Aktien, Frankfurter Zeitung, 1935, v. 25. August, S. 4, Nonnenbruch zit. in P. Fischer S. 54.

[89]) vgl. hierzu Heyl zu Herrnsheim S. 2312.

verbundenen Gefolgschaft.[90]) Eine derartige Kapitalverwendung durch einzelne stand meist dem Interesse der deutschen Volkswirtschaft entgegen. Für dieses dem Volksganzen schädliche Verhalten konnte der Handelnde im allgemeinen nicht zur Verantwortung gezogen werden, da das geltende Recht hierzu keine Handhabe bot.[91]) Der Vorstand war infolge seiner Abhängigkeit von den Beschlüssen der GV. nicht in der Lage, solche Auswüchse zu verhindern.[92]) Daher bildete die Gefahr, daß möglicherweise einzelne durch Erwerb der Aktienmehrheit ein Unternehmen ihrem Interesse unterwarfen, einen ständigen Anlaß zur Besorgnis und Beunruhigung für die Leitung der Gesellschaft und die dauernd daran interessierten Aktionäre.[93])

Einen ganz anderen Verlauf nahm die Entwicklung des Genossenschaftswesens. Mit Rücksicht darauf, daß in einer e. G. nicht Kapitalien, sondern Personen vereinigt sind,[94]) von denen jede, unabhängig wieviel Anteile sie besitzt, in der nach geltendem Recht entscheidenden GV. stets nur eine Stimme hat, konnten sich im Genossenschaftswesen derartige Einflüsse niemals Geltung verschaffen.

Die Genossenschaften verfolgen ja ganz andere Ziele wie die Aktiengesellschaften.[95]) Sie wurden ausnahmslos als Selbsthilfeorganisationen durch kapitalschwache Handwerker, Landwirte u. a. gegen die finanzielle und wirtschaftliche Übermacht großer (in die Form der Kapitalgesellschaft gekleideter) Unternehmen ins Leben gerufen.[96]) Die Genossenschaften wurden in ihrer Entwicklung maßgeblich von den Spitzenverbänden beeinflußt.[97]) Diese erblickten seit Beginn ihrer Tätigkeit ihre Aufgabe nicht nur in der bloßen Vertretung der in ihnen zusammengeschlossenen Einzelgenossenschaften. Darüber hinaus versuchten sie durch ständige Betreuung eine den genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechende Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften zu erreichen. Die Verbände dienen diesem Zweck dadurch, daß sie zahlreiche grundsätzliche Einzelanordnungen, wie z. B. Geschäftsanweisungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, herausgeben. Ferner tragen sie durch Aufstellung von Mustersatzungn[98]) dazu bei, daß alle Mitglieder einer e. G. möglichst

[90]) Keppler S. 599.

[91]) ähnlich Bachmann S. 592.

[92]) vgl. Würdinger, Dt. Jur.-Ztg., 1936, H. 4, Sp. 223.

[93]) vgl. Fischer, Aktienrechtsreform und Konzernwesen, Zeitschr. f. d. ges. Hand.- und Konk.-Recht, 1936, S. 1 ff.; ferner Würdinger aaO., Sp. 224.

[94]) vgl. S. 6 f.

[95]) Näheres hierzu s. bei Mellerowicz (aaO. S. 19 f.) und Gierke (aaO. S. 502 ff.).

[96]) Ruth aaO. S. 1147; Gierke aaO. S. 503; Henzler aaO. S. 35.

[97]) Lang in Zeitschr. d. Akademie f. Dt. Recht, 1936, Nr. 21/22, S. 993; ähnlich Conrad, Genossenschaftliche und aktienrechtliche Pflichtprüfung, Der Wirtschaftstreuhänder, 1936, Nr. 1, S. 7.

[98]) Die von den Verbänden entworfenen Muster werden gewöhnlich ohne wesentliche Abänderungen zur Grundlage der Einzelgenossenschaft gemacht.

gleichmäßig behandelt werden. Schließlich haben die Spitzenverbände dafür Sorge getragen, daß allgemein gültige betriebswirtschaftliche Grundsätze über Rentabilität, Liquidität, Reservenbildung u. a. auch im Genossenschaftswesen beachtet werden.[99]) Insbesondere sind die Verbände für den Ausbau des genossenschaftlichen Prüfungswesens eingetreten, mit dem Erfolg, daß ihren Wünschen durch das „Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes“ vom 30. X. 1934 (RGBl. I. S. 1077) weitgehend Rechnung getragen wurde.[100])

Der Einfluß der Spitzenverbände auf die Genossenschaften konnte jedoch nicht verhindern, daß einzelne derselben ganz beachtliche Vermögenseinbußen erlitten. Die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände waren mitunter den ihnen übertragenen Aufgaben nicht gewachsen; vielfach fehlte es ihnen an kaufmännischer Vorbildung und Erfahrung.[101]) Daneben gaben Kreditfehlleitungen, Unterschlagungen und Betrügereien, wenn sie auch nur Ausnahmen darstellten, den Anlaß dazu, die Genossenschaften ähnlich wie die Aktiengesellschaften in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen.[102])

d) Notwendigkeit der Reform.

Das geltende Recht der Unternehmungen ist der Ausdruck der Wirtschaftsauffassung des 19. Jahrhunderts.[103]) Die oben aufgezeigten Mängel lassen erkennen,[104]) daß das derzeitige Recht der gesellschaftlichen Organisationen einer Nachprüfung unterzogen werden muß.[105]) Bereits seit Jahren wurde schon in Wissenschaft und Praxis die

---

[99]) Es ist interessant, daß sich zu den oben erwähnten Grundsätzen über Liquidität, Reservenbildung usw., die von den Verbänden schon in früheren Jahren für die Kreditpolitik der Kreditgenossenschaften als Richtschnur aufgestellt wurden, Parallelen im Reichsgesetz über das Kreditwesen v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) finden. Hier kommen diese Grundsätze allerdings für sämtliche diesem Gesetz unterliegenden Kreditinstitute sinngemäß zur Anwendung.

[100]) Die wesentlichsten Änderungen des genossenschaftlichen Prüfungswesens auf Grund des oben erwähnten Gesetzes sind folgende: Zwang zum Anschluß an einen Prüfungsverband (§ 54 GG.), jährliche Prüfung der Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von RM 350 000 und mehr (§ 53 GG.). Verantwortlicher Träger der Prüfung ist der Prüfungsverband (§ 55 GG.). Erhöhung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung des Prüfungsverbandes (§ 62 GG.) verbunden mit einer Befugniserweiterung, die es dem Prüfungsverband ermöglicht, die bei der Prüfung der e. G. aufgetauchten Mängel zu beseitigen (§§ 58—60 GG.). Näheres hierzu Meyer, Komm. z. GG. S. 111 ff., Parisius-Crüger, Komm. z. GG., 22. Aufl., bearb. v. Lang-Weidmüller, S. 140 ff.

[101]) ähnlich Henzler S. 73; Zirwas S. 54.

[102]) Müller S. 40 f., Meyer, Komm. Einl. S. 2.

[103]) Bachmann S. 264; ähnlich Fischer, Die Betriebswirtschaft, 1936, H. 4, S. 76.

[104]) vgl. hierzu bei P. Fischer (aaO. S. 10, S. 47 f.), die Übersicht über die „treibenden Reformkräfte“.

[105]) Herbig, Dt. freiw. Gerichtsbarkeit, 1936, H. 5, S. 85.

Forderung erhoben, das Gesellschaftsrecht auf Grund der Erfahrungen abzuändern.[106]) Teilweise wurde diesem dringenden Bedürfnis durch verschiedene Gesetzesänderungen Rechnung getragen.[107]) Es zeigte sich aber, daß diese nur Stückwerk blieben — wenigstens in bezug auf das Aktienwesen.[108]) Zum Beispiel blieb eine grundsätzliche Änderung der Regelung der Mehrstimmrechtsaktien, des Depotstimmrechtes der Banken aus.[109])

Mit der nationalen Erhebung brach sich — wie auf allen Lebensgebieten — auch in der Wirtschaft eine neue Auffassung Bahn.[110]) Dadurch wurde das Bedürfnis nach einer grundlegenden Umgestaltung des Gesellschaftsrechtes besonders dringlich.[112]) Das Kernstück der gesamten Reformbestrebungen ist das Problem der Gestaltung der Unternehmungsleitung und damit die Einführung des Führergrundsatzes.[113])

3. Das Wesen des Führergrundsatzes.

a) Allgemeines.

Der Führergedanke hat seinen Ursprung auf dem Gebiet des Politischen und wurde von hier aus auch auf andere Teile des gesellschaftlichen Lebens übertragen.[114]) Auf eine kurze Formel gebracht, hat der Führergrundsatz im Hinblick auf den heutigen deutschen Führerstaat folgenden Inhalt: „Autorität von oben als Ergebnis verantwortungsbewußter Führung und Vertrauen und Disziplin von unten."[115]) Das Wesen des Führerprinzips steht daher im Gegensatz zum demokratischen Mehrheitsgedanken.[116])

Zum Begriff des Führers gehört neben anderen wichtigen Erfordernissen stets eine gewisse Bewegungsfreiheit.[117]) Diese allein läßt

---

[106]) So im Ergebnis P. Fischer S. 42.

[107]) So z. B. Goldbilanzverordnung v. 28. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1253); Aktienrechtsverordnung v. 19. September 1931 (RGBl. I, S. 493); ferner verschiedene Steuer-, Aufwertungsgesetze u. a. Näheres s. bei Schlegelberger-Hoche, Das Recht der Neuzeit 1914—1932, 7. Aufl., 1932.

[108]) vgl. hierzu Unternehmer auf Aktien, Frankfurter Zeitung v. 25. August 1935, S. 4; ähnlich auch Nickel S. 117 ff.; Ruth S. 730 ff.

[109]) vgl. Fischer S. 7.

[110]) ähnlich Burmeier, Die GmbH und ihre Probleme, Zeitschr. f. handelsw. Forschung, 1936, Nr. 8, S. 415.

[112]) Keppler S. 599.

[113]) Schlegelberger S. 27; Lägel S. 1337; Bradtke S. 183; Danielcik S. 657; ähnlich Müller S. 41.

[114]) Neupke S. 720.

[115]) Koellreutter in Neupke S. 720.

[116]) 1. Bericht S. 26.

[117]) vgl. im folgenden Bradtke S. 171.

eine überdurchschnittliche Leistung erwarten. Beim Mehrheitssystem dagegen ist es für den einzelnen schwer, außergewöhnliche Entschlüsse durchzusetzen, da er von dem Willen der anderen abhängig ist. Mit der größeren Handlungsfreiheit ist naturgemäß auch eine gewisse Gefahr verbunden, denn die Entscheidungen werden von einem einzelnen allein getroffen.[118]) Große Entschlüsse können auch zu großen Fehlschlägen führen. Für den Wirtschaftsführer sind daher Kontrollmaßnahmen unerläßlich.[119]) Diese müssen ihm aber einen gewissen Spielraum in seiner Bewegungsfreiheit gewährleisten, da man andernfalls die praktische Verwirklichung des Führerprinzips von vornherein ausschließen würde. Da der Führer stets vom Vertrauen der mit ihm verbundenen Gefolgschaft getragen werden muß,[120]) würden kleinliche Sicherheitsmaßnahmen gegen falsche Handlungsweisen nicht nur den nötigen Spielraum in den Entschlüssen des Führers einschränken, sondern überdies eine Atmosphäre des Mißtrauens schaffen.[121])

Den größeren Rechten eines Führers müssen auch größere Pflichten gegenüberstehen.[122]) Sein Handeln darf nicht zu einer schrankenlosen Willkürherrschaft ausarten.[123]) In seinem ganzen Verhalten muß er sich stets seiner Verantwortung sowohl gegenüber seiner Gefolgschaft als auch gegenüber der Volksgemeinschaft bewußt sein.[124]) Der Wirtschaftsführer wird für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen und unter Umständen von der Leitung abberufen.[125]) Bei dem Führerprinzip ist der Träger der Verantwortung eindeutig bestimmt, während bei dem Mehrheitsgrundsatz die Verantwortlichen sich gewöhnlich schwer feststellen lassen.

„Führer lassen sich nicht aus der Erde stampfen. Vorhandensein muß die innere Berufung, die Geschlossenheit des Charakters und der Persönlichkeit und die Gabe, vorbildlich auf eine Gefolgschaft einzuwirken, ihr Zuversicht und Vertrauen zu geben."[126]) Von größter Bedeutung ist daher die Erziehung eines geschulten Führernachwuchses.[127])

---

118) ähnlich Bradtke S. 171.
119) Bradtke S. 171.
120) 1. Bericht S. 26.
121) Bradtke S. 171.
122) Dt. Volkswirtschaft, 1936, Nr. 7, S. 198.
123) 1. Bericht S. 26.
124) Dt. Volkswirtschaft, 1936, Nr. 7, S. 197 f.
125) Dt. Volkswirtschaft, aaO.
126) Reupke S. 721; ferner Schacht, Frankfurter Ztg. v. 1. Dezember 1935, S. 15; v. Falkenhausen S. 109.
127) Bradtke S. 171; ähnlich Reupke S. 721.

b) Der Führergedanke bei den Gesellschaftsunternehmungen.

Bei den Einzelunternehmungen und den Personalgesellschaften verursacht die Einführung des Führergrundsatzes keine Schwierigkeiten, da die Inhaber in der Regel auch gleichzeitig verantwortliche Führer ihrer Betriebe sind.[128]) Im Gegensatz dazu gestaltet sich die Verwirklichung des Führerprinzips bei Unternehmungen, deren typisches Merkmal ihr körperschaftlicher Charakter ist, problematisch. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Frage des Führergrundsatzes von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung, da neben anderen Momenten „die Möglichkeit einer Einschränkung der mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte (Stimmrechte) der Verwirklichung des Führergedankens weitgehend entgegenkommen."[129]) Sieht man daher von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab, so bleiben unter dem Gesichtspunkt des Führergedankens als wirtschaftlich bedeutungsvolle Unternehmungsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit die AG. und die e. G. übrig. Bei diesen stößt die Einführung des Führerprinzips auf besondere Fragen. Es seien an dieser Stelle nur die Sicherheitsmaßnahmen erwähnt. Die Wirtschaftsführer verwalten hier nicht eigenes Kapital,[130]) sondern fremde Vermögenswerte, weshalb im Interesse der Eigner derselben die Bewegungsfreiheit der Leitung erheblich eingeschränkt werden muß.[131]) Die Frage ist, inwieweit dies noch mit dem Führergedanken zu vereinbaren ist. Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, an Hand zahlreicher Vorschläge und Anregungen zu prüfen, ob und inwieweit mit Hilfe gesetzlicher Maßnahmen die Verwirklichung des Führergrundsatzes bei der AG. und der e. G. überhaupt möglich ist.

---

[128]) vgl. Reupke aaO. S. 721; ähnlich Hohlfeld aaO. S. 40.

[129]) Klausing aaO. S. 49; ferner Fricke aaO. S. 66 ff.

[130]) 1. Bericht S. 27 (mit Bezug auf die im Aktienwesen tätigen Wirtschaftsführer).

[131]) Bradtke aaO. S. 172.

I. Hauptteil: Vergleich der Aktiengesellschaft mit der eingetragenen Genossenschaft.

1. Verfassung und Verwaltung beider Organisationsformen[132])

Da die AG. und die e. G. körperschaftlichen Charakter besitzen,[133]) müssen beide Unternehmungen Organe haben, die den Willen der Körperschaft zum Ausdruck bringen.[134])

Das deutsche Aktienrecht kennt drei notwendige Organe, die unter genauer Abgrenzung ihres Wirkungskreises völlig selbständig nebeneinanderstehen. Dieser rechtlichen Trennung der Befugnisse liegt der Gedanke der Gewaltenteilung zugrunde. Die GV. ist als Beschlußorgan nach geltendem Recht oberste Instanz jeder AG.[135]) Während der Vorstand als ausführendes Organ die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft besorgt. Der Aufsichtsrat ist in erster Linie Überwachungsorgan und hat die gesamte Verwaltungstätigkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen.

Bei der e. G., deren Verfassung auf dem Gedanken der persönlichen Selbstverwaltung beruht,[136]) unterscheidet man zwischen

---

[132]) Sofern nicht besonders hervorgehoben, beziehen sich die folgenden Ausführungen sowohl auf die AG. als auch auf die e. G.

[133]) Gierke aaO. S. 270; Hallstein, Die Aktienrechte der Gegenwart, 1931, S. 70; Parisius-Crüger, Komm. z. GG., 22. Aufl. bearb. von Lang und Weidmüller, S. 68 Anm. 1 zu § 17; Meyer, Komm. z. GG., S. 39 Anm. 1 zu § 17; Gierke O. Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 38. Früher war diese Frage sehr umstritten, heute bejaht die herrschende Lehre den Körperschaftscharakter. Vgl. hierzu Gierke, Handelsrecht, S. 270.

[134]) Ob das Prüfungsorgan als Organ der Aktiengesellschaft anzusehen ist, ist sehr bestritten. So lehnen Neufeld, Die aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung v. 19. September 1931, Handkomm., Berlin, 1930, in Vorbem. 2 zu § 262a HGB. und Schmaltz, Die Betriebswirtschaft, 1932, S. 254 eine Organstellung des Prüfers ab. Nach ihnen steht der Prüfer als Sachverständiger außerhalb der Gesellschaft und ihrer Organe. Schlegelberger (Schl.-Quassowski-Schmölder, Verordnung über Aktienrecht, Berlin, 1932) erkennt eine organähnliche Stellung des Prüfers an, betont aber gleichzeitig, daß sie der Stellung des (aktienrechtlichen) Vorstandes und Aufsichtsrates nicht gleich zu erachten sind. Der Prüfer sei daher nur ein „sachverständiges Hilfsorgan“. So auch Schmölder in Jur. Wochenschr., 1931, S. 2926. Dagegen erblicken Gierke (aaO. S. 377), Baumbach (aaO. S. 379 Vorbem. 1 von §§ 262a—262g), Rheinstrom (Das neue Aktienrecht, Handkomm., München und Leipzig, Vorbem. 2 von 262a), Kronstein (Zentralblatt für Handels-

Organen, die ihre Organqualität von der geltenden Rechtsordnung ableiten, den sog. notwendigen Organen, die im Gegensatz zu den freiwilligen Organen stehen, deren Organqualität sich auf die Satzung stützt. Zu den ersteren, denen jedes vom Gesetzgeber ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zugewiesen ist, gehören Vorstand, Aufsichtsrat und GV. Freiwillige Organe, deren Arbeitsgebiete nicht in den Wirkungskreis der gesetzlichen Organe fallen dürfen, können, wenn statutengemäß vorgesehen, in Gestalt von Kommissionen oder eines Genossenschaftsrates gebildet werden.

a) Vorstand:

Wie bereits betont wurde,[137]) obliegt dem Vorstand, der rechtlich die Stellung eines gesetzlichen Vertreters besitzt (BGB. § 26 Abs. II), sowohl bei der AG. als auch bei der e. G. die Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens (HGB. § 231 Abs. I; GG. § 24 Abs. I).

Während der Vorstand einer AG. nach geltendem Recht entweder aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen kann, muß sich der Vorstand einer e. G. stets aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen (GG. § 24 Abs. II; HGB. § 231 Abs. II). Die Art und Weise der Bestellung des Vorstandes, die jederzeit widerruflich ist (HGB. § 231 Abs. III; GG. § 24 Abs. III), bleibt den Gesellschaften selbst überlassen, die in der Regel in der Satzung diesbezügliche Bestimmungen aufstellen.[138]) So bestimmt z. B. das Genossenschaftsgesetz, daß der Vorstand durch die GV. zu wählen ist, doch gestattet es gleichzeitig eine abweichende statutarische Regelung. (GG. § 24 Abs. II.) Von dieser Möglichkeit wird in der genossenschaftlichen Praxis häufig in der Weise Gebrauch gemacht, daß man die Wahl der Vorstandsmitglieder statutengemäß dem Aufsichtsrat überträgt.

---

recht, 1931, S. 219) in dem Prüfer ein vollwertiges Organ der Aktiengesellschaft. Auch Klausing (aaO. S. 229) erblickt in dem Prüfer ein gesetzliches Organ der Gesellschaft. Darüber hinaus ist der Prüfer aber „Träger eines privatrechtlichen Amtes“ mit öffentlich-rechtlichem Charakter.

[135]) Kißkalt aaO. S. 1144; 1. Bericht aaO. S. 27; Möser aaO. S. 13; Höppner aaO. S. 282; Gierke aaO. S. 343; Fillié, Die Auskunftspflicht des Vorstandes der Aktiengesellschaft in der Generalversammlung, 1931, S. 16; Netter, Die aktienrechtliche Auskunftspflicht, 1928, S. 16; Klostermann, Das Recht des Aktionärs auf Auskunft, 1928, S. 24; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, 9. Aufl., 1922; a. Mg. Keppler (aaO. S. 599), er hält den Aufsichtsrat für das oberste Organ einer Aktiengesellschaft.

[136]) Gierke, aaO. S. 520.

[137]) vgl. S. 17.

[138]) Dies ist eine unbedingte Pflicht der AG.; vgl. § 182, Abs. II, Ziff. IV, HGB.

Der Vorstand vertritt die AG. und die e. G. gerichtlich und außergerichtlich. Er berechtigt und verpflichtet das durch ihn vertretene Unternehmen auf Grund der von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, soweit er solche überhaupt namens einer AG. oder e. G. tätigen kann (HGB. §§ 231, 232; GG. §§ 24 Abs. I, 26 Abs. I). Bemerkenswerterweise hat der Gesetzgeber aber in einigen Fällen die Rechtswirksamkeit der auf Grund der unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorstandes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung der GV. bzw. des Aufsichtsrates abhängig gemacht.[139]) Gegenüber der Außenwelt ist der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes, unabhängig von etwaigen internen Bindungen, unbeschränkt und kann auch nicht durch das Statut eingeschränkt werden (HGB. § 235 Abs. II; GG. § 27 Abs. II). Der Gesetzgeber hat bewußt im Interesse der Vermeidung von Schwierigkeiten im Geschäftsverkehr mit Aktiengesellschaften und Genossenschaften die Beschränkbarkeit der Vertretungsmacht generell ausgeschlossen. Im übrigen ist für die rechtliche Ausgestaltung der Vertretungsbefugnis die Satzung maßgebend (HGB. § 232 Abs I und GG. § 25 Abs. I).

Falls der Vorstand einer AG. sich aus mehreren Personen zusammensetzt und das Statut keine abweichende Regelung vorsieht, ist das einzelne Mitglied nicht zur Vertretung befugt, vielmehr vertritt der Vorstand as Einheit die AG. Entsprechendes gilt auch für den genossenschaftlichen Vorstand, denn die von ihm ausgehenden Willenserklärungen müssen zu ihrer Wirksamkeit für die e. G. von der im Statut bestimmten Zahl von Vorstandsmitgliedern — mindestens jedoch zwei — abgegeben werden. Im Gegensatz zum Genossenschaftsrecht, in dem die Vertretung einer e. G. in allen Fällen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen hat, besteht im Aktienrecht neben der grundsätzlichen Gesamtvertretungsbefugnis die Möglichkeit, einzelnen Organträgern bei entsprechender Ausgestaltung der Satzung die selbständige Vertretung, die Einzelvertretungsmacht, zu übertragen. Darüber hinaus kann der Gesellschaftsvertrag einer AG. aber auch bestimmen, daß jedes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur rechtswirksamen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein soll (HGB. § 232 Abs. II).

So wie dem Vorstand im Außenverhältnis die Vertretungsbefugnis zusteht, so obliegt ihm entsprechend im Innenverhältnis die Geschäftsführung des Unternehmens. Der Vorstand leitet die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft. Er ist zuständig für Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, er trägt Sorge dafür, daß die steuerlich und handelsrechtlich notwendigen Bücher geführt werden (HGB. § 239; GG. § 33 Abs. I) und hat ferner jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den

[139]) So in den Fällen der §§ HGB. 207, 240a, 247; GG. 39, Abs. I, II, 49.

Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Geschäftsbericht, vorzulegen (HGB. § 260 Abs. II und GG. § 33 Abs. II). Dieser ist nach Genehmigung durch die GV. von ihm zu veröffentlichen. Außerdem beruft der Vorstand die ordentliche GV. (HGB. § 253 Abs. I; GG. § 44 Abs. I) und, wenn es dem Interesse der AG. bzw. dem der e. G. dienlich ist, auch die außerordentliche GV. (§§ HGB. 253 Abs. II; GG. 44 Abs. II). Ergibt der Jahresabschluß bei Aktiengesellschaften, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist durch den Vorstand ebenfalls eine außerordentliche GV. einzuberufen (§ 240 Abs. I HGB.). Im Falle der Überschuldung, wenn also die eigentlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ohne Hinzurechnung der eigenen Mittel die Vermögenswerte übersteigen, oder der Zahlungsunfähigkeit, wenn die Gesellschaft ihren fälligen Forderungen ganz oder zu einem erheblichen Teil voraussichtlich dauernd nicht mehr erfüllen kann, ist es Pflicht des Vorstandes, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens zu beantragen (HGB. § 240 Abs. II; GG. § 140 in Verb. mit §§ 98, 99).[140]

Darüber hinaus hat der Genossenschaftsvorstand diejenigen Aufgaben zu erledigen, die sich aus der Eigenart der genossenschaftlichen Organisationsform ergeben; so z. B. die Führung eines Verzeichnisses der Genossen (GG. § 30), ferner die Vornahme der für das Genossenschaftsregister erforderlichen Einreichungen, An- und Abmeldungen usw. Durch die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931[141]) ist auch der eigentliche Pflichtenkreis des Vorstandes einer AG. erweitert worden. So hat er mindestens vierteljährlich dem Aufsichtsrat mündlich oder schriftlich über die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft Bericht zu erstatten (HGB. § 239a), ferner muß er, entsprechend der diesbezüglichen genossenschaftsrechtlichen Regelung (GG. § 39 Abs. II), bei Kreditgewährungen an einzelne seiner Mitglieder oder dessen Angehörige sowie an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die kreditgewährende AG. abhängt, die aus-

---

[140]) Im Gegensatz zu der entsprechenden aktienrechtlichen Regelung ist im Genossenschaftswesen nicht jede Überschuldung schlechthin Konkurs-(Vergleichs-)grund. Abgesehen davon, daß für die eGmbH. Zahlungsunfähigkeit allein Konkurs-(Vergleichs-)grund ist, hat der Gesetzgeber, um wenig überschuldeten Genossenschaften eine Sanierungsmöglichkeit zu geben, dem Vorstand einer eGmbH. zur Pflicht gemacht, nur dann Konkurs- oder Vergleichsantrag zu stellen, wenn die Verbindlichkeiten dieser e. G. ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen überschreiten (sog. qualifizierte Überschuldung). In diesem Falle kann der Vorstand der betreffenden eGmbH. vor Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrages die außerordentliche GV. berufen. Vgl. hierzu Meyer, Komm. z. GG. in Anm. zu § 140 GG. Ferner Parisius-Crüger, Komm. z. GG. 22. Aufl. bearbeitet von Lang und Weidmüller, Anm. 1, 1a, 2 zu § 98 und Anm. 1 zu § 121 GG.

[141]) RGBl. I S. 493.

drückliche Zustimmung des Aufsichtsrates einholen. Unterläßt er dies, so macht er sich regreßpflichtig (HGB. § 240a).[142])

Der Vorstand ist also in Ausübung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse neben diesen gesetzlichen Bestimmungen an die Satzung und an die Beschlüsse der GV. gebunden (HGB. § 235 Abs. I und GG. § 27 Abs. I). Infolgedessen kann er die geschäftliche Leitung des ihm anvertrauten Unternehmens nur nach Maßgabe des Gesetzes, des Statutes und der Generalversammlungsbeschlüsse handhaben.

Wenn man bedenkt, daß weder die AG. noch die e. G. die Vertretungsmacht des Vorstandes gegen dritte Personen rechtswirksam einschränken kann, wird man einsehen, daß es durchaus gerechtfertigt ist, wenn bei der derzeitigen Rechtslage dieser unbedingten Berechtigung des Vorstandes eine entsprechende Verantwortung gegenübersteht. Deshalb ist der Vorstand generell verpflichtet, bei Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ anzuwenden (HGB. § 241 Abs. I und GG. § 34 Abs. I). Wird diese Sorgfalt außer acht gelassen, dann haften die Vorstandsmitglieder für den daraus entstandenen Schaden.

Abgesehen davon, daß die genossenschaftlichen Vorstandsmitglieder, die bekanntlich Genossen sein müssen (GG. § 9 Abs. II), bereits infolge ihrer Mitgliedschaft zur e. G. nach Maßgabe des Statutes haften, trifft sie darüber hinaus noch infolge ihrer Zugehörigkeit zum Vorstande bei Verletzung der ihnen auferlegten Sorgfaltspflicht die persönliche und gesamtschuldnerische Haftpflicht (GG. § 34 Abs. II). Grundsätzlich haftet der Vorstand nur gegenüber der Genossenschaft; eine unmittelbare Haftung des Vorstandes gegenüber den Genossenschaftsgläubigern läßt das Gesetz nur ausnahmsweise zu.[143])

Abweichend sind die Haftungsverhältnisse des Vorstandes einer AG. geregelt (HGB. § 241). Zwar haften die Mitglieder desselben, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht verletzen, auch im Aktienrecht der Gesellschaft auf Schadensersatz. Aber darüber hinaus tritt in einigen vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fällen grundsätzlich neben die Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft eine unmittelbare Ersatzpflicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern.[144])

Zu dieser zivilrechtlichen Verantwortlichkeit kommt ferner die strafrechtliche Verantwortung des Vorstandes hinzu, die in beson-

[142]) vgl. Klausing, S. 248 und 252 ff.

[143]) vgl. hierzu GG. §§ 142, 90, 34, Abs. III in Verb. mit 19, 22, Abs. II und 99 Abs. II.

[144]) So in den Fällen der §§ 241 Abs. III in Verb. mit 213, 214, 215, 179 Abs. III und IV, 216, 289 Abs. IV, 301, 303 Abs. III, 306 Abs. V, 240 Abs. II HGB.

ders schweren Verstößen zur Anwendung gelangt. Wenn die Vorstandsmitglieder absichtlich zum Nachteil der AG. oder der e. G. handeln, werden sie mit Gefängnis bestraft (HGB. § 312 Abs. I; GG. § 146 Abs. I). Unrichtige Darstellungen der Vermögensverhältnisse des Unternehmens, falsche Anmeldungen und Angaben vor den Registergerichten zieht ebenfalls eine Bestrafung nach sich (HGB. § 313 Abs. I und GG. § 147 Abs. I). Der Vorstand macht sich ferner strafbar, wenn er versäumt, rechtzeitig einen Aufsichtsrat zu bestellen oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens trotz sachlicher Berechtigung und gesetzlicher Vorschrift — HGB. § 315 in Verb. mit § 240 Abs. II und GG. § 148 in Verb. mit §§ 99, 140 — zu beantragen.

b) Aufsichtsrat:

Sowohl die AG. als auch die e. G. sind nach geltendem Recht verpflichtet, neben dem Vorstand ein weiteres Organ, den Aufsichtsrat, zu bilden (HGB. § 243 Abs. I und GG. § 36 Abs. I). In bezug auf die laufende Kontrolle der Geschäftsführung tritt dieser an die Stelle der GV., da diese regelmäßig infolge ihrer Vielzahl hierfür nicht geeignet ist.

Für die in der Regel durch Wahl erfolgende Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede ist allein die GV. zuständig (HGB. § 243 und GG. § 36). Mit Rücksicht darauf, daß der Aufsichtsrat in der Hauptsache ein die Verwaltung des Vorstandes überwachendes Organ ist, hat der Gesetzgeber im Interesse einer unabhängigen und ordnungsmäßigen Prüfungstätigkeit bestimmt, daß Mitglieder des Aufsichtsrates nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder sonstwie leitende Angestellte des Unternehmens sein dürfen (HGB. § 248 und GG. § 37).

Die Wählbarkeit zum Aufsichtsratsmitgliede hat ferner im Aktienwesen dadurch eine Beschränkung erfahren, daß seit der Aktienrechtsnovelle[145]) nur noch solche Personen mit einem Aufsichtsratssitze betraut werden dürfen, die in nicht mehr als zwanzig Gesellschaften in gleicher Eigenschaft tätig sind (HGB. § 243).

Infolge des völlig andersartigen Wesens einer e. G. erübrigt sich im Genossenschaftswesen eine dieser aktienrechtlichen Bestimmung entsprechende Vorschrift; dafür ist jedoch die Übernahme eines genossenschaftlichen Aufsichtsratssitzes an die persönliche Mitgliedschaft des in Aussicht genommenen Bewerbers gebunden (GG. § 9 Abs. II).

Von Bedeutung ist ferner, daß die GV. der AG. ebenso wie die der e. G. jederzeit die Möglichkeit hat, die Bestellung zum Auf-

[145]) Art. VIII Abs. IV der Aktienrechtsnovelle.

sichtsratsmitgliede zu widerrufen. Hierzu ist sowohl im Aktien- als auch im Genossenschaftswesen ein mit Dreiviertelmehrheit zu fassender Beschluß der GV. erforderlich (HGB. § 243 Abs. IV und GG. § 36 Abs. III).

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird der Aufsichtsrat in Form eines Kollegiums tätig, da er sich, sofern das Statut keine höhere Zahl vorsieht, regelmäßig aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen muß (HGB. § 243 Abs. I und GG. § 36 Abs. I). Um aber einer unnötigen und unproduktiven Ausdehnung des Aufsichtsrates, wie sie erfahrungsgemäß häufig im Aktienwesen anzutreffen war, vorzubeugen, hat der Gesetzgeber in der Aktienrechtsnovelle im Hinblick auf die Gesamtzahl der Aufsichtsratssitze eine Höchstgrenze, derzufolge in keiner AG. mehr als dreißig Aufsichtsratsmitglieder tätig sein dürfen, festgesetzt (HGB. § 243 in Verb. mit Art. VIII Abs. III der erwähnten Novelle). Auch dieser gesetzlichen Regelung für Aktiengesellschaften steht im Genossenschaftswesen keine entsprechende Vorschrift gegenüber; eine solche erübrigt sich hier auch, da erfahrungsgemäß schon die genossenschaftlichen Spitzen- und Prüfungsverbände im Rahmen ihrer fortlaufenden Betreuungstätigkeit der Einzelgenossenschaften einer künstlichen Aufblähung der Verwaltung erfolgreich entgegenwirken.

Der Aufsichtsrat, gewissermaßen die mit Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ausgestattete ständige Vertretung der GV., hat allgemein neben der Interessenwahrnehmung der Aktionäre bzw. der Genossen auch darüber zu wachen, daß der Vorstand bei Ausübung der ihm obliegenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse nicht gegen das Gläubigerinteresse verstößt. So hat z. B. der Aufsichtsrat einer AG., deren charakteristisches Merkmal die Trennung zwischen Unternehmerarbeit und Kapitalbesitz ist, darauf zu achten, daß der Vorstand durch seine geschäftliche Tätigkeit nicht die zugunsten der Gesellschaftsgläubiger aufgestellten aktienrechtlichen Schutzmaßnahmen verletzt.[146]) Auch der Aufsichtsrat einer e. G. kann, sofern sich der Vorstand in dieser Hinsicht etwas zuschulden kommen läßt, diesen vorläufig — bis zur endgültigen Entscheidung durch die GV. — seines Amtes entheben. Der Gesetzgeber ermächtigt den Aufsichtsrat, nach seinem Ermessen auf Grund eines Beschlusses in dieser Weise zu handeln und so seiner Überwachungspflicht den nötigen Nachdruck zu verleihen (GG. § 40).

Zum eigentlichen Aufgabenkreis des Aufsichtsrates, dem in der Praxis satzungsgemäß häufig die Bestellung des Vorstandes und die Widerruflichkeit der Bestellung übertragen wird, gehört in erster Linie die Beaufsichtigung der Verwaltung. Deshalb hat sich der Aufsichtsrat laufend über den Gang und Stand der Angelegenheit der

[146]) vgl. hierzu Leitner, S. 232.

AG. bzw. der e. G. zu informieren. Zu diesem Zweck ist der Vorstand gehalten, dem Aufsichtsrat auf Verlangen mündlich über die geschäftliche Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten; er hat dem Aufsichtsrat ferner die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und in die dazu gehörigen schriftlichen Unterlagen der AG. bzw. der e. G. zu gestatten. Er ist seinerseits gegenüber der GV. ebenfalls zur Berichterstattung verpflichtet und hat ferner die Jahresabschlüsse, die Vorschläge zur Verteilung des Reingewinnes usw. einer Prüfung zu unterziehen (HGB. § 246 und GG. § 38). Die Ausübung dieser Kontrollfunktionen steht aber nur dem Aufsichtsrat als Organ zu, während das einzelne Mitglied gewöhnlich nicht zur Vornahme selbständiger Kontrollmaßnahmen berechtigt ist. Doch werden die Arbeiten des Aufsichtsrates meistens im Wege einer funktionellen Arbeitsteilung in Ausschüssen, Kommissionen, teilweise auch durch statutarische Ermächtigung einzelner durchgeführt. In der Regel ist der Aufsichtsrat als Einheit zur Einberufung einer Sitzung befugt; seit dem 19. IX. 1931 hat jedoch auch das einzelne Mitglied dieses Organs einer AG. das Recht, unter Darlegung der Gründe eine Sitzung einzuberufen (HGB. § 244a).

Als Kontrollorgan hat der Aufsichtsrat auch gleichzeitig in einigen vom Gesetzgeber näher bezeichneten Fällen die Stellung eines Verwaltungsorgans. Wenn das Interesse der AG. bzw. das der e. G. es verlangt, ist er stets verpflichtet, die GV. einzuberufen; ferner ist der Vorstand gehalten, bei Kreditgewährungen an einzelne seiner Mitglieder die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Ausnahmsweise besitzt der Aufsichtsrat auch Vertretungsmacht, einmal wenn es sich um Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern handelt und zum anderen, wenn seitens der AG. gegen den Vorstand Prozesse geführt werden (HGB. § 247 Abs. I und GG. § 39 Abs. I). Darüber hinaus können aber dem Aufsichtsrat ferner durch die Satzung sehr weitgehende Befugnisse übertragen werden, die ihm die Stellung eines zum Eingreifen in die Geschäftsführung ermächtigten Organs verschaffen, das dem Vorstand in diesem Falle übergeordnet ist. (HGB. § 246 Abs. III und GG. § 38 Abs. III.)

Für den Aufsichtsrat, der ebenfalls entsprechend der Haftung der Vorstandsmitglieder für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einstehen muß (HGB. § 249; GG. § 41), gelten im übrigen die gleichen Strafvorschriften wie für den Vorstand.

c) Generalversammlung:[147])

Die GV. ist nach geltendem Recht sowohl bei der AG. als auch

[147]) vgl. hierzu den noch folgenden Abschnitt „Ausübung des Mitverwaltungsrechtes“.

bei der e. G. oberstes Willensorgan.[148]) Die Rechte, die den Aktionären bzw. den Genossen in den Angelegenheiten der AG. bzw. in denen der e. G., insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, werden in der GV. ausgeübt. Der Wille der AG. oder der der e. G. äußert sich durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre bzw. Genossen (HGB. § 250; GG. § 43 Abs. I).

Sie wird durch eine geordnete Versammlung der gehörig berufenen Aktionäre bzw. Genossen gebildet und ist das Organ, durch das der Gesamtwille der Mitglieder unmittelbar zum Ausdruck kommt. Ihr Wirkungskreis ist auf das geschäftliche Leben innerhalb der AG. oder der e. G. beschränkt.

Sowohl das Aktien- als auch das Genossenschaftsrecht kennt die ordentliche und die außerordentliche GV. Der ordentlichen GV. sind vom Gesetzgeber ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen, die im Rahmen einer Verhandlung erledigt werden müssen. Die ordentliche GV. kehrt in regelmäßigen Zeitabständen wieder, während die außerordentliche GV. je nach Bedürfnis und aus besonderen Anlässen einberufen wird. So muß die ordentliche GV. jährlich mindestens einmal zwecks Beschlußfassung über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zusammentreten (HGB. § 260 Abs. I; GG. § 48 Abs. I). Die Einberufung der außerordentlichen GV. setzt besondere Anlässe voraus. Sie wird z. B. in den Fällen einberufen, in denen es das Interesse der AG. oder das der e. G. auf Grund der geschäftlichen Entwicklung des Unternehmens erforderlich erscheinen läßt.

Das Recht zur Einberufung einer GV. hat regelmäßig der Vorstand. Daneben ist jedoch auch der Aufsichtsrat und ferner eine Minderheit von Aktionären, die mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals an Aktien besitzt bzw. der zehnte Teil der Genossen zur Einberufung einer GV. befugt, soweit es diese Organe im Interesse ihres Unternehmens für notwendig erachten (HGB. §§ 246 Abs. II, 253 Abs. I, 254 Abs. I; GG. §§ 38, Abs. II, 44 Abs. I, 45 Abs. I).[149]) Die GV. ist in der Regel nicht eine Versammlung sämtlicher Beteiligter[150]) und kann außerdem auch stattfinden, ohne daß sämtliche Mitglieder vertreten sind. Daher hat das Gesetz im Interesse aller Aktionäre bzw. Genossen, denen grundsätzlich das Recht auf Teilnahme an der GV. zusteht,[151]) bestimmt, daß ihre Einberufung an eine bestimmte Form und Frist gebunden ist.[152]) In erster

[148]) Über die Stellung der GV. in der AG. vgl. die Anmerkungen auf S. 33. Zur Stellung der genossenschaftlichen GV. vgl. Schröder, Sp. 292; Meyer, S. 27, Anm. 1c zu § 9 GG.

[149]) vgl. Klausing aaO. S. 737.

[150]) vgl. Möser, Heft 16, 2. Serie, S. 13; ferner Fischer aaO. S. 6.

[151]) Horrwitz, Berlin, 1913, S. 3.

[152]) Möser aaO. S. 22 ff.

Linie ist hierfür das Statut maßgebend. Die Einberufung erfolgt gewöhnlich unter gleichzeitiger Ankündigung der Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern.[153]) Werden diese Vorschriften bei der Einberufung nicht gebührend berücksichtigt, dann lassen die in einer ordnungswidrig einberufenen GV. gefaßten Beschlüsse eine Anfechtung zu (HGB. § 271 Abs. I; GG. § 51 Abs. I).

Allgemein besteht das Aufgabengebiet der GV., die für alle (internen) Fragen der Geschäftsführung zuständig ist[154]) und deren Weisungen der Vorstand Folge zu leisten hat, in der Wahrung der Gesamtinteressen des Unternehmens. Im Rahmen des geschäftlichen Lebens hat sie die Funktionen zu erfüllen, für die weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat zuständig sind. So gehört in ihren Bereich insbesondere neben ihrer grundsätzlichen Befugnis, den Vorstand und Aufsichtsrat zu bestellen,[155]) die Erteilung der Entlastung an die Mitglieder der Verwaltung, ferner die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung, gegebenenfalls über die Deckung des Verlustes (HGB. § 243 Abs. I, § 260 Abs. I und GG. § 36 Abs. I, § 48 Abs. I). Außerdem ist die GV. für Satzungsänderungen das allein zuständige Organ. So entscheidet sie vor allem über die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ferner über eine etwaige Erhöhung des Grundkapitals bzw. des Geschäftsanteiles. Weiterhin kann auch eine interne Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nur durch einen satzungsändernden Beschluß der GV. durchgeführt werden (HGB. § 274 Abs. I; GG. § 16 Abs. I). Endlich ist auch die Auflösung oder Umwandlung des Unternehmens in eine solche mit anderer Rechts- oder Haftform ausschließlich Sache der GV. (HGB. § 292 Abs. I Ziff. 2; GG. §§ 78 Abs. I, 144).

Bei der genossenschaftlichen GV. liegt ferner auch die Entscheidung über die Art der Verhandlungen des Revisionsberichtes, da einzelnen Mitgliedern regelmäßig kein Recht auf Einsichtnahme zusteht (GG. § 59). Darüber hinaus bestimmt auch die GV. in letzter Instanz über die Kreditgebarung der e. G. Sie beschließt über die Höhe des von dem Unternehmen benötigten Fremdkapitals und setzt schließlich auch im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Genossen die Grenze fest, die bei Kreditgewährungen von Vorstand und Aufsichtsrat eingehalten werden muß, wenn diese sich der e. G. gegenüber nicht schadensersatzpflichtig machen wollen (GG. § 49).

---

[153]) vgl. hierzu Baumbach, Anm. 1—3 zu § 255 HGB., S. 356; ferner Meyer, Anm. 1—3 zu § 46 GG., S. 101.

[154]) vgl. Kißkalt aaO. S. 1144.

[155]) Die GV. der AG. hat auch den Wirtschaftsprüfer zu wählen (HGB. 262b Abs. I).

Jeder an einer AG. oder an einer e. G. Beteiligte hat das Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen. Er kann dort Fragen stellen, Anträge einbringen, an den Beratungen teilnehmen und insbesondere kann er sein ihm unentziehbar zustehendes Recht auf Mitverwaltung durch Ausübung des Stimmrechtes in der GV. geltend machen (HGB. § 252 Abs. I und GG. § 43). Im Gegensatz zum Aktienrecht bestimmt das Genossenschaftsgesetz ausdrücklich, daß das Stimmrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist (GG. § 43 Abs. IV); die Wahrnehmung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist vom Gesetzgeber bewußt nur in einigen Ausnahmefällen zugelassen worden (GG. § 43). Allgemein erübrigt sich auch im Genossenschaftswesen die Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte, denn im Regelfall beschränkt sich der Teilnehmerkreis einer e. G. auf den Nachbarschaftsverband.[156]) Dagegen ist die Abstimmung durch Bevollmächtigte in den Generalversammlungen der AG., deren Beteiligte keineswegs einem räumlich beschränkten Bezirk angehören, generell zulässig (HGB. § 252 Abs. II). Infolge ihres Charakters als Kapitalvereinigungen tritt bei ihnen das persönliche Moment völlig in den Hintergrund. Einzelheiten über die Form der Stimmrechtsausübung und die daran geknüpften Bedingungen kann das Statut regeln, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.[157])

Der Gesetzgeber schreibt im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung im Aktienwesen zwingend vor: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht; das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt.“[158]) Diese Bestimmung, die für das Wesen der AG. von grundsätzlicher Bedeutung ist, läßt klar die überragende Rolle erkennen, die das Kapital im Leben der Aktiengesellschaften spielt. In den Generalversammlungen der aktienrechtlichen Praxis wird nicht nach Köpfen, sondern nach Aktienbeträgen abgestimmt. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Ausübung des Stimmrechtes entweder durch Festsetzung eines Höchststimmrechtes oder aber durch Stimmabstufungen beschränkt werden.[159]) Unter allen Umständen muß aber jedem Aktionär, einerlei, ob er nur eine Aktie oder mehrere besitzt, grundsätzlich mindestens eine Stimme zustehen.[160]) Diese Regelung, die sowohl im Interesse der Kleinaktionäre als auch in dem des Unternehmens selbst liegt, ist als Gegengewicht gegen die

---

[156]) vgl. Henzler aaO. S. 7.

[157]) Häufig machen die Aktiengesellschaften statutengemäß die Ausübung des Stimmrechtes von einer vor Beginn der GV. zu bewirkenden Hinterlegung der Aktien abhängig.

[158]) HGB. § 252 Abs. I.

[159]) vgl. Passow aaO. S. 475.

[160]) vgl. Klausing, S. 739, Gierke, S. 345, Warneyer, S. 794.

überragende Stellung einzelner Großaktionäre gedacht.[161]) Auch kann an eine Aktie ein mehrfaches Stimmrecht geknüpft werden (HGB. § 252 Abs. I), sofern die Satzung dies zuläßt.[162])

In völlig anderer Weise vollzieht sich die Stimmrechtsausübung in den Generalversammlungen der e. G. Im Gegensatz zur AG. kennt man bei ihr weder Mehrstimmrechtsanteile noch eine sonstige Abstufung des Stimmrechtes, z. B. nach Maßgabe der finanziellen Beteiligung. Das Genossenschaftsgesetz bestimmt: „Jeder Genosse hat eine Stimme.“[163]) Dementsprechend wird in den Generalversammlungen einer e. G. grundsätzlich nur nach Köpfen abgestimmt. Die Höhe der Kapitalbeteiligung ist für das Maß des Mitverwaltungsrechtes belanglos; der Einfluß des Kapitals kann sich in dieser Hinsicht im Genossenschaftswesen niemals bemerkbar machen.

Bei der Beschlußfassung in der GV. entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. einfache Stimmenmehrheit (HGB. § 251 Abs. I und GG. § 8 Abs. I, § 43). In einigen Fällen, so z. B. bei statutenändernden Beschlüssen über Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder über Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals bzw. des Geschäftsanteiles sind verstärkte Mehrheiten erforderlich.[164]) Bei allen diesen Abstimmungen bleibt aber regelmäßig das Stimmrecht derer, die zur Versammlung nicht erschienen sind oder deren Stimmrecht ruht, unberücksichtigt.

Die Freiheit der Stimmrechtsausübung in den Generalversammlungen ist dadurch gewährleistet, daß das Gesetz den Stimmenkauf, durch den sich jemand Vorteile gewähren läßt, daß er in einem bestimmten Sinne abstimme, unter Strafe stellt (HGB. §§ 317, 318; GG. § 151).[165])

Der Grundsatz der ständigen Stimmberechtigung wird in dem aktienrechlichen und genossenschaftlichen Beschlußorgan, der GV., in zwei Fällen durchbrochen. So dürfen Mitglieder des Vorstandes

---

[161]) Praktisch allerdings bedeutungslos, da diese Vorschriften im Wege der Legitimationsübertragung übergangen werden können. Einzelheiten s. Gierke, S. 353 ff., Klausing, S. 712, ferner Giesecke, Das Aktienstimmrecht bei Banken, Gesellschaftsrechtliche Abhandlung, Heft 2, Herausgegeben v. Nußbaum, 1926; Nuth, ebenda, Heft 9, 1928. Von dem Legitimationsaktionär ist der von einem Aktionär zur Ausübung des Stimmrechtes beauftragte Bevollmächtigte zu trennen, für dessen wirksame Stimmabgabe die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung maßgebend sind (HGB. § 252 Abs. I).

[162]) Wirkung der Stimmrechtsaktien gesetzlich ausgeschlossen in den Fällen der §§ 278 Abs. II, 275 Abs. III, 288 Abs. III HGB.

[163]) GG. § 43 Abs. II.

[164]) So z. B. in den Fällen der §§ 275, Abs. I, II; 278 Abs. I; 288 Abs. I; 292 Abs. I, Ziff. 2; 303 Abs. I; HGB. Ferner §§ 16 Abs. II, 22 Abs. I GG.

[165]) Über Stimmrechtsbindungsverträge, gebundene Aktien usw. s. Friedländer, Konzernrecht, 1927, S. 148 ff., 332 ff. und die dort zit. Literatur. Ueber Stimmrecht der eigenen Aktien vgl. Baumbach, Anm. 6 zu 226 HGB; Gierke, S. 381 ff.

und des Aufsichtsrates ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn in der GV. über die ihnen zu erteilende Entlastung beraten wird. Ferner gilt ebenfalls für dasjenige Mitglied, dessen Prozeß oder Rechtsgeschäft mit der AG. oder der e. G. Gegenstand der Beschlußfassung ist, in der GV. ein diesbezügliches Stimmrechtsverbot (HGB. § 252 Abs. III und GG. § 43 Abs. III).[166])

Von großer praktischer Bedeutung für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften ist ferner die Frage nach der Verantwortlichkeit jedes an dem Unternehmen Beteiligten. Eine direkte Verantwortung der GV. besteht weder im Aktien- noch im Genossenschaftswesen. In beiden Rechtsgebieten kann der einzelne Aktionär oder Genosse zur Wahrung seiner Rechte gegen Beeinträchtigungen in der Hauptversammlung von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen, Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten, sofern diese gesetz- oder satzungswidrig sind (HGB. §§ 271—273 und GG. § 51). Abgesehen davon, daß die Mitglieder einer e. G. für etwaigen aus Generalversammlungsbeschlüssen herrührenden Schaden mit ihrem Geschäftsguthaben und der Haftsumme einstehen müssen, bietet das Gesetz darüber hinaus den Einzelgenossenschaften die Möglichkeit, Mitglieder, die dem Unternehmen schaden, auszuschließen (GG. §§ 68 Abs. I, 18). Zwar trifft den Aktionär im Gegensatz zum Genossenschaftsmitglied keine Haftsumme, auf die gegebenenfalls zurückgegriffen werden könnte, aber trotzdem haften die an einer AG. Beteiligten nach allgemeiner Rechtsauffassung der Gesellschaft auf Schadensersatz, wenn sie sich bei der Stimmrechtsausübung bewußt unter Außerachtlassung der Gesellschaftsinteressen lediglich die Förderung ihrer eigennützigen Ziele angelegen sein lassen.[167])

Es bedarf ferner im Zusammenhang mit der Ausübung des Mit-

---

[166]) vgl. hierzu Herzfelder, Stimmrecht und Interessenkollision, 1927.

[167]) Anwendung des § 826 BGB. im Sinne eines Verstoßes gegen die guten Sitten. Hinsichtlich der Grenzen der Stimmrechtsausübung kommt der neueren Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG.) erhöhte Bedeutung zu. So ist das RG. in einer Reihe von Entscheidungen v. 14. November 1933 (RGZ. 142 S. 219 ff.), v. 14. Dezember 1934 (RGZ. 146 S. 71 ff.), v. 22. Januar 1935 (RGZ. 146 S. 385 ff.) für eine Ausweitung des Gebotes der guten Sitten (neben § 826 auch § 226 BGB.) eingetreten. In der Begründung zur Entscheidung v. 22. Januar 1935 (RGZ. 146 S. 385 ff.) wird die jedem Aktionär obliegende Treupflicht gegenüber der AG. besonders hervorgehoben. Die Frage, ob und inwieweit diese Treupflicht im geltenden Aktiengesetz zum Ausdruck kommt, kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erörtert werden; vgl. hierzu Klausing, Das kommende Aktienrecht in Dt. Juristenzeitung, 1935, H. 19 v. 1. Oktober 1935, Sp. 1135. Ders., Reform des Aktienrechtes u. Wirtschaftsethos, Wirtschaftspol. Dienst, 1935, Folge 162, Dorpalen, Die Treupflicht des Aktionärs in Zeitschr. f. d. ges. Hand.- und Konk.-Recht, 102. Bd., H. 1/2, 1935, Fischer, Der Gemeinschaftsgedanke in der AG, Die Bank v. 7. August 1935, Ders. Grundzüge eines Konzernrechtes, Die Betriebswirtschaft, 1936, H. 4, S. 76 ff.

verwaltungsrechtes noch eines Hinweises auf die Tatsache, daß durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 1. Juli 1922[168]) erstmalig im Genossenschaftswesen von dem Grundsatz, daß jedes Mitglied Sitz und Stimme in der GV. hat, abgewichen wurde. In diesem Gesetz wurde nämlich bestimmt, daß die Rechte der Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft in bestimmten Fällen nicht mehr von der GV. ausgeübt werden sollen. Mit der Wahrnehmung dieser Interessen sollte ein neu aus der Gesamtheit der Mitglieder zu schaffendes Organ, die „Vertreterversammlung", betraut werden, die damit an die Stelle der eigentlichen GV. tritt. Während allen Genossenschaften, deren Mitgliederzahl sich über 10 000 belief, die Einführung dieser Vertreterversammlung zur Pflicht gemacht wurde, blieb es den Genossenschaften, deren Mitgliederbestand sich zwischen 3000 und 10 000 bewegte, selbst überlassen, ein solches neues Organ ins Leben zu rufen.

Viele Genossenschaften, insbesondere die großstädtischen Verbrauchergenossenschaften, hatten im Laufe der genossenschaftlichen Praxis einen gewaltigen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen, so daß für diese Unternehmen infolge ihres großen, mitunter Zehntausende von Genossen umfassenden Mitgliederbestandes die ordnungsmäßige Abwicklung von Generalversammlungen höchst problematisch wurde. Deshalb hat der Gesetzgeber, um einerseits die ordentliche Durchführung dieser Versammlung zu gewährleisten und um andererseits die aktivere Teilnahme der zu einer genossenschaftlichen Mitwirkung befähigten Mitglieder am Genossenschaftsleben herbeizuführen, die Vertreterversammlung in das Genossenschaftsrecht eingeführt. In ihr werden ebenfalls die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der e. G. durch Vertreter ausgeübt, die von den Genossen gewählt und gleichfalls solche sein müssen.

Obwohl zwar der Gesetzgeber mit der Einführung der Vertreterversammlung eine gesunde und gedeihliche Entwicklung des genossenschaftlichen Innenlebens bezweckte, so haben doch jene Genossenschaften, deren Ermessen es anheimgestellt war, von der Institution der Vertreterversammlung Gebrauch zu machen, dieser Neuerung im allgemeinen ablehnend gegenübergestanden.[169]) Infolgedessen erließ der Gesetzgeber am 19. Januar 1926[170]) ein weiteres Gesetz, wonach es nunmehr auch den Genossenschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern zur Pflicht gemacht wurde, die Vertreterversammlung einzuführen, während für die übrigen Genossenschaften,

---

[168]) RGBl. I S. 567.

[169]) vgl. Letschert, Bl. f. Gen.-Wes., 1926, S. 289.

[170]) RGBl. I S. 91.

deren Mitgliederzahl mindestens 1500 beträgt, die Einrichtung der Vertreterversammlung fakultativ ist.[171])

2. Kritische Würdigung dieser Gegenüberstellung.

a) Allgemeines:

Im vorangehenden Abschnitt wurde die Organisation der AG. und e. G. in großen Zügen dargestellt, wobei die besonderen Eigenheiten beider Wirtschaftsformen, soweit sie für die spätere Erörterung der Einführung des Führergedankens von Bedeutung sind, hervorgehoben wurden. Nunmehr sollen die charakteristischen Wesenszüge der AG. und der e. G. insoweit betrachtet werden, als sie geeignet erscheinen, wertvolle Aufschlüsse über den Zusammenhang und die wechselseitige Ergänzung zwischen dem Wesensgefüge der in Frage kommenden Unternehmungen und dem praktischen Wirken der Organe zu geben.

Im Hinblick auf die Organisation mag es bei rein äußerlicher Betrachtung bisweilen fraglich erscheinen, daß die e. G. gegenüber der AG. im Aufbau grundlegende Unterschiede aufweist.

Es wurde bereits einleitend erwähnt, daß es entwicklungsgeschichtlich bedingt ist, daß die e. G. wie die AG. Körperschaftscharakter hat.[172]) Diese äußerliche rechtliche Verwandtschaft der e. G. mit der AG. darf freilich nicht zu der Vorstellung führen, daß erstere auf den gleichen rechtlichen und wesensmäßigen Grundlagen ruht wie letztere.[173])

Untersucht man zunächst einmal die Frage nach den Unternehmensträgern, dann kommt man zu der Erkenntnis, daß bei der AG. mit Rücksicht auf die überragende Rolle des Kapitals[174]) gewöhnlich eine bestimmte Kapitalgruppe Träger des Unternehmens ist.[175]) Man wird vielleicht geneigt sein, die Gesamtheit der Aktionäre als solchen zu bezeichnen. Demgegenüber haben wir jedoch festgestellt, daß die Aktionäre nicht etwa auf Grund ihrer Person, sondern vielmehr ausschließlich nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes, der bei jedem Aktionär beliebig hoch und außerdem zeitlich von ihm selbst

---

[171]) Über die im Zusammenhang mit der Vertreterversammlung aufgetauchten Streitfragen, so insbesondere Stellung des Vorstandes und Aufsichtsrates in der Vertreterversammlung und die Zuständigkeit dieses Organs für die Auflösung einer e. G. kann im Rahmen dieser Schrift nicht eingegangen werden; vgl. hierzu Ruth, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1927, Nr. 3, Die Vertreterversammlung der e. G.

[172]) vgl. S. 2.

[173]) vgl. Zirwas aaO. S. 53; ferner Henzler aaO. S. 139.

[174]) vgl. S. 5 f.

[175]) vgl. im folgenden Rundschau f. Verbr.-Gen., 1935, Nr. 19, S. 224 ff.

begrenzt werden kann, an der AG. beteiligt sind.[176]) Diese Tatsache wird ganz besonders deutlich, wenn man in diesem Zusammenhang an die sog. „Einmann-Aktiengesellschaft“ denkt. Es ist selbstverständlich, daß eine Einzelperson nicht als „Gesellschaft“ fungieren kann. Vielmehr macht bei der Einmann-Aktiengesellschaft nicht die Person, in deren Hand sich zufällig alle Aktien befinden, die „Gesellschaft“ aus, sondern die Gesamtheit aller Aktien.[177])

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man, wenn man die gleiche Frage hinsichtlich der Genossenschaften untersucht. Hier verkörpern die Genossen, unabhängig von irgendwelchen finanziellen Beteiligungsunterschieden, die „Träger“ des Unternehmens. Dies hat seinen Grund darin, daß die Beteiligung an einer e. G. ausschließlich auf Grund eines persönlichen Beitritts erfolgen kann. Denn erst durch die Vereinigung zahlreicher Personen erhält die e. G. ihre Lebensgrundlage[178]) und nicht, wie bei der AG., durch eine Kapitalvereinigung. Die genossenschaftliche Kapitalbeteiligung ist für die Entstehung der entsprechenden Rechtsform im Gegensatz zur AG. nicht Voraussetzung, sondern vielmehr Folge des Beitritts.[179]) Im Hinblick auf den Unternehmungsträger steht der Gesamtheit der Aktien die Gesamtheit der Genossen gegenüber. Daher ist die Mitgliederzahl bei der AG., d. h. die Summe aller Aktien, notwendig im voraus festgesetzt,[180]) während die e. G. keine geschlossene Mitgliederzahl aufzuweisen braucht.

Die Beteiligung der in der AG. vereinigten Kapitalgruppe entspringt auch einem anderen Motiv als die Beteiligung der durch das genossenschaftliche Band verbundenen Personengruppe. Die Kapitalgruppe „kauft“ Aktien, um ihr Kapital gewinnbringend anzulegen und die Personengruppe „wird“ Mitglied, um sich mit Bedarfsgütern günstig zu versorgen oder um ihre Erzeugnisse vorteilhaft abzusetzen. Diese verschiedene Zweckbestimmung, hier Kapitalanlage, dort bestmögliche Gestaltung der Versorgung oder des Absatzes, ist nicht mit den gleichen Mitteln oder auf denselben Wegen zu erreichen. Hier treten Gegensätze auf, die auf einer grundverschiedenen Anwendung des Erwerbsprinzips beruhen.[181]) Während die Beteiligung an einer AG., von Ausnahmen abgesehen,[182]) erwerbswirtschaftlichen

[176]) vgl. S. 5 f.

[177]) vgl. hierzu Fillié, Die Auskunftspflicht des Vorstandes der Aktiengesellschaft in der Generalversammlung, Erlangen, 1931, S. 13.

[178]) vgl. S. 6 f.

[179]) Gierke aaO. S. 503 f.

[180]) Wobei wir von der Möglichkeit künftiger Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen absehen.

[181]) Ruth S. 1175 ff.; Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1935, Nr. 19 S. 224; Henzler S. 138 ff.

[182]) z. B. die Beteiligung einer öff.-rechtl. Körperschaft bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.

Charakter trägt, ist der Beitritt zu einer e. G. in der Regel darauf zurückzuführen, daß man durch genossenschaftlichen Zusammenschluß die Beseitigung eines gemeinsam empfundenen Mangels anstrebt. Man bedient sich der AG., weil man durch die ihrem Wesen innewohnende Tendenz zur unbegrenzten Machtentfaltung ihres Unternehmens eine Vermehrung der eigenen geldlichen Mittel erhofft. Es ist aber niemals Aufgabe einer e. G., ihren Mitgliedern so viel Vorteile geldlicher oder anderer Art zu gewähren, wie es nur irgend möglich ist, sondern vielmehr ist sie ausschließlich Ergänzungs- oder Hilfsbetrieb der eigenen Mitgliederwirtschaften.[183])

Die AG. kann in der Regel als typisches Erwerbsunternehmen ihrem ganzen Wesen und ihrer Zweckbestimmung nach naturgemäß nicht in der Lage sein, selbstlos fremden Interessen zu dienen. Anders dagegen die e. G. Zwar muß auch diese bis zu einem gewissen Grade eigennützig sein, denn auch sie kann ihren Geschäftsbetrieb auf die Dauer nur unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze erhalten.[184]) Darüber hinaus ist die e. G. aber im Dienste anderer tätig. Sie ist niemals Selbstzweck und kennt deshalb, von Entartungen abgesehen, kein ausgesprochenes Erwerbsstreben; daher steht bei den Genossenschaften das Selbstkostenprinzip im Vordergrunde. Ziel jeder echten genossenschaftlichen Betätigung ist die Förderung aller an der e. G. Beteiligten.[185])

Aus dem Gegensatz Erwerbsprinzip und Sebstkostenprinzip darf man aber einerseits nicht folgern, daß die AG. mit der natsoz. Wirtschaftsauffassung nicht in Einklang zu bringen und deshalb nicht mehr zeitgemäß sei.[186]) Wenn man glaubt, diese Konsequenz ziehen zu müssen, dann verkennt man neben anderen Momenten auch die Tatsache, daß die Aktiengesellschaften in hohem Maße eine Entfaltung der Fähigkeiten ihrer leitenden Personen ermöglichen. Andererseits darf man aber aus der in den Aktiengesellschaften und darüber hinaus in den übrigen Handelsgesellschaften zum Ausdruck kommenden sog. Privatinitiative nicht schließen, daß nun diejenigen Unternehmungsformen, z. B. die Genossenschaften, bei denen angeblich nicht eine hohe Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten im Streben nach Höchstleistungen möglich sei, aus dem Wirtschaftskörper unseres Volkes auszuscheiden wären. An die im Genossenschaftswesen tätigen leitenden Personen wird mindestens in dem gleichen Maße wie das bei dem kapitalbesitzenden privatwirtschaftlichen Unternehmer der Fall ist, die Forderung nach rückhaltlosem Einsatz der eigenen Person gestellt.[187]) Des-

[183]) vgl. Zirwas S. 53; ferner Gierke S. 503.

[184]) vgl. Henzler aaO. S. 32.

[185]) vgl. hierzu Kunze, Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1935, Nr. 12, S. 143; Henzler aaO. S. 25.

[186]) vgl. Schacht aaO. S. 15.

[187]) Henzler aaO. S. 139.

halb ist nicht einzusehen, warum in einer e. G. unter Wahrung ihrer Eigenart nicht eine höchste Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten der leitenden Personen, die dann allerdings in einer anderen, auf das Genossenschaftswesen zugeschnittenen Richtung verlaufen müßte, stattfinden sollte.[188])

So zweckmäßig und wünschenswert an sich das Streben nach Höchstleistungen sein mag, so darf man dabei doch nicht vergessen, daß es stets nur unter den größeren, übergeordneten Gesichtspunkten von Volk und Staat gewertet werden kann. Deshalb kann und darf es zwischen den einzelnen Trägern der Volkswirtschaft hinsichtlich der ihnen gesteckten Ziele keinen Wirtschaftskampf geben. Jeder erfüllt an seiner Stelle die ihm zukommende Aufgabe im Interesse unseres Volkes und „diese besteht im Hinblick auf die Genossenschaften darin, daß sie den notwendigen Stabilisator im Wirtschaftsleben, das automatisch wirksame Gegengewicht gegen eine allzu starke Überwucherung erwerbswirtschaftlicher eigennütziger Grundsätze bilden".[189])

b) Leitung der Unternehmen:

aa) Vorstand:

Rein äußerlich scheint der Vorstand einer e. G. die gleichen Funktionen zu erfüllen wie die gesetzlichen Vertreter einer AG., die ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder ihrem Unternehmen vorstehen.[190]) In beiden Fällen ist der Vorstand das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Unternehmens und hat dementsprechend für die Erfüllung der sich hieraus ergebenen Aufgaben Sorge zu tragen. Trotzdem bestehen aber bei näherer Betrachtung seines Pflichtenkreises nicht nur erhebliche formelle, sondern auch materielle Unterschiede.

Der Vorstand einer AG. kann nach geltendem Recht aus einer Person bestehen; der Genossenschaftsvorstand muß sich grundsätzlich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen. Obwohl das Genossenschaftsgesetz gleich dem Handelsgesetzbuch die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht generell vorschreibt, hat es trotzdem eine untere Grenze gezogen, damit nicht die ganze Machtfülle der genossenschaftlichen Vertretungsbefugnis in die Hand eines einzigen Vorstandsmitgliedes gelegt wird. Diese im Interesse aller Genossen liegende Vorschrift trägt neben der auch für Aktiengesellschaften zutreffenden Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufes der Vorstandseigenschaft dazu bei, daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Vor-

[188]) Henzler aaO.; vgl. Schacht nach DAZ. v. 12. Dezember 1936, Nr. 580/81.
[189]) Ruth aaO. S. 1189.
[190]) vgl. im folgenden Henzler aaO. S. 12 ff. und S. 224.

standsmacht durch eine Einzelperson infolge unsachgemäßer oder pflichtwidriger Geschäftsführung wesentlich herabgemindert wird. Infolgedessen bietet diese Regelung der Gesamtheit der Genossen eine gewisse Gewähr dafür, daß die Pflichten des Vorstandes ordnungsmäßig beobachtet werden. Diese gesetzliche Bestimmung, durch die zwar die Anhäufung der unbeschränkten Vertretungsmacht in der Hand eines einzigen Vorstandsmitgliedes im Genossenschaftswesen verhindert wird, bietet jedoch keine Handhabe, einer weder erwünschten noch notwendigen übermäßigen Ausdehnung der Verwaltung der e. G. wirksam zu begegnen. Die Beweglichkeit der Geschäftsleitung würde unter einer Vielköpfigkeit infolge Bindung zahlreicher Entscheidungen an die Zustimmung des Gesamtvorstandes oder an die der GV. besonders stark eingeengt werden. Entsprechendes gilt auch für die Aktiengesellschaften, denn auch bei ihnen kann die Vielköpfigkeit der Verwaltung nur zu leicht zu einer Lähmung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens führen.

Hinzu kommt ferner, daß die für jede AG. bestehende Möglichkeit, die Vorstandsmitglieder durch Bestellung von Prokuristen in ihrer Verantwortlichkeit zu entlasten, dem Genossenschaftsvorstande nicht zur Seite steht (GG. § 42 Abs. II). Der Gesamtvorstand einer e. G. muß aber zweifellos jederzeit in der Lage sein, sich einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der e. G. verschaffen zu können. Infolgedessen ergibt sich — insbesondere für die größeren Genossenschaften — schon allein aus diesem Gesichtspunkt die wirtschaftliche Notwendigkeit, den Gesamtvorstand zahlenmäßig so zu gestalten, daß jedes einzelne Mitglied desselben seinen Zuständigkeitsbereich voll ausfüllen und laufend dem Gesamvorstand gewissermaßen Situationsberichte übermitteln kann. Deshalb kann der Genossenschaftsvorstand niemals eine so schmale Pyramidenspitze wie der einer AG. mit ungefähr gleichen Umsatzverhältnissen bilden, da bei der AG. die Verwaltung viel straffer von einem einheitlichen Willen aus organisiert werden kann (vgl. HGB. §§ 231 Abs. II, 231 Abs. I mit GG. §§ 24 Abs. II, 25 Abs. I Satz III).

Die Vorstandstätigkeit wird dadurch, daß die Träger des Unternehmens im Genossenschaftswesen häufig gleichzeitig Kunden sind, wesentlich beeinflußt. Der Genossenschaftsvorstand wirkt infolge der wenigstens teilweisen Personengleichheit zwischen Unternehmer und Kunde im Sinne eines kaufmännischen Treuhänders.[191]) Dieser Umstand bringt aber eine beachtliche Erschwerung der eigentlichen Geschäftstätigkeit mit sich. Hieraus erwächst dem einzelnen Vorstandsmitgliede die Verpflichtung, die Mitglieder der e. G. zu der Erkenntnis zu erziehen, daß das Schicksal „ihres" Unternehmens von dem Maße der geschäftlichen Inanspruchnahme abhängig ist.

---

[191]) vgl. Henzler aaO. S. 32.

Der Genossenschaftsvorstand muß infolgedessen stets bemüht sein, wirtschaftliches Verständnis für die Aufgaben der e. G. im Mitgliederkreise zu erwecken. Daraus ergibt sich für jedes einzelne genossenschaftliche Vorstandsmitglied die Pflicht, ständig mit den Mitgliedern der e. G. in persönlicher Verbindung zu bleiben.

Der Vorstand einer AG. erscheint dagegen in der Stellung eines beauftragten Geschäftsführers der Aktionäre. Wenn er als Gesamtheit den Zweck des ihm anvertrauten Unternehmens richtig erfüllen will, müssen seine Mitglieder tüchtige Geschäftsleute, gute Organisatoren und kluge Taktiker sein, die gewöhnlich unabhängig von persönlichen und außerwirtschaftlichen Einflüssen die geschäftliche Leitung des Unternehmens innehaben.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß man infolge der Eigenart der Aufgaben und Pflichten beider Organe grundsätzlich nicht der Wirklichkeit gerecht wird, wenn man — wie es bisweilen geschieht — eine Parallele zwischen dem Vorstand einer e. G. und dem einer AG. zieht.[192])

bb) Aufsichtsrat:

Auch das Verhältnis des Aufsichtsrates zum Vorstand, zu den Aktionären bzw. zu den Genossen und zur übrigen Wirtschaftspraxis vermag die Leitung einer AG. oder die einer e. G. zu beeinflussen. Obwohl der Aufsichtsrat in erster Linie ein der Überwachung der Geschäftsführung dienendes Organ ist, erfüllt er daneben auch Verwaltungsfunktionen. In dieser Hinsicht ist seine Stellung unter dem Eindruck der bisher in der Wirtschaftspraxis gesammelten Erfahrungen bereits teilweise gesetzlich verankert worden. So ist der Vorstand z. B. generell verpflichtet, bei Kreditgewährung an einzelne seiner Mitglieder, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die praktische Auswirkung dieser Bestimmung kann weder für die AG. noch für die e. G. hoch genug eingeschätzt werden. Hierdurch wird die Gefahr erheblich herabgemindert, daß Mitglieder des Vorstandes die Kreditgewährung unter Außerachtlassung der Interessen der AG. oder der der e. G nach eigenem Ermessen lenken.

Der Aufsichtsrat kann aber auch die eigentliche Verwaltungsarbeit des Vorstandes tatkräftig unterstützen. Inwieweit die Tätigkeit des Aufsichtsrates in der aktienrechtlichen Praxis hierzu beiträgt, wird regelmäßig auf den Einzelfall ankommen.[193]) Eine entscheidende Rolle dürfte dabei die Art der zu seinem Mitgliederkreise gehörenden Persönlichkeiten, ihre Sachkunde und die Größe ihres Aktienbesitzes spielen. Daneben kommt ferner in den Aufsichtsräten

---

192) vgl. hierzu Rundschau f. Verbr.-Gen., 1935, Nr. 19, S. 224.

193) vgl. im folgenden P. Fischer, S. 94.

den Vertretern der Großaktionäre und insbesondere auch denen der befreundeten Bankengruppen eine große Bedeutung zu. Weiterhin finden sich dann noch gewöhnlich Persönlichkeiten mit zahlreichen Verbindungen zu anderen Wirtschaftsorganisationen und Verbänden, ferner solche, die den Geschäftsverkehr mit Behörden und ähnlichen Dienststellen erleichtern und schließlich auch Sachverständige in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften. Auf diese Weise leistet die für das Unternehmen überaus vorteilhafte Tätigkeit des Aufsichtsrates in bezug auf Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen und Erweiterung des Absatzes wertvolle Dienste und beeinflußt die Entwicklung der AG. auf das Nachhaltigste.[194])

Die Möglichkeit des Aufsichtsrates, die Entwicklung eines Unternehmens in der eben skizzierten Weise zu beeinflussen, bleibt im großen und ganzen auf das Gebiet des Aktienwesens beschränkt. Abgesehen davon, daß sich der genossenschaftliche Aufsichtsrat nur aus Genossen zusammensetzen darf, würde eine derartig weitgehende Einflußnahme des Aufsichtsrates das eigentliche Tätigkeitsgebiet einer e. G. überschreiten und der Schaffung einer Einheit aller Genossen mit ihrer Betriebsgemeinschaft in keiner Weise entsprechen. Die Bedeutung des Aufsichtsrates für das Genossenschaftswesen ist vielmehr zum größten Teil von den Kenntnissen und Fähigkeiten seiner Mitglieder abhängig.[195])

c) Ausübung des Mitverwaltungsrechtes:

Wenn man die GV. einer AG. mit der GV. einer e. G. im Hinblick auf ihr Wesen und Wirken vergleicht, — in beiden Fällen machen die Beteiligten in ihr von ihrem Mitverwaltungsrecht Gebrauch, das sie durch das Stimmrecht ausüben, — dann wird man unschwer die tiefen wesensbedingten Gegensätze beider Wirtschaftsformen erkennen können.

Da die GV. nach geltendem Recht oberstes Organ jeder AG. und e. G. und dementsprechend für die Entwicklung des Unternehmens ausschlaggebend ist,[196]) kann die große unterschiedliche Bedeutung der in der aktienrechtlichen und genossenschaftlichen Praxis zur Anwendung kommenden Stimmrechtsgrundsätze für das Wesen beider Organisationsformen überhaupt nicht hoch genug bewertet werden.

Im Aktienrecht ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß infoge des völlig überwiegenden kapitalistischen Beteiligungscharakters die Einflußnahme auf die innere Gestaltung der Ver-

---

194) vgl. Passow aaO. S. 136; ferner v. Dewitz aaO. S. 15.
195) So auch Bachmann, Dt. Volkswirtschaft, 1936, Nr. 12, S. 370.
196) vgl. S. 23.

waltungstätigkeit der Gesellschaft von der Macht des Kapitals abhängig sein muß. Diese grundsätzliche Regelung erscheint als recht und billig, denn jedem Aktionär soll nach Maßgabe seiner Beteiligung und des damit verbundenen Risikos ein Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft eingeräumt werden.

Im Gegensatz hierzu kennt das Genossenschaftswesen bei der Ausübung des Mitverwaltungsrechtes durch das Stimmrecht keinerlei kapitalistische Einflüsse.[197]) Das Genossenschaftsgesetz hat, ausgehend von dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Genossen, im Hinblick auf die Ausübung des Mitverwaltungsrechtes nicht die Kapitalbeteiligung, sondern die Persönlichkeit des Mitgliedes in den Vordergrund gestellt.[198]) Die Tatsache, daß jeder Genosse ohne Rücksicht auf das Maß seiner finanziellen Beteiligung in den Generalversammlungen stets nur eine einzige Stimme besitzt, beweist deutlich, daß der Grundsatz: Gleiches Recht für alle!, der im ganzen Körperschaftsrecht anzutreffen ist, im Genossenschaftswesen besonders stark ausgeprägt ist.[199]) Deshalb ist auch für das Schicksal einer e. G., deren personalistischer Charakter in der entsprechenden Stimmrechtsregelung klar zum Ausdruck kommt, allein der Mehrheitswille der Gesamtheit ausschlaggebend.

Da die Abstimmungsergebnisse in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften von dem Aktienbesitz der einzelnen Aktionäre oder Aktionärgruppen abhängig sind, wird der Kampf um die Mehrheit oder deren Sicherung zum Kennzeichen der Generalversammlungen des Aktienwesens.[200]) Wenn sich dementsprechend die Verwaltung des Unternehmens einen bestimmenden Einfluß über die Gesellschaft sichern will,[201]) dann muß sie sich das Übergewicht in diesem obersten Organ verschaffen. Dies setzt allerdings voraus, daß sie in der GV. mit einer Mehrheit oder doch mit einer herrschenden Minderheit vertreten sein muß. Obwohl die Verwaltung gewöhnlich mit größeren Kapitalien beteiligt ist, kann doch, wenn auch verhältnismäßig selten, der Fall eintreten, daß diese Kapitalbeteiligung zur Geltendmachung eines bestimmenden Einflusses nicht ausreicht. Stehen der Verwaltung in solchen Fällen nicht befreundete Aktionärgruppen zur Seite, so ist ihre Tätigkeit und damit die Stetigkeit der Geschäftsführung in Frage gestellt. Ganz anders liegen die Dinge jedoch, wenn die Verwaltung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, mehrere Aktiengattungen mit verschiedenen Rechten auszugeben. So boten insbesondere in der

---

[197]) vgl. Eiser aaO. S. 188.
[198]) vgl. Gierke aaO. S. 503; ferner Schacht aaO.
[199]) vgl. Ruth aaO. S. 1175 ff.
[200]) vgl. hierzu Bergmann, Zentr.-Bl. f. Hand.-R., 1931, S. 80.
[201]) vgl. Würdinger, Dt. Jur.-Ztg., 1936, H. 4, Sp. 225.

Nachkriegszeit, als das Ausland die deutschen Aktiengesellschaften infolge des Währungszerfalles aufzusaugen suchte, die meist ohne viel Kapital geschaffenen Stimmrechtsaktien dem Vorstand und Aufsichtsrat eine geeignete Handhabe, mit ihrer Hilfe einen bestimmenden Einfluß auf die Abstimmungen in der GV. auszuüben.[202]) Falls dann die mit diesen Stimmen verbundenen Aktien trotz der verhältnismäßig geringen Kapitalbeteiligung die Mehrheit in der GV. besaßen, erschien diese Überlegenheit der Verwaltung gesichert. Dadurch, daß man diese Aktien dem freien Handel entzog, ihre Übertragbarkeit ferner von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machte und schließlich zuverlässigen, der Gesellschaft nahestehenden Aktionären bei Veräußerungsverbot die Stimmrechtsaktien anvertraute, erreichte man, daß der ausländische Einfluß, der gewöhnlich mit der Mehrheit der Aktien vorhanden war, auf ein Maß reduziert wurde, das im Interesse der deutschen Volkswirtschaft die Aktiengesellschaften vor ausländischer Ausbeute schützte.[203]) Sofern ein solcher Kampf um die Mehrheit in den Bereich des Möglichen rückte, sicherte sich diese die Verwaltung in der Regel bereits lange vor dem Zeitpunkt des Zusammentritts der GV. Diese wurde daher nur selten zum Schauplatz derartiger Machtkämpfe.[204]) Fand dann die GV. statt, so stand infolge der häufig für die Teilnahme vorgeschriebenen Hinterlegung oder Anmeldung der Aktien von vornherein nicht nur der Teilnehmerkreis, sondern auch schon das Abstimmungsverhältnis mit ziemlicher Sicherheit fest. Die Folge davon war, daß es in den Generalversammlungen selten zu erregten Debatten kam. Häufig wurde die ganze Tagesordnung durch Verlesen des bereits vor der Versammlung abgefaßten Protokolls erledigt, so daß der Verlauf derselben mitunter recht kurz war.[205])

Ein völlig anderes Bild zeigt dagegen der Verlauf der Generalversammlungen einer e. G. Das Genossenschaftsrecht kennt nicht den Begriff der festen Mehrheit im Sinne des Aktienrechtes. Im allgemeinen werden die Vorschläge und Anträge, die eine vom Vertrauen der Mitglieder getragene Verwaltung der GV. zur Beschlußfassung unterbreitet, ohne große Debatten und Auseinandersetzungen angenommen. Aber trotzdem ist die Verwaltung einer e. G. nie in der Lage, sich vor dem Tagungszeitpunkt der GV. eine in ihrem Sinne liegende Zustimmung zu ihren Anträgen zu sichern. Im

---

202) vgl. Fischer aaO. S. 8 f.

203) Von diesen Mehrstimmrechtsaktien sind die sog. Verwertungsaktien zu unterscheiden; vgl. hierzu Schlegelberger, Probleme des Aktienrechtes, 1926, Heft 1, S. 6 ff.

204) Über die Methoden der Mehrstimmrechtsbildung vgl. Sontag, Die Aktiengesellschaften im Kampf zwischen Macht und Recht, Berlin, 1918; ferner Möser aaO. S. 36 ff.

205) vgl. Passow aaO. S. 479 ff.

Genossenschaftswesen ist jedes Mitglied in gleichem Maße, und zwar in seiner Eigenschaft als Einzelperson für die Entscheidungen maßgebend. Die Verwaltung kennt gewöhnlich im voraus die Anzahl der Teilnehmer an der Versammlung nicht, da keine Anmeldungen zur GV. stattfinden. Daher kann sie sich ganz plötzlich bei der Abstimmung einer Mehrheit gegenübersehen. Dies ist im Gegensatz zur GV. einer AG., in der Überraschungen bei Abstimmungen und Verhandlungen äußerst selten vorkommen, wiederum auf die in der genossenschaftlichen Stimmrechtsregelung zum Ausdruck kommende Berücksichtigung der Person des Genossen zurückzuführen. Da in den genossenschaftlichen Generalversammlungen für alle Beschlußfassungen lediglich der Gesamtwille der erschienenen Mitglieder entscheidend ist, kann im Genossenschaftswesen niemals von einer Herrschaft über Personen die Rede sein.

Diese Ausführungen treffen auch für diejenigen Genossenschaften, bei denen die GV. durch eine Vertreterversammlung ersetzt ist, in vollem Umfange zu. Zwar bedeutet die Änderung des bisherigen Stimmrechtsprinzips im Genossenschaftswesen zweifellos eine Durchbrechung des jedem Genossen zustehenden Mitbestimmungsrechtes, da sich die Einflußnahme der einzelnen Mitglieder im Hinblick auf die Gestaltung des Innenlebens „ihrer“ Genossenschaft nunmehr grundsätzlich in der Wahl zur Vertreterversammlung erschöpft.[206]) Wenn man allerdings die Überlegungen, die den Gesetzgeber zur Einführung der Vertreterversammlung veranlaßt haben, in Betracht zieht,[207]) dann wird man erkennen, daß diese Maßnahme aus praktischen Zweckmäßigkeitsgründen notwendig war. So betont Ruth mit Recht, daß hierdurch eher eine Belebung als eine Beschränkung des bisherigen Stimmrechtsprinzips bewirkt wurde.[208]) Ziel der Institution des Vertreters ist die Wahrnehmung der Interessen der ganzen Genossenschaft, nicht etwa die Vermehrung des Stimmrechtes eines einzelnen Genossen zu seinem eigenen Vorteil oder zugunsten einer bestimmten Mitgliedergruppe.[209])

Die Verwaltung einer e. G., bei der die mitgliedschaftlichen Rechte in der Vertreterversammlung ausgeübt werden, kann sich im großen und ganzen leichter ein Bild von dem Verlauf der Versammlung und dem Abstimmungsergebnis machen, denn der Besuch der Vertreterversammlung geschieht gewöhnlich regelmäßiger, als das bei den Generalversammlungen der Fall zu sein pflegt. Die ungefähre Berechnung des Abstimmungsergebnisses schließt aber auch hier

---

[206]) vgl. hierzu Letschert, Bl. f. Gen.-Wes., 1926, S. 289.

[207]) vgl. hierzu Schröder aaO. Sp. 362 ff.

[208]) vgl. im folgenden Ruth, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1927, S. 81 ff.

[209]) Zu der Frage, ob der „Vertreter“ mit dem Vorzugsaktionär verglichen werden kann, s. Ruth, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1927, S. 82 ff.

keineswegs generell die Möglichkeit aus, daß trotzdem überraschende Entscheidungen das Gegenteil der angestellten Vermutungen herbeiführen.

Sowohl für das Aktien- als auch für das Genossenschaftsrecht gilt der Grundsatz, daß die in der GV. zu treffenden Entscheidungen im Wege der Beschlußfassung durch einfache bzw. verstärkte Stimmenmehrheit herbeizuführen sind. Untersucht man jedoch die Wirkungen, die diese Entscheidungen im Hinblick auf die Gesamtheit der Beteiligten auslösen, dann ergeben sich bedeutsame Abweichungen.

Regelmäßig hat sich die überstimmte Aktionärminderheit mit Rücksicht auf das von der Mehrheit vertretene Grundkapital zu fügen und die von ihr getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Da nun aber die von der Mehrheit herbeigeführten Beschlüsse erfahrungsgemäß durchaus nicht immer den Interessen des Unternehmens entsprechen, können diese sich in Einzelfällen sehr zu ungunsten der Minderheit auswirken, insbesondere dann, wenn nur eine knappe Mehrheit erreicht wird. Deshalb hat der Gesetzgeber zum Schutze der überstimmten Minderheit bestimmte Rechte — Minderheitenrechte — aufgestellt.[210])

Im Genossenschaftswesen ist es im allgemeinen ausgeschlossen, daß die Mehrheit zuungunsten der Minderheit stimmen kann; wenn z. B. die Mehrheit der Genossen, die alle nur je einen Geschäftsanteil besitzen, in der GV. über die Erhöhung der Geschäftsanteile beschließen, dann werden sie dadurch in dem gleichen Maße wie die Minderheit belastet. (Dabei wird auf die Höhe der eingezahlten Geschäftsguthaben zunächst keine Rücksicht genommen.)

Zusammenfassend sei festgestellt, daß zwischen den Organen einer AG. und denen einer e. G. infolge ungleichartiger, wesensmäßiger Voraussetzungen und unterschiedlicher Anforderungen an die Organträger grundsätzliche Gegensätze bestehen. Diese Unterschiede, die sowohl in rechtlicher als auch in wirtschafts-tatsächlicher Hinsicht vorhanden sind, mußten vor der Lösung der eigentlichen Kernfrage herausgearbeitet werden. Sie sind auch im folgenden stets zu beachten, weil sie in ihren praktischen Auswirkungen verschiedene Resultate zeitigen.

---

[210]) So z. B. die §§ 254, 262b, 264, 266—270 HGB. Inwieweit allerdings das Ziel des Gesetzgebers, die AG. vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme seitens der Mehrheit oder Minderheit zu schützen, praktisch erreicht ist, kann im Rahmen dieser Schrift nicht untersucht werden; vgl. im übrigen S. 204 ff. dieser Schrift. Näheres hierzu bei Möser aaO. S. 36 ff., Kap. III und ferner bei Hayum, Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, Diss. Tübingen, 1927.

II. Hauptteil: Die Problematik des Führergedankens im Aktien- und im Genossenschaftswesen und Vorschläge zu ihrer Lösung.

1. Allgemeines:

Nach dem bisher Gesagten dürfte der Beweis erbracht sein, daß die AG. gegenüber der e. G. weniger im Aufbau als in der Eigenart der den Organen zugewiesenen Funktionen grundsätzliche Unterschiede aufweist. Es wird infolgedessen unsere Aufgabe sein, unter den weiter oben gekennzeichneten Gesichtspunkten das Problem einer verantwortungsbewußten Führung in den deutschen Aktiengesellschaften und Genossenschaften einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei kommt es uns darauf an, daß in der vorliegenden Schrift nur diejenigen Anregungen für eine im Sinne des Führergedankens liegende Umgestaltung des geltenden Aktien- und Genossenschaftsrechtes berücksichtigt werden, die teils wegen des Gewichtes ihrer sachlichen Argumente, teils wegen der Bedeutung der Persönlichkeit ihres Urhebers in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam sind. Es werden im folgenden nur grundsätzliche Gedankengänge herauszuarbeiten sein, die erkennen lassen, auf welchen Wegen man die Einführung des Führergrundsatzes zu erreichen gedenkt, um so abschließend zu einer Beurteilung über die Zweckmäßigkeit der Verkoppelung des Aktienwesens mit den Genossenschaften in bezug auf das Führerprinzip zu gelangen.

Der Aktienrechtsausschuß der Akademie für deutsches Recht ist in seinen ersten Beratungen im Hinblick auf den Führergedanken der Frage nähergetreten, ob die Dreiteilung der Organe im Aktienwesen beibehalten werden soll.[211]) Man ist jedoch zu der Ansicht gekommen, daß hieran grundsätzlich festzuhalten sei; die dagegen

[211]) vgl. 1. Bericht S. 33.

vorgebrachten Gründe vermochten den Ausschuß nicht von ihrer Zweckmäßigkeit zu überzeugen.[212])

Auch der genossenschaftlichen Organisationsform liegt die Dreiteilung der Organe, die auch der Schöpfer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, für notwendig erachtete, zugrunde. Schulze sagte dazu bereits im Jahre 1876, daß das dem ganzen „Verein" zugrunde liegende „Prinzip der Selbsthilfe" die möglichst tätige Beteiligung der Mitglieder „bei Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten" bedinge. Deshalb stünden alle „Bestimmungen über zu treffende Einrichtungen im Verein oder deren Abänderungen, über einzugehende Verpflichtungen, sowie die Wahlen der Vereinsbeamten, mit einem Wort die beschließende Gewalt" in der Regel der GV. zu. „Und wenn die Ausführung des beschlossenen, die eigentliche Exekutive, besonderen Beamten anvertraut werden müsse, so wird sich die Gesamtheit der Mitglieder doch ferner auch die Oberaufsicht, die stetige Kontrolle" vorbehalten müssen, so daß z. B. „Beschwerden über die Geschäftsführung der Beamten und alles derartige" der Entscheidung der GV. als der „obersten Instanz" ebenfalls unterlägen.[213])

Diese eindeutige Auffassung des Begründers des deutschen Genossenschaftswesens hinsichtlich der Dreiteilung der Organe wurde im Genossenschaftsgesetz berücksichtigt. Sie wird auch in Zukunft bei einer eventuellen Umgestaltung desselben im Sinne des Führergedankens als Grundlage dienen müssen. Die Mitglieder einer e. G., die im Rahmen ihrer freiwillig übernommenen Haftpflicht für die sich aus der Geschäftsführung ergebenden Folgen einzustehen haben, müssen zweifellos aus ihrer Mitte heraus ein Organ bilden, in dem sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können. Die Gesamtheit der Mitglieder muß ferner in der Lage sein, die eigentliche Geschäftsführung des Unternehmens solchen Genossen zu übertragen, die ihr besonderes Vertrauen genießt. Da die zur geschäftlichen Leitung der e. G. berufenen Mitglieder mit den der e. G. anvertrauten Geschäftsguthaben, Spargeldern usw. arbeiten, ist der Wunsch der nicht unmittelbar an der Leitung der e. G. beteiligten Mitglieder, durch ein engeres Gremium die Geschäftsführung zu überwachen, um sich gegen Schaden zu sichern, verständlich und berechtigt.[214])

---

[212]) Auch das Aktiengesetz v. 30. Januar 1937 behält bezüglich der Verfassung der AG. die bisherigen drei Verwaltungsträger Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung (bisher Generalversammlung) bei. Auf Grund dieses Gesetzes werden allerdings die Zuständigkeiten der Verwaltungsträger gegeneinander schärfer als bisher abgegrenzt; vgl. §§ 70 ff., 86 ff., 102 ff., Akt.-Ges.

[213]) Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl., 1876, S. 109/10 (auszugsweise).

[214]) Loest aaO. S. 3.

2. Der Vorstand als Führer der Aktiengesellschaft bzw. der Genossenschaft.

a) Die Frage der Kompetenzverlagerung zugunsten des Vorstandes.

aa) Grundsätzliches:

Hinsichtlich der Einführung des Führergedankens gehen die Reformbestrebungen des mit der Umgestaltung des bestehenden Aktienrechtes betrauten Ausschusses der Akademie für deutsches Recht dahin, dem Vorstand unter Beschränkung der Rechte der GV. und teilweise auch des Aufsichtsrates die ausschließliche Führung der Gesellschaft zu übertragen. Es wird unsere Aufgabe sein, ohne dabei näher auf die einzelnen Streitfragen einzugehen, in großen Zügen die Wege aufzuzeigen, die nach Ansicht des Aktienrechtsausschusses geeignet erscheinen, die Stellung des Vorstandes der Aktiengesellschaften zu einer festumrissenen Führerstellung auszubauen. Darüber hinaus werden die dort aufgezeigten Grundsätze im Hinblick auf ihre Eignung bzw. Übertragbarkeit in das Genossenschaftsrecht einer Prüfung zu unterziehen sein.

Hier wie dort liegt der Schwerpunkt der Untersuchungen bei einer zu gewährleistenden Stetigkeit der Verwaltung, um auf diese Weise die Leitung der Gesellschaft und damit die Kontinuität der Geschäftsführung über längere Zeiträume vor Zufallsmehrheiten in den Generalversammlungen zu sichern.[215]) Der Ausschuß hat neben anderen bedeutsamen Anregungen zur Erreichung dieses erstrebenswerten Zieles vorgeschlagen, dem Vorstand der AG. ein eigenes Stimmrecht, in der GV., das keinerlei aktienmäßige Beteiligung an dem Unternehmen voraussetzt, zu gewähren. Dieses Stimmrecht, dessen Ausübung lediglich dem Vorstand zustehen soll, soll ungefähr 20 % der Stimmen, die zu der betreffenden GV. angemeldet sind, betragen.[216]) Nur in Fällen, in denen der Aufsichtsrat auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses der Ausübung des Stimmrechtes widerspricht, soll es entfallen. Im übrigen ist vorgesehen, daß das Stimmrecht umfangmäßig dem Vorstand bei allen Beschlußfassungen zusteht, für die künftig die GV. zuständig sein wird.[217])

Es besteht kein Zweifel darüber, daß dieser Vorschlag im Hinblick auf das bisherige Verhältnis der Stellung des Vorstandes zur

---

[215]) Schlegelberger S. 13; Meyer S. 150.

[216]) Hiergegen wendet sich Dietrich, der das Führerstimmrecht dem Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam übertragen möchte. S. 1269.

[217]) 2. Bericht S. 250.

Gesamtheit der Aktionäre eine grundlegende Änderung bedeutet, denn nunmehr soll für das Recht, an den Abstimmungen in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften teilzunehmen, nicht mehr allein das Maß der Kapitalbeteiligung entscheidend sein.

Wenn verschiedentlich betont wird,[218]) daß dieses Führerstimmrecht im Führergedanken keine Rechtfertigung findet, weil schließlich diejenigen, die das Kapitalrisiko tragen, auch allein über die Geschäftsgebarung des Unternehmens zu entscheiden haben, dann führt die Tatsache, daß die Aktionäre Geldgeber der Gesellschaft sind, letzten Endes zu einer einseitigen Betrachtungsweise. Denn man muß sich darüber im klaren sein, daß nicht allein das Kapital die Werte schafft, sondern vielmehr muß zu ihm die schöpferische Arbeitsleistung treten.[219]) In diesem Sinne äußert sich auch der für die Aktienrechtsreform zuständige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Schlegelberger, der in der Schaffung eines Vorstandsstimmrechtes ein Mittel sieht, „das der Führung eine wirkungsvolle Verteidigung gegen Selbstsucht und Unverstand der Aktionäre ermöglicht."[220])

Die Einführung eines Widerspruchsrechtes bei Ausübung des Vorstandsstimmrechtes zugunsten des Aufsichtsrates ist aus sachlichen Gründen notwendig. Wie noch zu zeigen sein wird, wird künftig die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder das vornehmste Recht des Aufsichtsrates sein. Würde man nämlich von der Schaffung eines Widerspruchsrechtes absehen, dann könnte bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sehr leicht die Gefahr akut werden, daß letzterer mit Abberufung des Vorstandes droht, um auf diese Weise die Mitglieder des Vorstandes zum Verzicht auf die Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechtes zu veranlassen. Das Widerspruchsrecht des Aufsichtsrates ist ferner auch insofern angebracht, als es von vornherein der Gefahr, der Vorstand könne von seinem Stimmrecht mißbräuchlich Gebrauch machen, wirksam begegnet. Freilich darf dieses Vetorecht des Aufsichtsrates nicht dazu führen, daß er es zu seinem Vorteil verwenden kann. Dementsprechend wird dem Aufsichtsrat für die Fälle, in denen es sich um Entscheidungen handelt, die ihn selbst angehen — Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern — nicht das Widerspruchsrecht bei Ausübung des Vorstandsstimmrechtes zustehen dürfen.[221])

Der Aktienrechtsausschuß betont in seinem Vorschlage,[222]) daß

[218]) Dietrich aaO. S. 1269, Ausg. A.; Fischer aaO. S. 103.
[219]) 2. Bericht S. 250.
[220]) Schlegelberger S. 21.
[221]) Auch Schlegelberger hält das Vetorecht für erforderlich, ist aber der Ansicht, das hierfür die einfache Mehrheit des Aufsichtsrates genügt; S. 21.
[222]) vgl. S. 51.

der Vorstand von seinem Führerstimmrecht grundsätzlich bei allen Beschlußfassungen in den Generalversammlungen Gebrauch machen kann. Infolgedessen würde das Stimmrecht dem Vorstand auch in den Fällen zustehen, in denen in der GV. über die ihm und dem Aufsichtsrat zu erteilende Entlastung beschlossen werden soll. Dieser Ansicht können wir uns jedoch nicht in vollem Umfange anschließen, denn die Entlastung des Vorstandes bedeutet die Anerkennung seiner einwandfreien Geschäftsführung durch die GV. und enthält ferner einen Verzicht auf Ersatzansprüche aus Pflichtverletzungen.[223]) Aus der durch das Stimmrecht bedingten verstärkten Führerstellung des Vorstandes ergibt sich natürlich eine entsprechende Erhöhung seiner Verantwortung. Deshalb wäre es sinnwidrig, wenn man einerseits dem Vorstand Mittel gewährt, die seine Führerstellung stärken und ihm andererseits die Möglichkeit schafft, daß er sich mit diesen gleichen Mitteln den Folgen seiner Pflichtverletzung entziehen kann. Infolgedessen müßte u. E. das Führerstimmrecht des Vorstandes bei Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die übrigens Entsprechendes gilt, ausgeschlossen werden.[224])

Dieses Führerstimmrecht würde einerseits zwar eine gewisse Stärkung der Stellung des Vorstandes bewirken und damit zur Stetigkeit der Geschäftsführung beitragen, dürfte andererseits aber in seiner praktischen Bedeutung vielfach überschätzt werden.[225]) Denn gerade bei dem „wichtigsten Akt, der Abstimmung über die Entlastung in der GV., ferner auch bei der Wahl des Prüfungsausschusses — überhaupt bei allen Beschlußfassungen, welche die Interessen des Vorstandes zum Verhandlungsgegenstande haben, müßte es natürlich in Fortfall kommen. Infolgedessen würde für die

---

[223]) vgl. Baumbach Anm. 5 zu § 260 HGB.; im Gegensatz hierzu Boesebeck, der in der Entlastung nicht lediglich einen (geldlichen) Verzicht auf Ersatz sieht, sondern in ihr vielmehr eine (weitergehende) „Genehmigung" der Geschäftsführung; Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1935, Nr. 9, S. 675 f.

[224]) Zustimmend Geßler, Ausgabe A., S. 1492; ferner Schlegelberger S. 21 f. Die Ind.- u. Hand.-Kammer Hamburg schlägt nach Frankfurter Zeitung (v. 25. November 1935) S. 3 außerdem vor, das Führerstimmrecht des Vorstandes auch dann fallen zu lassen, wenn es sich um die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates handelt, da „andernfalls der Willkür Tür und Tor geöffnet wird". U. E. ist aber nicht einzusehen, warum der Vorstand nicht auch in diesem Fall von seinem Stimmrecht Gebrauch machen soll, denn es ist durchaus recht und billig, daß dem Führer der Gesellschaft auf Grund seiner Werte schaffenden Leistung ein Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft eingeräumt wird. So auch Geßler S. 1493; Reinhart zit. in Fischer, Zeitschr. f. Betriebsw., 1936, Nr. 2, S. 195; Quassowski, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1935, H. 10; And. Mng. Cunio, Führerprinzip und Willensbildung im Aktienrecht, 1935, S. 94. Das Führerstimmrecht dürfte dem Vorstand aus dem oben dargelegten Grunde auch nicht bei der Beschlußfassung über die Bestellung eines Prüfungsausschusses eingeräumt werden.

[225]) vgl. im folgenden P. Fischer aaO. S. 102 f.

praktische Anwendung des Führerstimmrechtes von den der GV. in Zukunft verbleibenden Willensakten[226]) nicht mehr allzu viel übrig bleiben. Hinzu kommt ferner, daß es infolge des dem Aufsichtsrat zugebilligten Widerspruchsrechtes weitgehend diesem Organ überlassen bleibt, auf die praktische Anwendung des Vorstandsstimmrechtes einen maßgeblichen Einfluß auszuüben. Schließlich ist zu prüfen, ob die Souveränität des führenden Vorstandes überhaupt durch derartige Mittel, wie z. B. das vom Ausschuß vorgeschlagene Führerstimmrecht, gestärkt werden kann. „Ein starker Vorstand braucht sie nicht und ein schwacher könnte sich zum Schaden der AG. nur etwas länger im Sattel halten."[227]) Es erscheint daher fraglich, ob durch ein solches Führerstimmrecht die Souveränität des Vorstandes der AG. in der gewünschten Weise erreicht werden kann.[228]) [229])

Ganz anders als im Aktienrecht sind die Voraussetzungen für die Frage des Führerstimmrechtes im Genossenschaftsrecht gelagert. Infolgedessen müssen für die Betrachtungen über die Gestaltung der Unabhängigkeit des genossenschaftlichen Vorstandes völlig andere Maßstäbe angelegt werden.

Im großen und ganzen wird man dann von einer Stabilität der Genossenschaftsführung sprechen können, wenn es dem Vorstand gelingt, unabhängig von irgendwelchen Wünschen oder Forderungen einzelner unbeirrt auf dem einmal für richtig befundenen Wege dem Ziele zuzustreben. Deshalb dürfen im Interesse dieser Stetigkeit der Verwaltung die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht der Gefahr ausgesetzt sein, daß sie infolge einer willkürlichen, vorzeitigen Abberufung, die sich auf eine Zufallsmehrheit in der GV. stützt, aus ihrem Wirkungskreise weichen müssen. Vielmehr muß ihnen die Möglichkeit gegeben sein, die Geschäftsführung auf lange Sicht einzustellen.[230]) Wie ist es nun bei der gegenwärtigen Rechtslage um die Unabhängigkeit des Vorstandes und damit um die Gewährleistung einer Stabilität in der Geschäftsführung im Genossenschaftswesen bestellt?[231]) In der Praxis dürfte es selten vorgekommen sein, daß die Tätigkeit des Vorstandes durch irgendwelche Beschlüsse der

---

[226]) Näheres S. 96 ff.

[227]) P. Fischer S. 103; vgl. ferner Schacht (aaO. S. 15), der hierzu ausführt: „Einem Führer, der ein Führer ist, braucht kein Aktienrecht mehr Macht zu geben, als er durch seine Persönlichkeit hat".

[228]) vgl. P. Fischer S. 103, Würdinger, Dt. Jur.-Zeitg., 1936, Sp. 226 f.

[229]) In der Frage des Führerstimmrechtes des Vorstandes ist der Gesetzgeber nicht dem ursprünglichen Vorschlag des Aktienrechtsausschusses gefolgt. Das neue Aktiengesetz gewährt dem Vorstand der AG. daher kein eigenes Stimmrecht, dessen er sich in seiner Eigenschaft als Führer der AG. in der HV. — ohne Aktien der betreffenden AG. zu besitzen — bedienen könnte.

[230]) vgl. Henzler aaO. S. 37.

[231]) vgl. hierzu Henzler aaO. S. 37.

GV. eingeschränkt oder der Vorstand willkürlich zum Schaden der e. G. abgesetzt worden wäre. Man wird also ohne weiteres zugeben können, daß in einer e. G. regelmäßig nicht der Fall eintreten wird, daß sich der Vorstand einer Mehrheit in der GV. gegenübersieht, die ohne wirkliche Berechtigung seine Abberufung fordert.[232]) „Gewiß gibt es mitunter auch recht einflußreiche Genossen, die über einen großen geschlossenen Familien- und sonstigen Anhang verfügen und damit recht unbequem werden können.[233]) Diese Fälle, die zwar bei kleineren Genossenschaften bisweilen vorkommen können, dürften aber keineswegs die Regel bilden, denn häufig sind gerade diese Genossenschaften von Begeisterung und bestem Gemeinschaftswillen beseelt. Bei mittleren und größeren Genossenschaften, deren Mitgliederkreis im Laufe der Entwicklung auf Tausende angewachsen ist, hat man die Unabhängigkeit des Vorstandes dadurch zu erreichen gesucht, daß man die Wahl des Vorstandes satzungsmäßig dem Aufsichtsrat übertrug. Schließlich ist bei diesen größeren Genossenschaften die Gefahr des Zustandekommens von Zufallsmehrheiten[234]) — wenn auch nur in bescheidenem Umfange — dadurch gemildert worden, daß man die Vertreterversammlung in das Genossenschaftswesen einführte.[235])

Gefahrvoll ist jedoch die Entwicklung einer e. G. dann, wenn die Mitglieder von anderen Waffen Gebrauch machen, die ihnen im Gegensatz zu den Aktionären neben dem Stimmzettel und der Oppositionsmöglichkeit in der GV. zur Seite stehen, so z. B. von ihrem Austrittsrecht. Hierdurch kann die Vorstandstätigkeit nicht nur maßgeblich beeinflußt, sondern, wenn dies viele Genossen tun, sogar lahmgelegt werden. In einem solchen Falle nehmen die ausscheidenden Mitglieder ihre Geschäftsguthaben mit und entziehen dadurch gleichzeitig der e. G. die Kapitalgrundlage, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf.[236]) Bereits dann, wenn die Genossen ihre Unzufriedenheit mit der Geschäftsführung dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange die genossenschaftlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen, wird schon infolge dieses passiven Widerstandes an der Lebensgrundlage der e. G. gerüttelt.

Im allgemeinen wird aber im Genossenschaftswesen von einer dauerhaften Machtverteilung oder einer maßgeblichen Beeinflussung eines größeren Teiles der Genossen nicht die Rede sein können. „Da

[232]) ähnlich Lägel aaO. S. 6.
[233]) Ruth aaO. S. 733.
[234]) Die freilich nicht nur bei Bestellung des Vorstandes, sondern im übrigen auch bei allen anderen Beschlußfassungen akut wurde.
[235]) Henzler aaO. S. 39.
[236]) Ähnlich Ruth aaO. S. 730 ff.

für die Genossenschaften ein an die Person und nicht wie bei der Aktiengesellschaft an die kapitalmäßige Beteiligung geknüpftes Stimmrecht gilt, ist von vornherein die Bildung einer nach eigennützigen Motiven handelnden Mehrheit ausgeschlossen."[237]) Weder das einzelne Mitglied vermag eine eigene Stimmenmacht zu erlangen, noch pflegen Abstimmungsvereinbarungen der Genossen untereinander auf die Dauer einen wirksamen Einfluß auszuüben.[238]) Dafür zu sorgen, daß die Lebensgrundlage der e. G. nicht durch zahlreiche Austrittserklärungen oder Boykottierungen der genossenschaftlichen Einrichtungen erschüttert wird, ist zum großen Teil die erzieherische Aufgabe der Verwaltung, die wesentlich zur wirklichen Mitarbeit der Genossen an „ihrem" Unternehmen beitragen kann. Dadurch kann auch verhindert werden, daß sachlich unvertretbare und ungerechtfertigte Beschlüsse zustande kommen.

Die Dinge liegen eben in einer e. G. völlig anders als in einer AG. Der Genossenschaftsvorstand ist regelmäßig weder der Gefahr eines plötzlichen Wechsels der Mehrheit ausgesetzt, noch benötigt er zur Erfüllung seiner Aufgaben einen festen Stimmenrückhalt.[239]) Im Gegensatz zur AG. steht der Vorstand einer e. G. nicht dem Kreis der Beteiligten gegenüber, sondern er ist ausschließlich der Sprecher einer einheitlich ausgerichteten Gruppe von Personen, die an der Verfolgung genossenschaftsfremder Ziele ebensowenig Interesse hat wie die Verwaltung selbst. Aus dieser Homogenität der Interessen folgt, daß der Vorstand einer e. G. auf das Vertrauen jedes einzelnen Mitgliedes besonderen Wert legen muß.

Es wäre deshalb abwegig, wenn man dem genossenschaftlichen Vorstand in seiner Eigenschaft als „Führer der Genossenschaft" ein Führerstimmrecht erteilen würde, da im Genossenschaftswesen hierzu nicht die Voraussetzungen gegeben sind.

Bei der Erörterung der Reformmaßnahmen im Aktienwesen spielt die Frage, ob es im Hinblick auf die Verwirklichung des Führergedankens wünschenswert und zweckmäßig ist, neben diesem Führerstimmrecht die Macht des Vorstandes auch dadurch zu verstärken, daß man ihm bisherige Funktionen der GV. überträgt, eine große Rolle. Sowohl der erste als auch der zweite Bericht des Aktienrechtsausschusses enthalten gerade über die Vorstandsbefugnisse im Aktienrecht eine Reihe wichtiger Anregungen. Grundsätzlich — das sei bereits vorweggenommen — hält der Ausschuß eine Erweiterung der Vorstandsbefugnisse, die dem Vorstand eine klare und exponierte Vormachtstellung einräumen, für zweckmäßig, um auf

---

[237]) So Lägel aaO. S. 1339; ebenso im Ergebnis Ruth, aaO. S. 734.

[238]) Ruth aaO. S. 730 ff.

[239]) Ruth aaO. S. 730 ff.

diese Weise zunächst einmal dem Führergrundsatz überhaupt erst gerecht zu werden.[240])

Der Ausschuß kennzeichnet die künftige Stellung des Vorstandes mit folgenden Worten: „Der Vorstand ist der Führer der Aktiengesellschaft. Er hat die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Staat es fordern. Für seine Geschäftsführung trägt er die selbständige Verantwortung.[241])

So soll der Vorstand in Zukunft das Recht der Bilanzaufstellung, Bilanzfestsetzung sowie die Feststellung der Gewinn- und Verlustrechnung und vor allem die Entscheidung über die Gewinnverteilung haben, die damit der GV. genommen werden soll.[242]) Der Vorstand soll ferner nach den Akademievorschlägen darüber zu entscheiden haben, ob und wie Aktionärfragen beantwortet werden sollen; schließlich ist auch beabsichtigt, den Vorstand, wenn auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates, zu ermächtigen, über das Grundkapital hinaus bis zu einem bestimmten Nennbetrage gegen Einlagen neue Aktien auszugeben (sog. genehmigtes Kapital.[243])

Obwohl diese Vorschläge in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre stark einschneiden, wird man den Gründen hierfür, die der Ausschuß insbesondere in seinem ersten Gutachten anführt, im großen und ganzen zustimmen können. Mit Recht wird in dem Bericht betont, daß die GV. zur Ausübung der oben erwähnten Funktionen nicht geeignet ist. „Dazu ist sie zu wenig homogen, in ihrer Zusammensetzung dem Zufall ausgeliefert, und sie steht auch den Dingen zu fern.“[244]) Insbesondere trifft dies für die seitherige Befugnis der GV., die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen sowie die Dividende festzusetzen, zu. Zweifellos ist hierzu der Vorstand viel besser geeignet, denn er kennt im Gegensatz zu den Aktionären eingehend den wirtschaftlichen und finanziellen Status der Gesellschaft und weiß am besten, ob es zweckmäßig ist, den erzielten Gewinn voll zur Ausschüttung zu bringen, oder ob es ratsamer ist, Gewinne zu thesaurieren, um dadurch die finanzielle Widerstandskraft des Unternehmens zu stärken. Erfahrungsgemäß nehmen die Aktionäre bei Geltendmachung ihrer Dividendenwünsche regelmäßig keine Rücksicht auf lebensnotwendige Interessen der Ge-

---

[240]) Im neuen Aktiengesetz wird die Stellung des Vorstandes der AG. erheblich gestärkt. Das Gesetz schränkt den beherrschenden Einfluß der HV. ein und legt die Leitung der Gesellschaft und damit die Geschäftsführung fast ausschließlich in die Hände des Vorstandes. Vgl. §§ 70 Abs. 1, 95 Abs. 5, 103 Abs. 2 Akt.-Ges.

[241]) vgl. 2. Bericht S. 253.

[242]) vgl. hierzu Schmidt, Bilanzwahrheit und Führerprinzip, Zeitschr. f. Betriebsw., 1935, H. 4.

[243]) vgl. 1. Bericht, S. 26 ff.; 2. Bericht, S. 250 ff.

[244]) 1. Bericht S. 27.

sellschaft, und deshalb ist es gerade im Hinblick auf den im Aktienwesen zu verwirklichenden Führergrundsatz begrüßenswert, daß künftig über den Jahresabschluß und die Dividendenfestsetzung in der AG. der Vorstand zu entscheiden haben wird.[245])

Es würde am ehesten einer restlosen Durchführung des Führergedankens entsprechen, wenn die Entscheidung über Bilanzgenehmigung, Gewinnverteilung usw. selbständig dem Vorstand überlassen bleiben würden. Bei einer derartigen Regelung wären aber Bedenken nicht ganz zu unterdrücken, denn es handelt sich gerade bei diesen Entschließungen um Dinge, die die Aktionäre in ganz besonders starkem Maße interessieren. Deshalb wäre es u. E. entgegen den Akademievorschlägen zweckmäßiger, wenn man die Beschlußfassung über die Jahresbilanz und die damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Entscheidung über die Gewinnverteilung, an die aktive Mitwirkung des Vertrauensorgans der Aktionäre, des Aufsichtsrates, knüpfen würde. Die Vorschläge des Aktienrechtsausschusses billigen demselben lediglich ein Vetorecht gegen die Bilanzfestsetzung durch den Vorstand bei Vorliegen eines mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschlusses zu. Wenn man schon beabsichtigt, den Aktionären in Zukunft durch Beseitigung der Zuständigkeit der GV. hierbei das aktive Mitwirkungsrecht zu nehmen,[246]) so wäre u. E. dann bei diesen Entschließungen wenigstens die Hinzuziehung des Aufsichtsrates gerechtfertigt.[247])

Der Ausschuß geht ferner von der in der Literatur verschiedentlich angezweifelten Tatsache aus, daß „die dem deutschen Aktienrecht eigentümliche Gestaltung der Befugnisse und der Stellung des Vor-

---

[245]) 2. Bericht S. 251; ferner Schlegelberger S. 29.

[246]) Einzelheiten s. S. 104 ff.

[247]) Die dem Vorstand der AG. durch das neue Aktiengesetz eingeräumte größere Selbständigkeit findet namentlich ihren Ausdruck in den neuen Vorschriften des Aktiengesetzes über die Feststellung des Jahresbeschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung). Sowohl das Recht als auch die Pflicht, die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, liegt dem neuen Gesetz zufolge allein beim Vorstand; § 125 Akt.-Ges. Der Aufsichtsrat hat diesen Jahresabschluß zu billigen; § 125 Abs. 3 Akt.-Ges. Eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die HV. findet nur statt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam die Entscheidung der HV. für notwendig erachten oder der Aufsichtsrat mit dem vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß nicht einverstanden ist; § 125 Abs. 3 und 4 Akt.-Ges. Dagegen ist der HV. die Entscheidung über die Gewinnverteilung belassen worden; § 126 Abs. 1 Akt.-Ges. Der Gesetzgeber hat es jedoch vermieden, daß die HV. über die Überschußbeträge ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage und die künftige Entwicklung der AG. beschließt. Hat der Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates den Jahresabschluß festgestellt, so kann die HV. nur die Gewinnbeträge zur Verteilung bringen, die im Jahresabschluß als hierfür verfügbar ausgewiesen sind; § 126 Abs. 3 Akt.-Ges. An den vom Vorstand geschaffenen Rücklagen kann die HV. nichts ändern.

standes schon heute grundsätzlich durchaus der nationalsozialistischen Forderung des Führerprinzips entspricht."[248]) Trotzdem sollen dem Vorstand nach den Anregungen der Akademie im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Notwendigkeiten und unter Beachtung der Tatsache, daß die Aktionäre das Besitzrecht an der AG. haben, in bezug auf die Führung der Gesellschaft weitere Befugnisse übertragen werden. Die grundsätzlichen Leitungsbefugnisse des Vorstandes, die zweifellos vorhanden sind,[249]) würden durch die beabsichtigten Neuerungen noch wesentlich verstärkt werden. Unter diesen Umständen wird man mit Recht von einer künftigen Führerstellung des Vorstandes sprechen können.[250]) Der auf diese Weise in das Aktienwesen eingeführte Führergrundsatz kann sich im Wirtschaftsleben durchaus günstig auswirken. Naturgemäß müssen der GV. und dem Aufsichtsrat wie bisher die wichtigsten Entscheidungen, soweit sie die Lebensgrundlage der AG. oder die Art der Verwaltung betreffen, belassen bleiben.[251]) Wenn trotzdem künftig die Stellung des Vorstandes entsprechend den Vorschlägen des Aktienrechtsausschusses in vieler Beziehung unabhängig von diesen beiden Organen gestaltet wird, so ist damit der praktischen Verwirklichung des Führergedankens unter grundsätzlicher Beibehaltung der seitherigen Gesetzeskonstellation im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Weitergehende Vorschläge verkennen u. E. die der Durchführung des Führerprinzips gezogenen Grenzen. Man kann schließlich nicht mit Hilfe der Gesetzgebung die Heranbildung von Wirtschaftsführern bewirken.[252])

Wenn sich der Gesetzgeber den für die Einführung des Führergrundsatzes in das Aktienwesen richtungweisenden Vorschlägen des Akademieausschusses im wesentlichen anschließt, wird die Folge davon für die Aktiengesellschaften darin bestehen, daß das Recht auf Führung der Unternehmen in Zukunft grundsätzlich dem Vorstand allein zusteht, der sich hauptberuflich für die Gesellschaft einzusetzen hat. Dementsprechend wird er die Grundsätze für die einzuschlagende Geschäftspolitik aufstellen.[253]) Mit Rücksicht darauf, daß der Vorstand in der Folgezeit für die sich aus seiner Leitung ergebenden Folgen verantwortlich ist, soll künftig weder der Aufsichtsrat noch die GV. die Möglichkeit einer maßgeblichen Einflußnahme auf die

---

[248]) 1. Bericht S. 27; Kißkalt S. 1144; And. Ans. Fischer aaO. S. 477; Bachmann aaO. S. 592.

[249]) vgl. Heyl zu Herrnsheim aaO. S. 2312.

[250]) Von der Frage der Verantwortlichkeit soll in diesem Zusammenhange zunächst abgesehen werden; vgl. S. 125 ff.

[251]) Näheres hierüber vgl. S. 94 ff.

[252]) vgl. hierzu Schacht aaO. S. 15.

[253]) vgl. Bradtke aaO. S. 176.

vom Vorstand festgesetzten Richtlinien der Geschäftsführung haben.[254]) Trotzdem schließt das so verwirklichte Führerprinzip keineswegs aus, daß seitens der Unternehmungsführung auch den Anregungen dieser Organe Rechnung getragen werden kann. Doch wird auch in diesen Fällen der Vorstand mit der selbständigen Verantwortung zu belasten sein.[255])

Kann auch im Genossenschaftswesen, ohne daß seine Entwicklung beeinträchtigt wird, die Einführung des Führergedankens durch Stärkung der Vorstandsmacht erreicht werden? Es ist selbstverständlich, daß eine Kompetenzverlagerung zugunsten des Vorstandes nur unter Beschränkung der Rechte der GV. oder derjenigen des Aufsichtsrates möglich ist. Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich aber dessen bewußt sein, daß das einzelne Mitglied, das ja oft mit einem wesentlichen Teil seines Vermögens für die Verbindlichkeiten der e. G. einzustehen hat, nicht allzu viel Rechte besitzt.[257]) Würde man das Führerprinzip in der Einzelgenossenschaft in der Weise verwirklichen, daß man eine der wesentlichen Befugnisse, die nach geltendem Recht der in der GV. vertretenen Gesamtheit der Genossen zustehen, beseitigen und stattdessen den Vorstand mit der selbständigen Wahrnehmung dieses Rechtes betrauen würde, dann käme dies praktisch der Aufgabe des Grundsatzes der Selbstverwaltung im Genossenschaftswesen gleich. Ferner ergäbe sich aus dieser Beschränkung der Rechte des einzelnen Genossen die Gefahr, daß sich infolge des Bewußtseins, von der Mitbestimmung über das Schicksal der e. G. praktisch ausgeschlossen zu sein, eine zunehmende Interessenlosigkeit bemerkbar machen würde. Wenn die Gesamtheit der Mitglieder das gleiche Empfinden hätte, würde dies schließlich das Ende der genossenschaftlichen Arbeit bedeuten. Weiter ist zu bedenken, daß die Mitglieder, die oft nicht nur Träger der e. G., sondern auch

---

[254]) Auf Grund des neuen Aktiengesetzes dürfen dem Aufsichtsrat in Zukunft keinerlei geschäftsführende oder sonstige Obliegenheiten übertragen werden; § 95 Abs. 5 Akt.-Ges. Das Gesetz gestattet aber, daß bestimmte Arten von Geschäften von der Zustimmung des Aufsichtsrates im Innenverhältnis abhängig gemacht werden können; § 95 Abs. 5 Satz 2 Akt.-Ges. Diese Vorschrift ist neben § 70 Abs. 1 Akt.-Ges., der die eigene Verantwortung des Vorstandes bei der Geschäftsführung herausstellt und § 130 Abs. 2 Akt.-Ges., der die HV. von der Geschäftsführung ausschließt, die grundlegende Bestimmung über die Neugestaltung der Verfassung der AG. Sie enthält absolut zwingendes Recht. Weder die Satzung noch der Vorstand selbst können dem Aufsichtsrat oder einzelnen Mitgliedern desselben Maßnahmen der Geschäftsführung übertragen.

[255]) Ebenso Bradtke aaO.

[257]) So Loest aaO. S. 3. Zu den allgemeinen Rechten der Genossen gegenüber der e. G. gehören u. a.: Das Mitverwaltungsrecht, d. h. durch Teilnahme und Abstimmung in der GV. mitzuwirken. (Dieses Recht erschöpft sich bei einer e. G. mit Vertreterversammlung in der Teilnahme an der Wahl des Vertreters § 43a GG.); ferner das Recht, sich mit Einzahlungen bis zur Höhe des Geschäftsanteiles an der e. G. zu beteiligen. Schwierig und umstritten ist die Frage nach

gleichzeitig deren Kunden sind, infolge dieser doppelseitigen Verbindung häufig zum Vorstand in einem Vertrauensverhältnis stehen. Weil sich eben in einer e. G. stets Personen zur Zusammenarbeit vereinigen, kann eine e. G. niemals auf die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder verzichten.[258])

Schließlich bleibt die Frage zu untersuchen, ob eine Erweiterung der Befugnisse des genossenschaftlichen Vorstandes auch in seinem eigenen Interesse liegen würde. Wenn man bedenkt, daß die Vorstände im Genossenschaftswesen, die stets dem eigenen Mitgliederkreise entstammen, vielfach nicht genügend kaufmännisch geschult sind und sich sehr häufig nebenberuflich und ehrenamtlich der genossenschaftlichen Tätigkeit widmen, wird man erkennen, daß ihnen mit einer Erweiterung ihrer Machtbefugnisse kaum gedient wäre. Notwendigerweise würde mit einer Kompetenzverlagerung zugunsten des Vorstandes gleichzeitig eine erhöhte Verantwortung einhergehen müssen. Dadurch würde aber dem Genossenschaftsvorstand, insbesondere dem ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen, eine so große Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, die ihm u. E. nicht zuzumuten ist.[259])

Deshalb erscheint im Hinblick auf den Führergedanken eine Änderung der seitherigen Rechtsstellung des Vorstandes, wie sie im Aktienwesen geplant ist, im Genossenschaftswesen unzweckmäßig. Es wäre für die Entwicklung des Genossenschaftswesens gefahrvoll, die Rechte der Mitglieder zu beschränken und ihnen die gesamte Verantwortung abzunehmen, um hiermit ausschließlich den Vorstand zu belasten. Es zeigt sich also, daß eine Änderung der Vorstandsbefugnisse in der aktienrechtlichen und genossenschaftlichen Praxis zu ganz

---

den Individual- und Sonderrechten der Genossen. Meyer (aaO. S. 41 Anm. 5 zu § 18 GG.) und Parisius-Crüger (aaO. S. 120 Anm. 1 zu § 43 GG.) rechnen zu den ersteren das Recht der Genossenminderheit, die GV. zu berufen und Gegenstände zur Tagesordnung anzukündigen (GG. §§ 45 Abs. 1, 45 Abs. 2). Sonderrechte sind Rechte vermögensrechtlichen Inhaltes, die dem einzelnen Mitgliede zustehen (Parisius-Crüger aaO. S. 120 Anm. 1 zu § 18 GG.). Zu ihnen gehören z. B. (Gierke aaO. S. 531) das Recht auf Auszahlung des Geschäftsguthabens bei Ausscheiden des Mitgliedes aus der e. G. Gierke (aaO. S. 531) vergleicht die genossenschaftlichen Sonderrechte mit den aktienrechtlichen und führt hierzu aus: . . . . „es ist zu beachten, daß das Wesen der e. G. als einer von dem Grundsatz der Gleichheit beherrschten Personalgenossenschaft ein ganz anderes ist, als das der AG. Infolgedessen kann es nicht mitgliedschaftliche Vorrechte (jedenfalls nicht Klassenvorrechte wie bei § 185 (HGB.) geben; aber auch die allgemeinen Sonderrechte sind geringer als bei der AG., zumal, weil die kapitalistischen Sonderrechte stark verblassen."

258) Wilbrandt (aaO. S. 29) führt hierzu aus: „Es dürfte im Wesen der Genossenschaft liegen, daß die Genossenschafter nicht einfach geführt werden sollen, sondern mitzuwirken haben, damit die Genossenschaft eine echte Genossenschaft sei."

259) Ebenso Henzler aaO. S. 140; Loest aaO. S. 3; im Ergebnis auch Ruth aaO. S. 730 ff.; Schröder aaO. Sp. 296.

verschiedenen Ergebnissen führen würde: Während im Aktienwesen der mit der alleinigen Unternehmungsführung zu betrauende Vorstand im Interesse des „Unternehmens an sich" von den übrigen Organen viel unabhängiger würde, wäre eine entsprechende Regelung dem Genossenschaftswesen sicherlich schädlich, denn wo einzelne sich freiwillig unter Übernahme einer Haftung zur Erreichung eines gemeinsam gesetzten wirtschaftlichen Zieles zusammenschließen, ist die tätige Mitarbeit der Genossen unerläßlich.

bb) Einzelzeichnungsbefugnis des Vorstandes:

Es handelt sich hier um die Frage, ob der Führergedanke es notwendig macht, daß die Leitung der AG. in allen Fällen einer Einzelperson anvertraut werden muß, oder ob es genügt, wenn die Führung in den Händen des Gesamtvorstandes liegt. Nach den Vorschlägen der Akademie müsse bei strenger Auslegung des Führergedankens einer Einzelpersönlichkeit — in diesem Falle dem Vorsitzenden des Vorstandes — die alleinige Führung der Unternehmung übertragen werden. Daraus folgert der Ausschuß weiter, daß dem Vorsitzenden des Vorstandes das Recht zur Alleinzeichnung eingeräumt werden müsse.[260])

Dadurch würde, insbesondere bei den größeren Gesellschaften, eine ungeheure Machtfülle in die Hand eines einzelnen gelegt werden, die sich nicht mit den zu Beginn unserer Ausführungen angestellten Überlegungen über den Führergedanken in der Wirtschaft vereinbaren läßt. Die bisherige Verpflichtung zur kollegialen Führung bot immerhin eine gewisse Gewähr für eine vorsichtige Handhabung der Geschäftsführung. Der Aktienrechtsausschuß glaubt diesen Bedenken gegen die Einzelzeichnungsbefugnis durch den Hinweis wirksam zu begegnen, daß „ein leitendes Vorstandsmitglied, das seinen Kollegen bewußt umgehen will, vielfach leicht die zweite Unterschrift bei einem dritten Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen finden wird". Was die von uns geäußerten Bedenken angeht, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß ein größerer Schaden, der sich aus dem Alleinzeichnungsrecht sehr leicht für die Gesellschaft ergeben könnte, zu vermeiden wäre. Es bestünde die Möglichkeit, dem Vorstand die Verpflichtung aufzuerlegen, bei besonders wichtigen Entscheidungen die Meinung des ressortmäßig zuständigen anderen Vorstandsmitgliedes einzuholen. Sollte eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, so müsse er hierüber dem Aufsichtsrat berichten. Abgesehen davon, daß eine solche Anweisung der restlosen Durchführung des Führergedankens im Aktienwesen im Wege steht, würde auch ein Vor-

[260]) 1. Bericht S. 31; ebenso Kißkalt S. 1148 f.; Großmann S. 227 ff.; Schlegelberger S. 23; Danielcick S. 659.

standsmitglied, das zu derartigen bewußten Umgehungen seines Kollegen neigt, sicherlich auch ohne Beachtung einer in solchem Falle vom Aufsichtsrat erteilten Anweisung, die Gesellschaft rechtswirksam zu verpflichten wissen. Schließlich ist zu bedenken, daß es dem Aufsichtsrat, der nach wie vor neben anderen Aufgaben den Vorstand überwachen soll,[261]) im Interesse der Gesellschaft schlechterdings nicht zugemutet werden kann, einem der Vorstandsmitglieder generell das Recht der Alleinzeichnung zu übertragen. Vielmehr wird es dem pflichtmäßigen Ermessen dieses Organs überlassen bleiben müssen, ob seine Mitglieder es für angebracht halten, daß ein Vorstandsmitglied allein zur rechtswirksamen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt werden soll. Eine anderweitige Regelung wäre u. E. abwegig, denn der Aufsichtsrat hat ja letzten Endes für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Überwachungstätigkeit der Gesellschaft gegenüber einzustehen. Wenn man ihn aber gesetzlich zwingen will, stets einem Vorstandsmitgliede das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft zu übertragen, dann würde man von ihm zum Schaden des Unternehmens auch in jenen Fällen eine diesbezügliche Entscheidung verlangen, in denen ein zur Verleihung der Alleinzeichnungsmacht geeignetes Vorstandsmitglied nicht vorhanden ist.[262])

Auch Schacht wendet sich auf Grund umfangreicher praktischer Erfahrungen mit schwerwiegenden Argumenten gegen das Alleinzeichnungsrecht. „Das System zweier verantwortlicher Unterschriften ist für jeden Führer die dauernde Mahnung, gewisse Schranken nicht zu überschreiten. Die in der Systemzeit so vielfach vorgekommenen Zusammenbrüche von Aktiengesellschaften hatten als letzte Ursache die angemaßte oder leider auch manchmal vom Aufsichtsrat gebilligte Diktatorstellung eines einzelnen Mannes."[263]) Weiter führt Schacht aus, daß „einem Führer, der kein Führer ist, der gesetzliche Machtzuwachs nur noch stärker zum Mißbrauch verleiten kann, als dies unter dem bisherigen Gesetz möglich gewesen ist".

Deshalb erscheint uns im Interesse der Gesellschaften gerade mit Rücksicht auf die künftig erweiterte Machtbefugnis des Vorstandes die Beibehaltung der seitherigen gemeinsamen Geschäftsführung als ein notwendiges Äquivalent durchaus zweckmäßig. Der Vorschlag Schlegelbergers, das Alleinzeichnungsrecht von einer diesbezüglichen Satzungsfeststellung abhängig zu machen, verdient schon allein mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen, soweit sie in diesem Zusammenhang den Aufsichtsrat angehen, Beachtung, denn die Be-

---

[261]) Näheres hierzu vgl. S. 87 ff.

[262]) vgl. hierzu Dietrich aaO. S. 1269.

[263]) Schacht nach Frankfurter Zeitung, 1935, Nr. 613/14, S. 15; vgl. hierzu Klausing aaO. S. 6.

denken gegen den auf diese Weise im Aktienwesen durchgeführten Führergedanken verlieren dann erheblich an Bedeutung.[264])

Immerhin sei nochmals zusammenfassend festgestellt, daß es u. E. einem tatkräftigen Führer durch die gesetzlich zu verankernde klare Führerstellung des Vorstandes auch künftig trotz des Fehlens einer im obigen Sinne angedeuteten Ausgestaltung des Gesetzes möglich sein wird, die AG. selbständig zu leiten. Andererseits ist es für einen Wirtschaftsführer, wie er die Regel bildet, durchaus angebracht, daß er die Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens nur mit anderen gemeinsam wahrnehmen kann. Diese Anregungen bedeuten keineswegs einen grundsätzlichen Verzicht auf den Führergedanken. Lediglich der Wunsch, keine theoretischen Überspitzungen des Führergrundsatzes in der Wirtschaft zu befürworten, gibt zu dieser Überlegung Anlaß.[265]) [266])

Wenn nunmehr die gleiche Frage der Einzelzeichnungsbefugnis im Genossenschaftswesen untersucht werden soll, dann muß man sich zunächst daran erinnern, daß sich der genossenschaftliche Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt. Dementsprechend gestattet die bisherige Rechtslage nicht, daß die Leitung einer e. G. in die Hände einer Einzelperson gelegt wird. Für den Grundsatz der Kollektivvertretung führt der Gesetzgeber in der allgemeinen Begründung zu dem auch heute noch im wesentlichen geltenden Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 an, daß die Einrichtung einer unbeschränkten Vertretungsmacht im Genossenschaftswesen nicht angebracht sei. Diese Regelung erklärt sich daraus, daß bei der Einzelzeichnungsbefugnis in größerem Maße Gefahrenmomente vorhanden sind,[267]) die im Hinblick auf die für die Genossen bindenden Haftungs-

[264]) Schlegelberger S. 25.

[265]) Ebenso Bradtke S. 191; Dietrich S. 1269; Schacht S. 15; P. Fischer S. 103.

[266]) Auch nach neuem Aktienrecht kann sich der Vorstand aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen; § 70 Abs. 2 Akt.-Ges. Beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzer des Vorstandes ernennen. Der Vorsitzer ist dann bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesamtvorstandes berechtigt, zu entscheiden. Diese Entscheidung des Vorsitzers ist für die übrigen Vorstandsmitglieder verbindlich, selbst wenn diese einmütig der gegenteiligen Ansicht sind; § 70 Abs. 2 Satz 2 Akt.-Ges. Da nicht jedem Unternehmen eine zuverlässige und geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stehen dürfte, der die Entscheidungsbefugnis eines Vorsitzenden des Vorstandes anvertraut werden kann, sieht das Gesetz vor, daß satzungsmäßig das Entscheidungsrecht ausgeschlossen werden kann; § 70 Abs. 2 Satz 2 Akt.-Ges. Das Gesetz läßt ferner aber auch zu, daß einem einzelnen Vorstandsmitglied, insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstandes, durch die Satzung das Recht eingeräumt wird, die Gesellschaft nach außen allein rechtswirksam zu vertreten; § 71 Abs. 3 Akt.-Ges.

[267]) Infolge der zahlreichen beruflichen, verwandtschaftlichen und nachbarlichen Verflechtungen der genossenschaftlichen Vorstandsmitglieder mit ihrem Kunden- und Kreditnehmerkreis.

verhältnisse möglichst ausgeschaltet werden sollen. Regelmäßig müssen die Mitglieder einer e. G. für die Folgen der Geschäftsführung einstehen, ein Zwang, der auch bei Vorhandensein eines Einzelvorstandes mit alleiniger Vertretungsbefugnis in keiner Weise gemildert werden kann. Da aber weder das Ergebnis der Geschäftsführung noch die persönlichen und sachlichen Eigenschaften des für die Einzelvorstandschaft in Betracht kommenden Bewerbers von vornherein überblickt werden können, erscheint die oben wiedergegebene Stellungnahme des Gesetzgebers vom Jahre 1889 durchaus gerechtfertigt.[268])

Obwohl diese formelle Gesetzesvorschrift stets in Geltung war, schloß sie doch keineswegs die Möglichkeit aus, daß auch in Einzelgenossenschaften häufig die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse praktisch in einer einzigen Hand vereinigt waren. In diesen Fällen hatten sich dann regelmäßig entweder auf Grund ihrer überragenden charakterlichen und fachlichen Eigenschaften oder aber durch langjährige Bewährung in der Genossenschaftsarbeit Persönlichkeiten das Vertrauen der Mitglieder zu erwerben gewußt, so daß sie de facto, ohne daß das Führerprinzip de jure bestanden hätte, eine Führerstellung einnahmen.[269])

Wenn man beabsichtigt, den Führergedanken im Genossenschaftswesen in der Weise zu verwirklichen, daß man die seitherige Rechtslage mit der bewährten kollegialen Vorstandschaft zugunsten der Einführung des alleinzeichnungsberechtigten Einmannvorstandes ändert, dann wird man zunächst einmal entsprechend den diesbezüglichen Überlegungen im Aktienwesen auch an dieser Stelle die Fragen zu beantworten haben: „Muß das, was unter Führerprinzip im Wirtschaftsleben zu verstehen ist, stets unter allen Umständen identisch sein mit Führung durch einen Mann? Ist unter der Führung eines im Aufbau vorwiegend wirtschaftlichen Gebildes nicht in erster Linie das Vorhandensein einer Instanz zu verstehen, die in der Lage ist,

---

[268]) Dies dürfte im allgemeinen auch dann zutreffen, wenn die Prüfungsverbände bei der Bestellung eines Einmannvorstandes aktiv mitzuwirken hätten, so wie Lägel dies in „Das Führerprinzip im Genossenschaftsrecht" auf S. 3/4 vorschlägt. Auch sie können nicht von vornherein die mit der Verleihung des Einzelzeichnungsrechtes verbundenen Gefahren für die Genossenschaften bannen. Selbst wenn der in Frage kommende Bewerber durch jahrelange praktische Arbeit in der betr. Genossenschaft seine Eigenschaften und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat, so vermögen wir auch in einem solchen Falle Bedenken nicht ganz zu unterdrücken. Das Risiko — man denke z. B. an die mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Mitglieder der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung —, das damit für die Genossen, die sich häufig kaum eine rechte Vorstellung von der Tragweite einer derartigen Ermächtigung machen dürften, verbunden wäre, ist u. E. entschieden zu groß, um eine solche Maßnahme, für deren praktische Auswirkungen in der Regel wirtschaftlich schwache Personen einzustehen haben, zu rechtfertigen. Vgl. hierzu auch Zirwas aaO. S. 54.

[269]) Ebenso Loest aaO. S. 4; Zirwas aaO. S. 55.

ihren Willen auf Grund ihrer Souveränität, die sich auf Qualität und Kraft gründet, Geltung zu verschaffen?"[270]) Man wird diese Fragen mit Rücksicht auf die Eigenart der genossenschaftlichen Organisationsform zugunsten der von Henzler mit Recht geforderten „Instanz" beantworten müssen. Wollte man das nicht, so könnte der Eindruck erweckt werden, daß dem Genossenschaftswesen bereits heute eine ausreichende Fülle geeigneter Führerpersönlichkeiten zur Verfügung stünde, denen die Leitung der Genossenschaften vertrauensvoll übertragen werden könnte. Wenn dem tatsächlich so wäre, d. h. wenn jede e. G. einen Mann besäße, der vom Vertrauen der übrigen Mitglieder getragen, alles überblicken und alles verstehen würde, dann wäre das genossenschaftliche Ziel in dieser Hinsicht und damit auch der Gedanke einer verantwortungsbewußten Führung im Genossenschaftswesen restlos verwirklicht. Die genossenschaftlichen Erfahrungen beweisen aber das Gegenteil, denn sonst könnte die Führerauslese nicht im Vordergrunde der genossenschaftlichen Probleme stehen. Man wird Henzler wiederum zustimmen müssen, wenn er betont, daß mit der Legalisierung des Führergedankens keineswegs gleichzeitig die dann für das ganze deutsche Genossenschaftswesen notwendigen Führer geboren sind.[271]) Was bereits einleitend betont wurde, offenbart sich auch hier wieder: Letzten Endes ist der Führergedanke in seinen praktischen Auswirkungen auf die Wirtschaft von dem Vorhandensein wirklicher Führernaturen abhängig.

Wenn man nun trotz dieser Bedenken dem Führerprinzip den weiteren Weg in der genossenschaftlichen Praxis durch generelle Einführung der Einzelzeichnungsbefugnis ebnen möchte, so würde doch die diesbezügliche gesetzliche Verankerung lediglich einen Zustand sanktionieren, der auch bisher — darauf wurde bereits hingewiesen — in günstigen Fällen vielfach im Genossenschaftswesen anzutreffen war, ohne daß das Führerprinzip de jure bestanden hätte. Denn bei Vorhandensein wirklicher Führer haben sich diese Persönlichkeiten stets durchsetzen können und bei ihnen liegt auch heute noch unbestritten die Führung der Genossenschaften.[272]) Einer starken Führerpersönlichkeit in einer Einzelgenossenschaft wird es nämlich leicht sein, ihre Mitkollegen zu führen und ohne weiteres die erforderliche zweite Unterschrift zu erlangen. Ebenso dürfte es einer Führerpersönlichkeit infolge ihrer rastlosen Arbeit und ihres persönlichen Einsatzes nicht schwer fallen, den Aufsichtsrat und auch die GV. von der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit ihrer Handlungen zu überzeugen, so daß sie sich nicht nur im Mitgliederkreise auf willige Gefolgsbereitschaft

---

[270]) Henzler aaO. S. 140.
[271]) vgl. Henzler S. 140; Zirwas S. 53 ff.
[272]) vgl. Zirwas S. 55.

stützen kann, sondern auch die übrigen Mitverantwortlichen werden ihr höchstes Vertrauen entgegenbringen.

Bei denjenigen Genossenschaften, an deren Spitze ein wirklicher Führer stand, war diesem zu einem großen Teil der genossenschaftliche Erfolg zuzuschreiben, wie die Vergangenheit lehrt. Es steht deshalb zu befürchten, daß infolge des oben erwähnten Mangels an geeigneten Führern durch die Einführung der selbständigen Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes die Leistungsfähigkeit der e. G. in Frage gestellt würde. Gerade in der heutigen Zeit, in der die Sicherung der den Genossenschaften anvertrauten Mittel von größter Bedeutung ist, würde die Einführung der Einzelvertretungsmacht hierzu kaum beitragen. Dieser Nachteil könnte auch nicht durch eine etwaige Kautionsstellung des Vorstandes ausgeglichen werden, denn sehr häufig sind tüchtige und befähigte Personen, die als Vorstandsmitglieder in Frage kämen, dazu nicht in der Lage. Außerdem ist die Pflege des Personalkredites im Rahmen der mittelständischen Wirtschaft eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften.[273]) Infolgedessen muß in Zukunft bei weiterem Ausbau dieses Kreditgeschäftes die Prüfung der Kreditfähigkeit und -würdigkeit des fraglichen Genossen noch viel sorgfältiger erfolgen, als es bisher der Fall war. Erfahrungsgemäß wurden die Entscheidungen hierüber in der Vergangenheit nicht immer mit der nötigen Sorgfalt getroffen. Gerade bei der Kreditgewährung ist das System zweier verantwortlicher Unterschriften in besonderem Maße geeignet, das in die Genossenschaften gesetzte Vertrauen zu stärken und diese vor großen Verlusten zu bewahren. Hierzu kommt ferner, daß auch derjenige Vorstand, in dessen Kreis sich keine eigentliche Führerpersönlichkeit befindet, mit der Verwaltung der e. G. eine außerordentliche Verantwortung übernimmt. Diese rührt nicht lediglich aus der Beziehung zwischen e. G. und Mitgliedern her, sondern vielmehr aus dem Verhältnis jedes einzelnen Wirtschaftsunternehmens zur Volksgesamtheit.[274]) Im Interesse des Ganzen muß eine möglichst weitgehende Sicherung der Leistungsfähigkeit einerseits und eine gewisse Selbständigkeit des Vorstandes andererseits angestrebt werden. Infolge des bestehenden Mangels an geeigneten Genossenschaftsführern erscheinen beim Einbau des Führergedankens in das Genossenschaftsrecht Sicherungsmaßnahmen geboten.[275])

[273]) vgl. v. Renteln nach Deutsche Allgem. Zeitg. v. 12. Dezember 1936, Nr. 580/81.

[274]) So auch Lägel in Jur. Wochenschr., 1936, H. 20, S. 1338.

[275]) Ebenso Henzler aaO. S. 74. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Ansicht Lägels (aaO. S. 3), der auf derselben Begründung fußend, die entgegengesetzte Forderung erhebt: Den Einzelvorstand zuzulassen, weil in ihm infolge des Verantwortungsbewußtseins der Wille zum Dienst an der Gemeinschaft stärker verwirklicht werden kann als in dem an den Grundsatz der Kollektivvertretung gebundenen Vorstand.

Obwohl man in der genossenschaftlichen Literatur verschiedentlich den Nachweis zu führen gesucht hat,[276]) daß die Einführung der Einzelzeichnungsbefugnis nicht in grundsätzlichem Widerspruch zum Wesen der e. G. steht, sind wir doch geneigt, dafür einzutreten, daß die bisherige Verpflichtung zur Kollektivvertretung der e. G. durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, die sich in der Vergangenheit gut bewährt hat, auch in Zukunft beibehalten wird. Es ist zweifellos eine Frage von großer praktischer Bedeutung, ob der durch eine diesbezügliche formelle Gesetzesänderung gestiftete Nutzen in einem entsprechenden Verhältnis zu dem etwaigen Schaden steht, der den Einzelgenossenschaften aus einer derartigen Bestimmung, die ja auch unfähigen Führern zur Seite stehen würde, erwachsen könnte. Deshalb ist es u. E. zweckmäßiger, auf die oben erwähnten Sicherungsmaßnahmen im Genossenschaftswesen nicht zu verzichten, unter denen der mehrgliedrige Vorstand mit dem Grundsatz der Kollektivvertretung besondere Bedeutung hat.[277])

In diesem Zusammenhang muß noch auf die Ansicht Ruths näher eingegangen werden, derzufolge „Beide Institutionen — Kollektivvertretung und Aufsichtsrat — in der Idealgenossenschaft der Zukunft gut zu entbehren sind.“[278]) Hier interessiert lediglich die Frage der Kollektivvertretung, während auf die Stellung des Aufsichtsrates später zurückzukommen sein wird. Vermutlich dachte Ruth hierbei vor allem an eine Erhöhung des Interesses an der genossenschaftlichen Mitarbeit zur Schaffung echten genossenschaftlichen Lebens. Unter diesem Gesichtspunkt sieht Ruth wahrscheinlich in den kleineren ländlichen Spar- und Darlehnskassen die „Idealgenossenschaften der Zukunft“. Es ist natürlich richtig, daß echtes genossenschaftliches Leben bei ihnen viel leichter gepflegt werden kann als in den mittleren und größeren städtischen Genossenschaften. Weil die nicht allzu umfangreiche Geschäftsführung dieser kleineren Genossenschaften häufig durch die bei ihnen übliche Institution des „Rechners“ ihre Erledigung findet, glaubt Ruth anscheinend, von hier aus auch auf die Entbehrlichkeit des Grundsatzes der Kollektivvertretung im übrigen Genossenschaftswesen schließen zu können. Ruth übersieht hierbei aber, daß auch in diesen Fällen regelmäßig zwei Vorstandsmitglieder die Verantwortung gegenüber der e. G. tragen und daß sich infolgedessen diese Regelung bei dem Geltungsbedürfnis mancher Rechner für die betreffenden Genossenschaften außerordentlich günstig ausgewirkt hat. Ruth geht aber noch weiter, denn er sieht demzufolge die mittleren und größeren Genossenschaften schlechthin als mit

[276]) Henzler, Die Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens, Berlin, 1934; Loest, Reform des Genossenschaftsrechtes, Vortrag, geh. am 1. Juni 1935.

[277]) Zustimmend im Ergebnis Lang, Die gewerblichen Genossenschaften im Jahre 1935 usw., Bl. für Gen.-Hes., 1936, Nr. 1, S. 1 ff.

[278]) Ruth aa. S. 730 ff.

genossenschaftlichem Wesen unvereinbar an und bezeichnet sie infolgedessen als Entartungen.[279]) Für die Richtigkeit des bisher beschrittenen Weges praktischer Genossenschaftsarbeit, zu dem zweifellos auch der Grundsatz der Kollektivvertretung gehört, zeugt die Anerkennung der genossenschaftlichen Tätigkeit und ihrer Erfolge durch die übrige Wirtschaftspraxis. Die Genossenschaften würden sicherlich nicht eine so bedeutsame Stellung im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft besitzen, wenn nicht eine verantwortungsbewußte und auf Sicherung der Leistungsfähigkeit bedachte Geschäftsführung den zahlreichen städtischen Kredit-, Waren- und Verbrauchergenossenschaften zur Seite gestanden hätte.[280]) Ohne das System der zwei verbindlichen Unterschriften hätte die Entwicklung wohl kaum einen für das deutsche Genossenschaftswesen so günstigen Verlauf nehmen können.

Wie Ruth eine verantwortungsbewußte Geschäftsführung unter gleichzeitiger Sicherung der Leistungsfähigkeit angesichts des bestehenden Mangels an Führerpersönlichkeiten im Genossenschaftswesen zu erreichen gedenkt, ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen. Dagegen erscheint uns die Beibehaltung des mehrgliedrigen Vorstandes mit dem bewährten Grundsatz der Kollektivvertretung hierzu in erhöhtem Maße beizutragen. Ruth gibt selbst zu, daß die „Gesamtvertretung mehrerer Vorstandsmitglieder kein wirksames Hindernis zur Ausbildung einer Führerstellung ist.“[281])

Bei den Reformbestrebungen ist auch der Gedanke aufgetaucht, die Einzelvorstandschaft mit der Ermächtigung zur alleinigen rechtswirksamen Vertretung der e. G. gesetzlich vorzuschreiben.[282]) Loest erblickt darin „eine gefährliche Überspannung des Führergedankens“ im Genossenschaftswesen.[283]) Mit Rücksicht auf die erhöhten Gefahren,[284]) die eine derartige Führerstellung mit sich bringen würde und mangels geeigneter Führerpersönlichkeiten muß man ihm unbedingt zustimmen.

Die Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes der Gesamtvertretung dürfte nicht nur im Interesse der Genossen selbst, sondern auch in dem der deutschen Volkswirtschaft liegen.[285])

---

[279]) Ruth aaO. S. 730 ff.; vgl. hierzu Henzler S. 9.

[280]) Beachte Schacht nach Deutsche Allgem. Zeitg. v. 12. Dezember 1936, Nr. 580/81.

[281]) Ruth aaO. S. 1707.

[282]) vgl. Loest aaO. S. 4.

[283]) Loest ebenda.

[284]) vgl. Anm. 267.

[285]) So Henzler S. 74; Zirwas S. 55; ähnlich auch Schröder S. 361; Wilbrandt S. 28. And. Ans. Bachmann S. 370.

b) Die dem Führergedanken entsprechende Verantwortung.

aa) Haftungsfrage für Vorstandsmitglieder:

Das notwendige Korrelat dieser festumrissenen Vormachtstellung, die der Vorstand als Führer der Aktiengesellschaft in Zukunft durch Verleihung umfassender Rechte besitzen wird, ist eine entsprechende Verantwortung, die er gegenüber den Eigentümern des Unternehmens, gegenüber der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Gefolgschaft sowie schließlich auch gegenüber dem Staat und damit der Gesamtheit gegenüber zu tragen hat.[286])

Den Führer einer AG. wird man mit Hilfe des Gesetzes dafür verantwortlich machen müssen, daß die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem nun einmal vorhandenen Eigennutz der Aktionäre in einwandfreier Weise gewahrt werden. Der Vorstand soll gerade mit Rücksicht auf seine künftig betonte Führereigenschaft gewissermaßen dafür bürgen, daß die Wirtschaftsführung nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit in Widerspruch gerät.[287]) Zwar wird notwendig die nächstliegende Aufgabe der Führung nach wie vor die Wahrung der auf Gewinn gerichteten Interessen der Aktionäre sein. Es besteht darüber Einmütigkeit, daß das Streben nach Gewinn im Wesen der AG. und ebenfalls auch in dem ihrer Eigentümer begründet ist.[288]) Deshalb ist der an sich gesunde und natürliche Wunsch der Aktionäre nach einer Dividende unbedingt gerechtfertigt. Aber weil dies erfahrungsgemäß in der Regel das ausschließliche Interesse der Aktionäre ist, muß der Vorstand gerade deshalb um so mehr bemüht sein, dieses einseitige Interesse der Anteilseigner mit den häufig entgegengesetzten Interessen des Unternehmens bzw. der Öffentlichkeit in Einklang zu bringen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe liegt darin, seitens der Unternehmungsführung zu verhindern, daß durch eine allzu große Gewinnausschüttung die Lebensinteressen der Gesellschaft verletzt werden. Allerdings wird man hierfür keine generelle Regelung treffen können, es wird vielmehr dem kaufmännischen Takt und der Umsicht der Gesellschaftsleitungen überlassen bleiben müssen, hier im Interesse einer allseitigen Befriedigung von Fall zu Fall den geeigneten Mittelweg zu finden.[289]) Ob die Vorstandsmitglieder der Unternehmen dieser Aufgabe immer gewachsen sein werden und ob in vollem Umfang Reibungsflächen in dieser Hinsicht vermieden werden können, bleibt natürlich zweifelhaft.

---

[286]) vgl. P. Fischer S. 104.

[287]) P. Fischer spricht in diesem Zusammenhang vom Vorstand als dem „wirtschaftlichen Treuhänder der Unternehmung" (aaO. S. 104).

[288]) vgl. Zirwas aaO. S. 54; Mellerowicz S. 20.

[289]) Ebenso Bradtke aaO. S. 177.

Um nun aber eine gewisse Gewähr dafür zu erhalten, daß sich die Vorstände der Aktiengesellschaften bei ihren geschäftlichen Maßnahmen nicht ausschließlich von Einzelinteressen leiten lassen, hat man die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, an die Stelle ihrer bisherigen Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes eine reine Erfolgshaftung treten zu lassen.[290]) Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde dazu führen, daß der allein führende Vorstand der aktienrechtlichen Unternehmen im Hinblick auf die Haftungsverhältnisse einem Einzelkaufmann völlig gleichgestellt wäre. Man wird aber nicht ohne weiteres die Stellung eines Einzelkaufmannes mit der eines Vorstandsmitgliedes identifizieren können; u. E. weist der Ausschuß durchaus mit Recht darauf hin,[291]) daß der Einzelkaufmann sowohl in personeller als auch in vermögensrechtlicher Hinsicht das Unternehmen verkörpert. Außerdem ist er keinerlei Verantwortung unterworfen. Beides trifft dagegen für die Vorstandsmitglieder, die, wie erwähnt, die Stellung eines beauftragten Geschäftsführers besitzen, nicht zu. Kann der Inhaber einer Einzelfirma ohne weiteres den gesamten Gewinn für sich in Anspruch nehmen, so steht dem Direktor einer AG. diese Möglichkeit nicht zur Seite. Seine Gewinnbeteiligung erschöpft sich regelmäßig in einem bruchteilmäßigen Anteil des Reingewinnes in Form einer Tantieme. In diesem Zusammenhang ist besonders bedeutsam, daß künftig die Vorstandsbezüge in noch größerem Maße, als es bisher der Fall war, von der Gewinnerzielung des betreffenden Unternehmens abhängig gemacht werden dürften.[292]) Deshalb erscheint es angebracht, wenn der Einzelkaufmann auch für den Verlust mit seinem ganzen Vermögen einstehen muß, während es aber für den Vorstand eine unbillige Härte bedeuten würde, wenn man ihm im Falle des Zusammenbruchs der Gesellschaft, bei dem er ohnehin durch Verlust seiner Stellung aufs schwerste geschädigt sein würde, die Verantwortung für einen unverschuldeten Mißerfolg aufbürden wollte.

Auch der Ausschuß und mit ihm die herrschende Meinung[293]) ist

---

[290]) vgl. Danielcick S. 659; Sandig S. 190 und Bachmann S. 278, S. 592.

[291]) 1. Bericht S. 32.

[292]) vgl. 2. Bericht S. 254; Bachmann S. 266, S, 278; P. Fischer S. 106.

[293]) 1. Bericht S. 31 f.; Zustimmend Klausing in Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung, 1936, Nr. 1 S. 6, der darauf hinweist, daß „es aber gesundem Rechtsempfinden des Volkes nicht entsprechen dürfte, die Frage des persönlichen Risikos — der ‚Haftung' für die Geschäftsverbindlichkeiten, also unabhängig vom ‚Verschulden' mit derjenigen nach der Verantwortlichkeit für Mißerfolge ohne weiteres zu identifizieren".

Auch Schlegelberger kommt auf S. 25 zur Ablehnung einer unbeschränkten Haftung und betont, „daß die Haftung vielmehr auch hier wie sonst im Wirtschaftsrecht von einer Schuld abhängig zu machen ist.

So auch v. Falkenhausen, Bankarchiv, 1933, Nr. 6, S. 114.

aus diesen und anderen Gründen[294]) zur Ablehnung des Gedankens gekommen, die Direktoren der Aktiengesellschaften den gleichen Haftungsgrundsätzen zu unterwerfen wie die Inhaber von Privatunternehmen. Trotzdem wird in Zukunft die Verantwortung der Vorstandsmitglieder dadurch gestärkt werden, daß diese unter grundsätzlicher Beibehaltung der seitherigen Haftung den Beweis zu führen haben werden, daß sie bei Ausführung ihrer Obliegenheiten auch tatsächlich die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zur Anwendung gebracht haben und infolgedessen ein eventueller Zusammenbruch nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist. Der Akademievorschlag weist mit Recht darauf hin, daß in der Vergangenheit manch ein Regreßanspruch nicht geltend gemacht worden sei, weil die Aktionäre nicht in der Lage waren, dem Vorstand ein Verschulden nachzuweisen.[295]) Schließlich darf man aber bei der beabsichtigten Umkehrung der Beweislast zuungunsten des Vorstandes nicht außer acht lassen, daß hierdurch die Aktionäre, die in diesem Falle nichts zu beweisen hätten, vermutlich bei jedem Zusammenbruch einer Gesellschaft angereizt werden, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Dadurch würde man die Mitglieder des Vorstandes zwingen, die notwendigen Beweise ihrer Schuldlosigkeit zu erbringen. Abgesehen davon, daß die Gerichte in verwickelten Fällen — z. B. bei unübersichtlichen und komplizierten Konzernverhältnissen[296]) — gar nicht immer in der Lage sein dürften, eindeutig ein Verschulden festzustellen, würden auch derartige Prozesse in das Geschäftsleben der Gesellschaft unnötig Unruhe hineintragen. Diese Bedenken versucht Schlegelberger dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er den Mitgliedern des Vorstandes den Beweis für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers nur in den Fällen aufgebürdet wissen will, in denen über das Vermögen der Gesellschaft das Konkurs- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt wurde.[297]) Diesen Ausführungen, die die eventuelle Haftung des Vorstandes nicht schlechthin von jedem

---

[294]) So vor allem auch deshalb, um erfahrene und tüchtige Kaufleute nicht von vornherein von der Übernahme der Leitung schlecht rentierender und sanierungsbedürftiger Unternehmen abzuschrecken. So auch v. Falkenhausen aaO. S. 114.

[295]) 1. Bericht S. 33.

[296]) vgl. Kübel, Vorschläge zur Aktienrechtsreform in Der Deutsche Unternehmer, 1935, Nr. 23; ferner Fischer, Aktienrechtsreform und Konzernwesen in Zeitschr. f. d. ges. Hand.- und Konk.-R. 1/2, HS. 1 ff.

[297]) Schlegelberger S. 25.

Mißerfolg, sondern vielmehr vom Verschulden abhängig machen, ist durchaus zuzustimmen.[298]) [299])

Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung[300]) macht Hohlfeld[301]) den Vorschlag, den Führer einer AG. bereits bei einer grobfahrlässigen Handlungsweise zur Rechenschaft zu ziehen, während den Mitgliedern des Vorstandes nach dem geltenden Recht nachgewiesen werden muß, daß sie absichtlich zum Nachteil der Unternehmung gehandelt haben.[302]) Dieser Vorschlag geht u. E. zu weit, denn bei einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung dieser Anregung würde der Vorstand seinen Aufgaben nicht nur überaus vorsichtig nachkommen, sondern er würde sicherlich zu einem ängstlichen Geschäftsführer werden. Jedenfalls könnte sich u. E. bei einer solchen Regelung die schöpferische Arbeitsleistung der Vorstände in keiner Weise frei entfalten; das aber kann niemals das Ziel einer im Zusammenhang mit dem Führergedanken zu erörternden Haftungsverschärfung sein.

Wie bereits erwähnt,[303]) wäre eine Erweiterung der Befugnisse des genossenschaftlichen Vorstandes u. E. unzweckmäßig. Damit erübrigt sich auch die Frage einer etwaigen Verschärfung der Verantwortlichkeit des Genossenschaftsvorstandes. Dieser trägt im übrigen nach geltendem Recht gegenüber dem Vorstand einer AG. bereits eine erhöhte Haftung. Da sich der genossenschaftliche Vorstand stets aus Genossen zusammensetzen muß, haben diese zunächst einmal als Mitglieder der betreffenden e. G. dieser gegenüber im Rahmen der für alle Beteiligten geltenden Haftungsbestimmungen, d. h. entweder mit ihrem ganzen Vermögen oder in beschränktem Umfange einzustehen. Weiterhin hat der Genossenschaftsvorstand bei Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben stets die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und muß hierfür der e. G. bei pflichtwidrigem Verhalten einstehen.

Im Hinblick auf die Stärkung der Verantwortung der Unternehmungsführer ist ferner angeregt worden, die Führereigenschaft

---

[298]) Ebenso 1. Bericht S. 32.

[299]) Der Vorstand der AG. hat nach den neuen aktienrechtlichen Vorschriften bei Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte nicht nur die Sorgfalt eines „ordentlichen Kaufmannes" zu beachten, sondern hierbei hat er diejenige „eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters" anzuwenden; § 84 Abs. 1 Akt.-Ges. In Schadensersatzprozessen muß der Vorstand der AG. seinerseits nachweisen, daß er seine Pflichten erfüllt hat; § 84 Abs. 2 Akt.-Ges. Die Haftung der Vorstandsmitglieder setzt also auch nach dem neuen Gesetz ein Verschulden voraus; der Gedanke der reinen Erfolgshaftung ist im neuen Aktienrecht nicht verwirklicht worden.

[300]) vgl. hierzu 1. Bericht S. 33.

[301]) Hohlfeld aaO. S. 53.

[302]) vgl. S. 27.

[303]) vgl. S. 61.

mit dem Eigentum zu verbinden.[304]) Diesem Gedanken liegt die Vorstellung zugrunde, daß nur die eigene Beteiligung die organische und sinnbildende Voraussetzung eines Wirtschaftsführers sein könne. Soweit man in dieser Hinsicht das Genossenschaftswesen in Betracht zieht, ist in ihm infolge gesetzlicher Vorschrift die bereits in anderem Zusammenhang erwähnte natürliche Verbindung zwischen Führung und Genossenschaft ohne weiteres vorhanden. Daß diese Bestimmung des Gesetzgebers wesentlich zu einer vorsichtigen und verantwortungsbewußten Handhabung der Geschäftsführung im Genossenschaftswesen beigetragen hat, steht zweifellos fest. Soll nun aber auch dementsprechend trotz grundlegender Unterschiede der Vorstand einer AG., die bekanntlich an ihre verantwortliche Leiter ganz andere Anforderungen stellen muß als eine e. G., notwendigerweise Aktionär sein? Man ist davon ausgegangen, den Vorstandsmitgliedern einer AG. die Pflicht aufzuerlegen, jährlich einen bestimmten Betrag ihres Einkommens, z. B. ein Viertel des ihnen nach Abzug der Steuern verbleibenden, in Aktien der Gesellschaft anzulegen, um auf diese Weise das Einkommen des führenden Vorstandes künstlich bis zu einem gewissen Grade von dem Wohl und Wehe des ihnen anvertrauten Unternehmens abhängig zu machen.[305]) Abgesehen davon, daß die Vorstandsmitglieder, sofern die Aktien nicht an der Börse notiert werden, infolge Fehlens eines geeigneten Marktes kaum Gelegenheit haben dürften, Aktien zu angemessenen Preisen zu erwerben, könnten gegebenenfalls die pflichtmäßigen Käufe und Verkäufe des Vorstandes an der Börse gar zu leicht Anlaß einer allgemeinen Spekulation werden. Überdies, und das gilt sinngemäß für alle übrigen Wertpapierkäufe, würde eine derartige Verpflichtung des Vorstandes zu einer nicht unwesentlichen materiellen Schwächung seiner Lebenshaltung führen. Insbesondere würde diese sich in Zeiten schlechter Konjunkturen infolge Ausbleibens einer Tantieme vermutlich zuungunsten der Gesellschaften, die schließlich in diesen Fällen zu Gehaltserhöhungen schreiten müßten, auswirken. Infolgedessen ist die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung in Aktien für die Vorstände der Aktiengesellschaften abzulehnen.[306]) [307])

---

[304]) 1. Bericht S. 32.

[305]) 1. Bericht S. 32.

[306]) Ebenso Bachmann aaO. S. 278; 1. Bericht S. 32; P. Fischer S. 107. Auch die Anlegung von Vermögensteilen in Staats- oder sonstigen Wertpapieren ist für die Vorstände der Aktiengesellschaften aus dem gleichen Grunde abzulehnen.

[307]) Auch das neue aktienrechtliche Gesetzgebungswerk enthält wie bisher für die Vorstandsmitglieder keine derartigen Verpflichtungen.

bb) Ständische Verantwortung des Vorstandes:

Neben einigen bereits erwähnten innerbetrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, welche die praktische Verwirklichung des Führergedankens im Wirtschaftsleben notwendig macht, ist auch eine mögliche außerbetriebliche Einflußnahme auf die Geschäftsführung des Vorstandes durch die neu zu schaffenden ständischen Ehrengerichte geeignet,[308]) das Unternehmen, seine Eigentümer und die Gesamtheit in Zukunft nach Möglichkeit vor Schaden durch eine unfähige Leitung zu bewahren.[309]) Im Rahmen der deutschen Wirtschaft sollen künftig nur Personen als Wirtschaftsführer tätig werden, die neben ihrem guten Namen ihre kaufmännische Ehre zum Einsatz bringen und sowohl in sittlicher als auch in fachlicher Hinsicht zur Ausübung eines solch schweren und verantwortungsvollen Amtes würdig sind.[310]) Die ständischen Organisationen hätten demnach — gewissermaßen als Ergänzung zum Gesetz — vornehmlich darüber zu wachen, daß im Wirtschaftsleben ständige Sauberkeit herrscht. Gerade die Wirtschaftspraxis bietet erfahrungsgemäß genügend Handhaben, um Pläne zur Ausführung zu bringen, die zwar nicht gegen formelle Gesetzesvorschriften verstoßen, trotzdem aber keineswegs mit dem kaufmännischen Ehrbegriff zu vereinbaren sind. Eine derartige Einrichtung ist daher zweifellos begrüßenswert, denn durch gesetzliche Maßnahmen allein können niemals alle möglichen Handlungsweisen erschöpfend erfaßt werden.

Auf einem Teilgebiet des Gesellschaftsrechtes, im landwirtschaftlichen Sektor des deutschen Genossenschaftswesens, hat der Gesetzgeber bereits den Weg gewiesen, der zu einer weitgehenden im obigen Sinne angedeuteten Verwirklichung des Führergedankens führte.[311]) So sind dem Reichsbauernführer in seiner Eigenschaft als oberstem Führer des Reichsnährstandes, dem bei der ständischen Neuorganisation der deutschen Wirtschaft die landwirtschaftlichen Genossenschaften angegliedert wurden, durch die „Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934“[312]) folgende Befugnisse zuerkannt worden:

Die Satzung des Reichsnährstandes kann u. a. vorsehen, daß „Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie leitende Geschäftsführer einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, die sich einer groben Verletzung der den Organen und Geschäftsführern

[308]) vgl. hierzu im folgenden Bradtke S. 177 f.; Henzler S. 40 f.

[309]) Zahn, Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht, S. 96. Beachte die entsprechenden Regelungen auf anderen Gebieten des deutschen Wirtschaftslebens; Näheres in Dt. Volkswirtschaft, 1936, S. 198.

[310]) vgl. Hohlfeld S. 31 ff.

[311]) Henzler aaO. S. 40.

[312]) RGBl. I S. 31.

obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben und von den berufenen genossenschaftlichen Organen nicht bereits ihrer Stellung enthoben worden sind, durch die Standesgerichte, die der Reichsnährstand zur Wahrung der Standesehre bilden kann, die Fähigkeit, Mitglied von Organen dieser Genossenschaft zu sein, aberkannt werden kann. Ist auf Aberkennung der Befähigung rechtskräftig erkannt, so hat das dazu berufene Organ unverzüglich die Abberufung und die anderweitige Besetzung der Stelle zu veranlassen. Der Reichsbauernführer hat die Durchführung des Urteils zu überwachen".

Bereits an anderer Stelle wurde betont, daß den Mitgliedern einer e. G. auch künftig bei einer beabsichtigten Neugestaltung des Genossenschaftsrechtes nach dem Führergrundsatz ein maßgeblicher Einfluß auf die Verwaltung ihres Unternehmens eingeräumt werden muß. Andererseits sind aber auch stets die Interessen der Volksgemeinschaft gebührend zu berücksichtigen. Durch die obige Vorschrift wird beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen. Wie später eingehend darzulegen sein wird, behalten die Genossen trotz der den Standesgerichten erteilten Ermächtigung nach wie vor das Recht, die Wahl des Vorstandes nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Sofern die Mitglieder einer landwirtschaftlichen e. G. im Laufe der Zeit den Eindruck gewinnen, daß die derzeitigen Vorstandsmitglieder ihrer Aufgabe nicht gewachsen und damit zur rechten Erfüllung ihres Amtes ungeeignet sind, können sie ebenfalls von ihrem seitherigen Recht, den Vorstand abzuberufen, Gebrauch machen. Durch diese Regelung, die also keineswegs die maßgeblichsten Mitverwaltungsrechte der Genossen wesentlich einschränkt, wird erreicht, daß bei den beteiligten Genossen nicht das Bewußtsein aufkommen kann, von der Mitbestimmung über das Schicksal der e. G. ausgeschlossen zu sein. Meyer weist durchaus mit Recht darauf hin, daß das privatwirtschaftliche Interesse der Mitglieder an „ihrem" Unternehmen gewahrt bleibt.[313]) Wenn aber der Vorstand auf Grund seiner Geschäftsführung die Lebensinteressen der Gesamtheit verletzt, wobei es unwesentlich, ob hierdurch die Interessen der Genossen besonders gefördert werden, und die GV. oder der mit der Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder betraute Aufsichtsrat diesen Umstand nicht zum Anlaß nimmt, den Vorstand abzuberufen, dann kann sie bzw. kann er durch die Standesorgane hierzu gezwungen werden.

Zwar läßt der Wortlaut der Verordnung „. . . Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder usw., die sich einer groben Verletzung der den Organen obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben" darauf schließen, daß die Standesgerichte schlechthin bei jeder groben Pflichtverletzung in Funktion zu treten haben. Trotzdem wird man

---

[313]) Meyer, Bankbetrieb und Zahlungsverkehr, Jg. 16, Nr. 4, S. 151.

aber diese Vorschrift dahin auslegen müssen, daß die Entscheidungen über die Angelegenheiten der internen Geschäftsführung in der Regel nicht in den Zuständigkeitsbereich der Standesorgane fallen dürften. Die Tätigkeit dieser Organisationen wird vielmehr in der Hauptsache auf die Fälle zu beschränken sein, in denen der führende und verantwortliche Vorstand der e. G. in offensichtlicher Weise den Interessen des Volkes zuwiderhandelt. Im übrigen ist die Frage der genauen Abgrenzung der Rechte der Ehrengerichte u. E. von sekundärer Bedeutung. Zweifellos ist die Staatsführung bestrebt, konsequent alle Glieder der Volkswirtschaft auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. Ist dies erreicht, dann dürfte staatlicherseits kaum Interesse dafür vorhanden sein, in spezielle Fragen der Geschäftsführung einzugreifen. Der Staat wird den Unternehmungsleitungen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht die nötige Bewegungsfreiheit gewähren können, sofern sich die Wirtschaftsführer sein Vertrauen zu erwerben gewußt haben. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Erziehung zu einer gemeinnützigen Denkweise im Wirtschaftsleben einer längeren Zeitspanne bedarf. Deshalb sind wir der Ansicht, daß sich die Aufgaben der Standesgerichte im Laufe der Zeit von selbst ergeben werden. Wie schon gesagt, wird ihnen entsprechend der Teilregelung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, auch im übrigen Gesellschaftsrecht in erster Linie die Befugnis eingeräumt werden müssen, den leitenden Persönlichkeiten der Unternehmen die Fähigkeit, Wirtschaftsführer zu sein, mit sofortiger Rechtswirksamkeit abzuerkennen, wenn sie in ihren Handlungen gegen das Allgemeinwohl verstoßen. Zweifellos ist diese zunächst nur für die landwirtschaftlichen Genossenschaften geltende Bestimmung des Gesetzgebers geeignet,[314]) die Durchführung des Führergedankens im ganzen deutschen Genossenschafts- und Aktienwesen bedeutend zu erleichtern.[315]) Soll diese Vorschrift aber auf sämtliche in Frage kommenden Unternehmen Anwendung finden, dann hätte das notwendigerweise zur Voraussetzung, daß der Einbau der Aktiengesellschaften und auch derjenigen Genossenschaftsarten,[316]) die bisher nicht in die ständische Organisation der deutschen Wirtschaft eingegliedert wurden, bereits in entsprechender Weise vollzogen sein müßte.[317])

---

[314]) vgl. Meyer S. 151.

[315]) vgl. hierzu Ruth, Jur. Wochenschr., 1936, S. 1341, ders., NS.-Handbuch S. 1185 ff.

[316]) So insbesondere die zahlreichen Kredit-, Waren- und Verbrauchergenossenschaften.

[317]) Inzwischen wurde auf dem 71. Deutschen Genossenschaftstag die Eingliederung der Genossenschaften in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bekanntgegeben; vgl. Deutsche Allgem. Zeitg. v. 12. Dezember 1936.

3. Bedeutung des Aufsichtsrates.

a) Aufsichtsrat als Institution:

Bei den Erörterungen über die Einführung des Führergedankens in das Aktienwesen ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Einrichtung des Aufsichtsrates mit dem Gedanken einer verantwortungsbewußten Führung in Einklang zu bringen sei.[318]) Man wird gerade beim Aufsichtsrat zu dieser Fragestellung kommen; abgesehen davon, daß er im Gegensatz zum Vorstand und der GV. weder im Aktien- noch im Genossenschaftswesen unbedingt notwendig ist,[319]) hat vor allem die dauernde Kritik am Aufsichtsrat hierzu beigetragen.[320]) Insbesondere sind seit der Einführung der für alle Aktiengesellschaften obligatorischen Pflichtprüfungen durch den Wirtschaftsprüfer[321]) und seit der im Genossenschaftswesen eingeführten einjährigen, formellen und materiellen Revision durch die Prüfungsverbände[322]) Zweifel aufgetaucht, ob neben diesen speziellen Prüfungsorganen noch ein „Aufsichtsrat" erforderlich ist.[323])

Im Hinblick auf die aktienrechtliche Pflichtprüfung ist auf diese Einwendungen zunächst zu erwidern, daß der Wirtschaftsprüfer lediglich mit einem Teil der dem Aufsichtsrat bis zur Aktienrechtsverordnung obliegenden Aufgaben betraut wurde.[324]) Es handelt sich hier um denjenigen Teil seiner Aufgaben, den der Aufsichtsrat auch schon vor der Verordnung praktisch kaum erfüllt haben dürfte. Erfahrungsgemäß ist es in der Vergangenheit selten der Fall gewesen, daß das die Aufsicht ausübende Organ das gesamte Geschäftsgebaren einer AG. einer eingehenden Revision unterzogen hat.[325]) Das ist u. E. auch nicht das Entscheidende, denn die eigentliche Überwachungspflicht des Aufsichtsrates besteht darin, daß er über die Geschäftsführung des Vorstandes eine ständige Kontrolle ausübt. Mit dieser ständigen Überwachungspflicht den Wirtschaftsprüfer zu belasten,[326]) dem dann diese Verpflichtung neben seinen anderen umfangreichen Aufgaben zusätzlich auferlegt werden müßte, erscheint schlecht möglich. Allein aus diesem Grunde dürfte sich die

[318]) vgl. 1. Bericht S. 28 ff.

[319]) ähnlich Schröder aaO. Sp. 361.

[320]) vgl. v. Falkenhausen aaO. S. 112.

[321]) Seit der Aktienrechtsverordnung v. 19. September 1931.

[322]) vgl. S. 19.

[323]) vgl. Schröder aaO. Sp. 361.

[324]) Ebenso v. Dewitz aaO. S. 15; ähnlich auch Schlegelberger Komm. Vorbem. 2 vor § 262 aHGB., ähnlich auch Bachmann S. 279; v. Falkenhausen S. 112.

[325]) So auch v. Dewitz aaO. S. 15; P. Fischer S. 100.

[326]) änhlich Fischer aaO. S. 201; Homburger, Neugestaltung des Aktienrechtes, 1931, S. 21.

Beibehaltung des Aufsichtsrates als zweckmäßig erweisen. Hinzu kommt aber ferner, daß schließlich in der AG. ein für die Bestellung der Vorstandsmitglieder geeignetes Organ vorhanden sein muß. Nach Lage der Dinge ist die GV. hierzu nicht geeignet und dürfte es auch in Zukunft nicht sein. Sie wird regelmäßig weder über die Kenntnisse und Fähigkeiten des in Frage kommenden Bewerbers genügend unterrichtet sein, noch ist sie in der Lage, die mit der Bestellung verbundenen Verhandlungen und vertraglichen Vereinbarungen zu führen und erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Hieran wird auch durch die Tatsache nichts geändert, daß der Gesetzgeber diese Aufgabe dem Aufsichtsrat bisher nicht ausdrücklich zugewiesen hat, sondern es vielmehr den Gesellschaften selbst überläßt, einen ihnen genehmen Berufungsgang für Mitglieder des Vorstandes in den Satzungen festzulegen. Praktisch liegen die Dinge jedoch so, daß die Statuten der Aktiengesellschaften in den weitaus meisten Fällen bestimmen,[327]) daß für die Bestellung des Vorstandes der Aufsichtsrat oder ein aus seinen Reihen zu bildender Ausschuß zuständig ist. Schließlich ist ferner zu bedenken, daß die beabsichtigte Erweiterung der Vorstandsmacht in der Hauptsache nur durch Beschränkung der Rechte der GV. durchgeführt werden kann. Mit anderen Worten: Je mehr Macht der Vorstand als künftiger Führer der AG. erhält, desto weniger Befugnisse werden der Gesamtheit der Anteilseigner verbleiben. Die Folge einer derartigen Machtverlagerung besteht darin, daß die GV. im Rahmen ihres neu abzugrenzenden Wirkungskreises allein nicht geeignet sein kann, die bei einer solch exponierten Führerstellung des Vorstandes notwendigen ständigen innerbetrieblichen Kontrollmaßnahmen auszuüben. Daß aber bei dem vorwiegend fachlich geschulten Wirtschaftsführer im Gegensatz zu dem politischen Führer ein Organ nötig ist, das ihn nicht nur berät, sondern ihn vor allem in seiner Führungstätigkeit überwacht, dürfte einleuchten. Diese wichtigen Kontrollfunktionen, die im Rahmen der AG. von keiner anderen Stelle richtig wahrgenommen werden können, wird künftig der Aufsichtsrat zu erfüllen haben. Deshalb — und darin liegt seine institutionelle Bedeutung — ist der Aufsichtsrat für die Aktiengesellschaften unentbehrlich.[328]) [329])

Ähnlich liegen die Dinge im Genossenschaftswesen.[330]) Gerade im Zusammenhang mit der Existenzfrage des genossenschaftlichen

---

[327]) vgl. Flechtheim-Wolff-Schmulewitz, Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1929, S. 151 ff.

[328]) Zustimmend Schlegelberger S. 23; Danielcik S. 659; Kißkalt S. 1146; 1. Bericht S. 29; and. Meinung Fischer in Praktisch. Betriebsw., 1935, Nr. 5, S. 480; Fricke aaO. S. 56 ff.

[329]) Bezüglich der Verfassung der AG. vgl. die auf S. 86 in Anm. II dargestellte Regelung des Aktiengesetzes v. 30. Januar 1937.

[330]) vgl. im folgenden Henzler aaO. S. 74 ff.

Aufsichtsrates erscheint es zweckmäßig, sich zunächst einmal die Folgen für die Mitglieder zu vergegenwärtigen, die mit einem Beitritt zu einer e. G. verbunden sind, um so die Gefahrenmomente besser würdigen zu können, die bei einer eventuellen Beseitigung dieses Organs in Erscheinung treten könnten.

Es sei daran erinnert, daß die Genossenschaften personelle Zusammenschlüsse von vornehmlich wirtschaftlich schwachen Personen sind und daß sich ferner der Mitgliederkreis des überwiegenden Teiles der deutschen Genossenschaften aus den verschiedensten Berufsständen und sozialen Schichten unseres Volkes zusammensetzt.[331]) So finden sich gewöhnlich in den Einzelgenossenschaften neben Angehörigen des schaffenden Volkes und des Nährstandes auch selbständige Handwerker und Gewerbetreibende sowie schließlich auch Angestellte, Beamte u. a. Wenn man bedenkt, was es für die meisten dieser Volksgenossen, die im allgemeinen alle nicht sonderlich begütert sind. bedeutet, einen Geschäftsanteil einer e. G. zu übernehmen, darauf Einzahlungen zu leisten und außerdem noch das Risiko, das mit der Haftverpflichtung verbunden ist, zu tragen, dann wird man zugeben können, daß alle diese Personen der e. G. und damit dem Vorstand als ihrem verantwortlichen Führer ein sehr großes Vertrauen entgegenbringen.[332]) Diese überragende Vertrauensstellung des Vorstandes bürdet ihm aber auch gleichzeitig eine große Verantwortung auf. Weil schließlich aber auch die Führung einer e. G. ihre Machtvollkommenheit mißbrauchen kann, ist im Rahmen des Unternehmens eine Instanz erforderlich, die dafür sorgt, daß wirtschaftliche und soziale Schäden, die durch das Versagen der Leitung hervorgerufen werden könnten, nach Möglichkeit verhindert werden. Aus dieser Überlegung heraus ist der genossenschaftliche Aufsichtsrat entstanden, und das große, dem Vorstand entgegengebrachte Vertrauen läßt unter dem Gesichtspunkt wirklichen Verantwortungsbewußtseins die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines engeren Gremiums, das die Aufsicht ausübt, deutlich erkennen.[333])

So wenig wie aus der aktienrechtlichen Pflichtprüfung durch den Wirtschaftsprüfer auf die Entbehrlichkeit des Aufsichtsrates im Aktienrecht geschlossen werden darf, so wenig darf auch die Einführung der einjährigen Revision in das Genossenschaftswesen Anlaß zu einer entsprechenden genossenschaftlichen Überlegung sein.[334]) Mit

---

[331]) vgl. Kunze, Die deutschen Genossenschaften im Dritten Reich nach Bl. f. Gen.-Wesen, 1934, S. 135.

[332]) Henzler aaO. S. 140.

[333]) vgl. hierzu Henzler aaO. S. 140, der eine allgemeine obligatorische Abschaffung des Aufsichtsrates einer e. G. für sehr gefahrvoll hält. So auch im Ergebnis Lägel aaO. S. 4; ferner Schröder aaO. Sp. 361.

[334]) So auch Bachmann aaO. S. 370; ferner Schröder aaO. Sp. 361; Henzler aaO. S. 74.

anderen Worten: Man würde die Bedeutung der Revisionstätigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände verkennen, wenn man mit einem Hinweis darauf den Aufsichtsrat in der Einzelgenossenschaft für entbehrlich hält. Während der Prüfungsverband die gesamte Geschäfts- und Kreditgebarung einer e. G. und damit auch die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu überwachen hat, erstreckt sich die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates neben seinen übrigen Funktionen insbesondere auf die Kontrolle der täglichen Geschäftsvorfälle. Die von den Prüfungsverbänden durchgeführten Revisionen liegen gewissermaßen im öffentlichen Interesse, d. h. im Interesse der Gesamtheit.[335]) Die Erklärung hierfür liegt in der Hauptsache darin, daß sich die Mitglieder der Genossenschaften häufig zu einem großen Teil aus denjenigen Bevölkerungskreisen zusammensetzen, denen nicht genügend Kenntnisse zur Seite stehen, um selbst die Geschäftsführung der e. G. zu kontrollieren. Ferner besitzen sie in der Regel auch nicht soviel wirtschaftliche Widerstandskraft, um auch nur geringe Verluste ertragen zu können, ohne daß ihre Lebensgrundlage erschüttert wird.

„Ein weiterer Grund — und zwar ein Zweckmäßigkeitsgrund —, der für die Beibehaltung des Aufsichtsrates spricht, ist darin zu erblicken, daß manches Aufsichtsratsmitglied sich gerade in dieser Stellung weitgehend mit der Geschäftsführung der Genossenschaft eingehend vertraut machen kann und nur deshalb später im Bedarfsfalle geeignet ist, einen Vorstandsposten zu übernehmen. In verschiedenen Zweigen des deutschen Genossenschaftswesens gilt der Aufsichtsrat als Vorschule für zukünftige Vorstandsmitglieder.“[336])

Wenn Ruth der Ansicht ist, in der „Idealgenossenschaft der Zukunft“ könne der Aufsichtsrat gut entbehrt werden,[337]) dann ist dem entgegenzuhalten, daß diese Idealgenossenschaften auch ideale Menschen voraussetzen. „Wäre man nicht auch bei Besetzung der genossenschaftlichen Vorstandsstellen auf Menschen mit menschlichen Schwächen angewiesen, dann könnte der Aufsichtsrat allerdings entbehrt werden.“[338]) Es ist zuzugeben, daß bei den kleineren ländlichen Spar- und Darlehnskassen der Aufsichtsrat überflüssig erscheint, wenn diese „idealen Genossenschaften“ wirklich von idealen Führern geleitet werden.[339]) Diese Voraussetzung wird man aber auch hier machen müssen.

---

[335]) So auch Schröder aaO. Sp. 361.

[336]) Henzler aaO. S. 75; and. Ans. Ruth, Jur. Wochenschr., 1936, H. 20, S. 1342.

[337]) vgl. Ruth aaO. S. 730 ff.

[338]) So Henzler aaO. S. 15.

[339]) Schröder (aaO. Sp. 361) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Aufsichtsrat auch in den kleineren Genossenschaften nicht zu entbehren ist, da bei ihnen die GV. nicht selbst die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes ausüben kann, weil diese zu schwerfällig arbeitet.

b) Aufsichtsrat oder Führerrat:

Im Zusammenhang mit dem Fortbestehen des Aufsichtsrates im Aktienwesen ist in dem Gutachten der Akademie auch seine mögliche Umgestaltung zu einem bloßen Führerrat erörtert worden.[340]) Zweifellos würde eine derartige Lösung der Verwirklichung des Führergedankens am ehesten entsprechen. In diesem Falle würde der Aufsichtsrat vom Führer der AG., dem Vorstand, ernannt werden, und dieser könnte die ihm seitens des Führerrates unterbreiteten Vorschläge zur Kenntnis nehmen und auch zur Durchführung bringen, braucht aber indessen nicht allgemein den gegebenen Anregungen Folge zu leisten. Diese Regelung würde sich dann praktisch in der Weise auswirken, daß sich Aufsichtsrat und Vorstand gegenseitig zu bestellen hätten. Unter diesen Umständen könnte man aber niemals von einer wirklichen Aufsichtsführung des „Aufsichts"rates oder „Führer"rates — die Bezeichnung ist im vorliegenden Falle nebensächlich — sprechen.[341]) Es ist schlechterdings für den Aufsichtsrat unmöglich, ein Organ in seiner Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen, von dem er selbst abhängig ist. Infolgedessen könnte er die Funktionen, die ihm bei der Neugestaltung unseres Aktienwesens zugedacht und um deretwillen er gerade beibehalten werden soll, nicht erfüllen. Deshalb ist eine solche Umgestaltung nicht möglich.[342]) Auch der Vorschlag, dem Vorstand das Recht zu gewähren, lediglich einen Teil der Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen und die restlichen Mitglieder dieses Organs durch die GV. wählen zu lassen, ist aus dem gleichen Grunde abzulehnen. Auch durch eine derartige Regelung würde keineswegs die vollkommene Unabhängigkeit des Aufsichtsrates von der Unternehmungsführung, die er im Interesse einer sachgemäßen und objektiven Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben benötigt, gewährleistet.[343]) [344])

Entsprechendes gilt auch für den genossenschaftlichen Aufsichtsrat im Hinblick auf seine mögliche Ausgestaltung zu einem bloßen Führerrat.[345]) Auch die Aufgaben eines genossenschaftlichen Führerrates müßten aber entsprechend der seitherigen Tätigkeit des Aufsichtsrates vorwiegend kontrollmäßigen Charakters sein. Freilich dürfte es in einem solchen Falle seitens des Gesetzgebers nicht unterlassen werden, künftig auch die beratende Funktion des umzubildenden

[340]) vgl. 1. Bericht S. 30.

[341]) vgl. Schlegelberger S. 26 f.

[342]) Ebenso Schlegelberger S. 26.

[343]) So der 1. Bericht S. 30 f.

[344]) Das neue Aktiengesetz räumt dem Vorstand der AG. keine Befugnisse zur Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern ein. Die neue Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht; vgl. § 243 HGB. mit § 87 Akt.-Ges.

[345]) vgl. im folgenden Henzler S. 75, S. 140.

Aufsichtsrates neben seiner Kontrollfunktion gesetzlich zu verankern,[346]) um auf diese Weise die mitunter vorkommende unerfreuliche Rivalität zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu mildern bzw. völlig zu unterbinden. Durch die Übertragung der Überwachungsfunktion an den Führerrat würden sich natürlich ebenfalls die bereits oben geschilderten Schwierigkeiten ergeben. Man könnte auch bei den entsprechenden genossenschaftlichen Verhältnissen nicht von einer Objektivität der durch den Führerrat auszuübenden Kontrolle sprechen. Schließlich wäre der Umbau des genossenschaftlichen Aufsichtsrates zu einem wirklichen Führerrat nicht so sehr von einer rechtlichen Ausgestaltung, die zwar diese Entwicklung günstig beeinflussen könnte, abhängig. Entscheidend ist vielmehr die Frage, inwieweit es auch hier den Genossenschaften gelingen wird, Personen als Aufsichtsratsmitglieder zu gewinnen, die auf Grund ihrer charakterlichen und fachlichen Eigenschaften in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem führenden Vorstand dem Aufsichtsrat den Charakter eines wahren Führerrates verleihen. Erfahrungsgemäß wird nun aber die Auffassung der genossenschaftlichen Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Pflichtenkreis durchaus nicht immer von Sachkenntnis und Unbestechlichkeit getragen. Da dies auch in Zukunft nicht stets der Fall sein dürfte, würde die Bildung eines genossenschaftlichen Führerrates auch in dieser Hinsicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Bei der Erörterung der Frage des Führerrates muß man sich neben den eben erwähnten Bedenken ferner dessen bewußt sein, daß die genossenschaftlichen Aufsichtsräte in ihrer derzeitigen Rechtsstellung auch in hervorragender Weise zu einer sachgemäßen Geschäftsgebarung beizutragen vermögen. So kommt z. B. den Kreditgenossenschaften zugute, daß ihre Aufsichtsratsmitglieder häufig eine umfassende Personen- und Sachkenntnis der Wirtschaftsverhältnisse der Kreditnehmer haben. Daher wird die Vergebung von Krediten regelmäßig auf Grund einer Statutenbestimmung von einem übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates abhängig gemacht.[347]) Das ist zweifellos eine Regelung, die sich gerade infolge der entscheidenden Mitwirkung des Aufsichtsrates für die Kreditgenossenschaften günstig ausgewirkt hat. Deshalb müßte den einzelnen Genossenschaften im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit eine derartige Möglichkeit nach wie vor erhalten bleiben. Wenn an Stelle der Beschlußfassung des Aufsichtsrates ausschließlich seine beratende Tätigkeit treten würde, dann dürfte sein Interesse in zunehmendem Maße geringer werden. Das gilt sinngemäß für alle übrigen Genossenschaftsarten. Außerdem würde er auch mehr und mehr das Bewußtsein verlieren, eine maßgebliche Einflußnahme auf

[346]) So auch Bachmann S. 370; vgl. Henzler S. 75.
[347]) vgl. Henzler aaO. S. 14.

die Geschäftsführung der e. G. zu besitzen. Die Folge davon wäre, daß ein Aufsichtsrat in der Stellung eines bloßen Führerrates einer e. G. eher schaden als nützen kann. Die möglichst aktive Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der genossenschaftlichen Tätigkeit ist eben für das Gedeihen einer e. G. unerläßliche Voraussetzung.[348]) Häufig ist es gerade der Aufsichtsrat, dem eine wesentliche Vergrößerung des Mitgliederbestandes zu danken ist und auf dessen Initiative so mancher Fortschritt in der Genossenschaftsarbeit zurückzuführen ist. Letzten Endes darf man gerade im Hinblick auf einen durch Umgestaltung des Aufsichtsrates zu bildenden Führerrat nicht die wesentliche Tatsache außer acht lassen, daß im Genossenschaftswesen die Vorstände bisher praktisch auch ohne Umbildung der Aufsichtsräte zu Führerräten erfahrungsgemäß die alleinige Führung der Einzelgenossenschaften innehatten und auch heute noch -haben.[349]) Deshalb erscheint uns eine im obigen Sinne angedeutete gesetzliche Umgestaltung des Aufsichtsrates zu einem bloßen Führerrat im Genossenschaftswesen unzweckmäßig.[350])

c) Seine künftigen Funktionen:

Das wichtigste Recht des Aufsichtsrates der AG.[351]) dürfte in Zukunft die Bestellung des führenden und verantwortlichen Vorstandes sein.[352]) Der GV. der AG. müßte diese Befugnis genommen werden, weil sie auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen hierzu nicht geeignet ist.[353]) Diese wünschenswerte Änderung, die fraglos im Sinne des Führergedankens liegt, würde aber nur einen Zustand legalisieren, der in der Wirtschaftspraxis bereits seit langem bei der weitaus größten Zahl der deutschen Aktiengesellschaften besteht.[354]) Mit der Betrauung der Vorstandswahl müßte dem Aufsichtsrat zugleich auch das Recht zuerkannt werden, die Bestellung zum Vorstandsmitgliede zu widerrufen. Eine derartige generelle Regelung, die zweifellos für das Aktienwesen von großem praktischen Nutzen wäre, ist für die e. G. nicht ohne weiteres möglich. Den Genossen kann infolge ihrer sehr engen persönlichen und vermögensrechtlichen Verbundenheit zur e. G. nicht gut zugemutet werden, auf dieses für sie überaus wichtige Recht, durch

---

[348]) And. Ans. Lägel (aaO., S. 5), der dem Aufsichtsrat künftig nur Überwachungsfunktionen belassen will; ebenso Ruth aaO. S. 2.

[349]) vgl. S. 65.

[350]) Auch Lägel (aaO. S. 4) kommt, trotzdem er dem Aufsichtsrat nur Überwachungsfunktionen zubilligt, im Ergebnis zu einer ähnlichen Stellungnahme.

[351]) vgl. im folgenden Bradtke aaO. S. 180 ff.

[352]) vgl. Schlegelberger S. 24; Bradtke S. 180; Bachmann S. 279.

[353]) So auch 1. Bericht S. 28; ferner Kißkalt S. 1145.

[354]) vgl. S. 79.

das ihre eigene finanzielle Lage mittelbar wesentlich beeinflußt werden kann, grundsätzlich zu verzichten. In diesem Zusammenhang sei zunächst aber nur an der Befugnis des Aufsichtsrates der AG., den Führer des Unternehmens zu wählen, festgehalten, während später bei Behandlung der Aufgaben der aktienrechtlichen und genossenschaftlichen GV. auf diesen Punkt noch einmal zurückzukommen sein wird.[355])

Die weiteren Funktionen des Aufsichtsrates gliedern sich nach zwei großen Gesichtspunkten: Einerseits fällt dem Aufsichtsrat in Zukunft die bedeutungsvolle Aufgabe zu, den führenden und verantwortlichen Vorstand zu beraten, und andererseits dürfte es nach wie vor zu seinem Pflichtenkreis gehören, den Führer des Unternehmens bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.

Zweifellos kommt gerade der beratenden Tätigkeit des Aufsichtsrates in der genossenschaftlichen Praxis eine ständig wachsende Bedeutung zu. In vielen Fällen ist der Aufsichtsrat in der Lage, für die Ausgestaltung und Verbesserung der Geschäftsbeziehungen zwischen der e. G. und ihren Mitgliedern wertvolle Dienste zu leisten. So ist er häufig die geeignete Instanz, um Wünsche und Anregungen aus dem Mitgliederkreise entgegenzunehmen und, falls diese sich bei näherer Prüfung als berechtigt erweisen, kann er sich bei dem Vorstande für ihre Erfüllung einsetzen.[356]) Außerdem wird er sich auch vielfach bei den Genossen für die vom Vorstande im Interesse der Gesamtheit ergriffenen Maßnahmen verwenden können, um diesen die nötige Anerkennung zu verschaffen und um die Mitglieder von ihrer Zweckmäßigkeit zu überzeugen.[357]) Auf diese Weise kann der Aufsichtsrat der e. G. den Vorstand in seiner verantwortungsreichen Tätigkeit beträchtlich entlasten; er kann, insbesondere bei den größeren Genossenschaften, auf den nötigen und wünschenswerten Kontakt zwischen den Mitgliedern und der Leitung befruchtend einwirken.[358])

Was nun aber den Vorschlag angeht, dem Aufsichtsrat ausschließlich die beratende Funktion zuzuweisen, so ist bereits im Zusammenhang mit dem Führerrat auf die Unmöglichkeit hingewiesen worden, ihm grundsätzlich jeden maßgeblichen Einfluß auf die Führung der Geschäfte gesetzlich zu entziehen. Eine derartige Lösung ist u. E. zu weitgehend, denn hierdurch würde der Vorstand, dessen Interessen bekanntlich durchaus nicht immer denen des Unternehmens entsprechen, völlige Handlungsfreiheit erhalten. Ihm stünde es dann jederzeit frei, nach eigenem Ermessen über das Vermögen der AG.

---

[355]) vgl. hierzu auch Anm. 212.

[356]) vgl. Henzler aaO. S. 74; Bachmann (aaO. S. 370) weist im übrigen darauf hin, daß die genossenschaftlichen Aufsichtsräte in dieser Hinsicht „unschätzbare Dienste“ zu leisten vermögen.

[357]) And. Ans. Ruth aaO. S. 3.

[358]) Ebenso Lägel aaO. S. 4.

oder der e. G. zu verfügen und unter Umständen Verpflichtungen einzugehen, die für das Unternehmen in keiner Weise tragbar sind, ohne daß es diesem nach dem geltenden Recht gelänge, ihn hierfür regreßpflichtig zu machen. Nachträgliche Kontrollmaßnahmen des Aufsichtsrates wären in diesem Falle wirkungslos. Hier müßte es vielmehr dem Vorstand grundsätzlich zur Pflicht gemacht werden, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, durch die die AG. oder die e. G. über ein gewisses Maß hinaus verpflichtet werden soll. Ferner ist zu bedenken, daß die Aufsichtsratsmitglieder einer selbständigen Haftpflicht unterliegen. Es geht aber nicht an, sie für einen entstandenen Schaden haftbar zu machen, ohne daß man ihnen ein gewisses Mitbestimmungsrecht über Angelegenheiten des Unternehmens einräumt, die für sie von besonderer Bedeutung sind. Deshalb ist es u. E. notwendig, sowohl den aktienrechtlichen als auch den genossenschaftlichen Vorstand generell anzuweisen, sich in bestimmten Fällen der Einwilligung des Aufsichtsrates zu vergewissern.[359]) Dabei ist es selbstverständlich, daß die den Aufsichtsräten durch das Statut oder Gesetz eingeräumten Befugnisse keineswegs so umfassend sein dürfen, daß sie die eigentliche Führerstellung des Vorstandes beeinträchtigen könnten.[360]) [361])

Wenn der Aktienrechtsausschuß ferner anregt,[362]) den Aufsichtsrat der AG. bei der Prokuraerteilung künftig grundsätzlich auszuschalten, weil eine Mitwirkung dieses Organs hierbei, wie sie im geltenden Recht besteht, in die ausschließlich dem Vorstand obliegende Führung des Unternehmens eingreift, so können wir uns dieser Ansicht nicht anschließen. Wenn man bedenkt, daß die Prokuristen der Aktiengesellschaften im allgemeinen im gleichen Umfang wie die Vorstandsmitglieder zur rechtskräftigen Vertretung der Gesellschaft befugt sind,[363]) dann wird man erkennen, daß es gegenüber dem Aufsichtsrat ein unbilliges Verlangen wäre, dem Vorstand hierüber

[359]) vgl. Bradtke S. 182; ferner Schröder (aaO. S. 362), der noch weiter geht und die grundsätzliche Erweiterung der Befugnisse des genossenschaftlichen Aufsichtsrates befürwortet.

[360]) vgl. 1. Bericht S. 30; ebenso Kißkalt S. 1148; and. Ans. Schlegelberger (aaO. S. 28), der dem Aufsichtsrat grundsätzlich keine Mitverwaltungsrechte in Zukunft übertragen sehen möchte. Er hält es aber für erträglich, wenn statutenmäßig bestimmt wird, „daß bestimmte Arbeiten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen." So auch P. Fischer aaO. S. 96. Ferner Hohlfeld (aaO. S. 54), der den Vorstand darüber hinaus noch ermächtigen will, außergewöhnliche Geschäfte abzuschließen, sofern diese nicht den Bestand der Aktiengesellschaft berühren.

[361]) vgl. Anm. 254.

[362]) 1. Bericht S. 30; desgl. Hohlfeld aaO. S. 60; ferner auch Kißkalt aaO. S. 1148.

[363]) So Müller-Rückforth aaO. S. 71.

allein die Entscheidung zu überlassen. Es geht u. E. nicht an, daß man den Aufsichtsratsmitgliedern, die doch für eine ordnungsmäßige Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich zeichnen, unter Umständen seitens des Vorstandes Personen als Prokuristen vorstellt, die in keiner Weise das Vertrauen des überwachenden Organs genießen. Der Aufsichtsrat müßte vielmehr nach wie vor in der Lage sein, bei der Bestellung von Prokuristen entscheidend mitzuwirken. Für diese Vertrauensstellungen dürften nur solche Persönlichkeiten in Frage kommen, die sowohl das Vertrauen des Vorstandes als auch das des Aufsichtsrates genießen. Deshalb dürfte sich im Aktienwesen durchaus die Beibehaltung des seitherigen Rechtszustandes, demzufolge der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Prokuristen in der AG. aktiv mitzuwirken hat, empfehlen.[364])

Die zweite, nicht minder bedeutungsvolle Aufgabe des Aufsichtsrates bestünde in der Überwachung des führenden Organs.[365]) Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Überlegung, daß auch in Zukunft nicht alle Vorstände der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften befähigt sein dürften, das ihnen anvertraute Unternehmen so zu leiten, wie es im Interesse der Beteiligten und des Volksganzen wünschenswert erscheint. Um Schäden, die aus einer unfähigen Leitung entstehen könnten, vorzubeugen, müssen in bestimmten Fällen Kontrollmaßnahmen in einer Weise wirksam werden, die freilich nicht zu stark die Rechte des führenden Vorstandes beeinträchtigen. Die hier auftauchenden Schwierigkeiten, die sich nach Ansicht des Aktienrechtsausschusses nur „in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen ergeben werden",[366]) versucht er dadurch zu lösen, daß er dem Vorstand der AG. das Recht zubilligen will, die GV. zwecks Entscheidung anzurufen, wenn der Aufsichtsrat einen nach Meinung des Vorstandes falschen Standpunkt einnimmt. In dem Gutachten wird dann weiter hierzu erklärt, daß dem Führergedanken hier trotzdem dadurch in gewisser Weise Rechnung getragen wird, daß der Vorstand „kraft seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, unabhängig von Rat oder Weisung so handeln kann, wie es ihm seine Pflicht und sein Gewissen vorschreiben".[367])

Bradtke weist u. E. mit Recht darauf hin, daß diese Lösung weniger befriedigt. Man würde sich ohne weiteres über die Er-

---

[364]) Noch viel weniger können wir uns der Ansicht Danielciks (aaO. S. 659) anschließen. Er will dem Vorsitzenden des Vorstandes sogar das Recht einräumen, sich seine Mitdirektoren selbst auszuwählen.

[365]) Nach § 95 Abs. 1 Akt.-Ges. besteht die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates der AG. in der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes; vgl. hierzu die Anmerkungen auf S. 86 und auf S. 105.

[366]) 2. Bericht S. 251.

[367]) 1. Bericht S. 30.

fahrungen der Vergangenheit hinwegsetzen, die deutlich den Beweis erbracht haben, daß die GV. der AG. nicht in der Lage ist, ein einwandfreies Urteil über spezielle Geschäftsfragen abzugeben. Den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften dürften in Zukunft grundsätzlich keine Entscheidungen über derartige Fragen zugemutet werden. Sofern es sich wirklich um wesentliche, für das Unternehmen bedeutungsvolle Entscheidungen handelt, müßte aber in einem solchen Fall dem Aufsichtsrat das Recht eingeräumt werden, zu veranlassen, daß die GV. im Rahmen der ihr zustehenden Entlastungserteilung[368]) darüber die Entscheidung herbeiführt, ob sie die Handlungsweise des Vorstandes trotz der gegenteiligen Meinung des Aufsichtsrates in einem einzelnen Geschäftsvorfall grundsätzlich billigt oder nicht. Danach würde sich dann die Entlastungserteilung richten. Verweigert die GV. die Entlastung, dann müßte der Aufsichtsrat von seinem Recht, den Führer der AG. abzuberufen, Gebrauch machen, da der Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Aktionäre genießt.

Anders liegen die Dinge im Genossenschaftswesen. Wenn sich hier, was verhältnismäßig selten vorkommen wird, über einen bestimmten Punkt keine Einigung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erzielen läßt, dann wird man die endgültige Entscheidung hierüber grundsätzlich der Mitgliederversammlung überlassen müssen. Den Genossen, die — worauf immer wieder hingewiesen werden muß — oft mit wesentlichen Teilen ihres Vermögens der e. G. verhaftet sind, muß u. E. im Gegensatz zu den Aktionären, die durchaus nicht so eng mit „ihrem" Unternehmen verbunden sind wie die Mitglieder einer e. G., ein sachliches Urteil über derartig wichtige Sachfragen,[369]) die für das Leben der e. G. von entscheidender Bedeutung sind, zugemutet werden. Bei dem Charakter der e. G. als einer Personalgesellschaft ist es nicht angängig, die Mitglieder nur über allgemeine oder gar nebensächliche Angelegenheiten entscheiden zu lassen. Es wäre zu erwägen, ob bei derartigen grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht die reichen Erfahrungen der Prüfungsverbände zu Rate gezogen werden sollten. Die Vermutung spricht dafür, daß diese zur Lösung der gleichen oder einer ähnlichen Frage bereits in anderen Einzelgenossenschaften durch Ratschläge irgendwelcher Art selbst beigetragen oder doch zum mindesten Kenntnis von einer zweckmäßigen Lösung erhalten haben.

Ein von wirklichem Verantwortungsbewußtsein durchdrungener Vorstand, sei er Führer einer AG. oder einer e. G., wird die beratende, überwachende und teilweise entscheidende Tätigkeit des Aufsichtsrates sicherlich nicht als drückend oder bevormundend empfinden. Er wird sie wahrscheinlich dankbar begrüßen, denn die

---

[368]) Näheres hierüber vgl. S. 53, S. 107 f.

[369]) Um solche dürfte es sich in der Regel in derartigen Fällen nur handeln

ständige Zusammenarbeit und die damit verbundenen Besprechungen und Beratungen beider Organe tragen wesentlich zu einer besseren Fühlungnahme und Verständigung zwischen Führung und Gefolgschaft bei.[370]) Auf diese Weise kann die Grundlage zu einem echten Vertrauensverhältnis zwischen dem Führer des Unternehmens und den Aktionären bzw. den Genossen geschaffen werden. Falls dann jedoch das nötige Pflichtbewußtsein und Verantwortungsgefühl des führenden Vorstandes einmal zu wünschen übrig läßt, wird sich die Tätigkeit des Aufsichtsrates nur günstig für das Unternehmen auswirken können. Bei seinem Nichtvorhandensein oder bei der Existenz eines einflußlosen Organs könnten dagegen schwere Schäden entstehen.[371])

d) Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat einer AG. soll nach dem bisher Gesagten nicht nur Kontroll- und Beratungsfunktionen erfüllen, sondern er soll darüber hinaus auch bei wichtigen Anlässen ermächtigt sein, in das Schicksal der Gesellschaft entscheidend einzugreifen. Es ist erklärlich, daß hierzu nicht eine Fülle von Personen geeignet sein kann. Vielmehr wird sich der Aufsichtsrat aus einem kleineren Kreis von Persönlichkeiten zusammensetzen müssen, die wirklich mit den Verhältnissen der AG. aufs beste vertraut sind.[372]) Bereits die Aktienrechtsverordnung hat dadurch, daß sie eine Höchstziffer für die anzahlmäßige Ausgestaltung dieses Organs festsetzte, einer übermäßigen und unfruchtbaren Ausdehnung des Aufsichtsrates entgegengewirkt.[373]) Aber auch diese Teillösung kann noch nicht voll befriedigen, da hierin noch keineswegs die Gewähr erblickt werden kann, daß die dem Aufsichtsrat zu übertragenden Aufgaben auch tatsächlich ordnungsmäßig erledigt werden. Im Gutachten des Akademieausschusses wird vorgeschlagen, den Aufsichtsrat so klein wie möglich zu halten und die Anzahl der Mitglieder auf ca. sieben bis neun festzusetzen.[374]) Dieser Vorschlag, der an sich zweifellos berechtigt ist, trägt u. E. aber im Hinblick auf die zahlenmäßige Begrenzung nicht den praktischen Bedürfnissen Rechnung. Hält man an dieser Anregung des Aktienrechtsausschusses fest,[375]) dann würde man die Gesellschaften bei dem in der Praxis nun einmal vorhandenen

---

[370]) Ähnlich auch Lägel aaO. S. 1338.

[371]) vgl. hierzu Henzler aaO. S. 74.

[372]) Ebenso Bradtke aaO. S. 180.

[373]) Nach der Aktienrechtsverordnung vom 19. September 1931 Art. VIII Abs. 3 des ersten Teiles darf der Aufsichtsrat einer AG. nicht mehr als 30 Mitglieder umfassen.

[374]) vgl. 1. Bericht S. 29 zit. bei Schlegelberger S. 26.

[375]) So Kißkalt S. 1147.

Bedürfnis, einflußreiche Persönlichkeiten für das Unternehmen zu gewinnen,[376]) gewissermaßen zwingen, alle möglichen Arten von Beiräten zu bilden, die dann neben dem eigentlichen Aufsichtsrat im Rahmen des Unternehmens tätig werden würden.[377]) Abgesehen von einer etwaigen zusätzlichen finanziellen Belastung der Unternehmen, wäre aber ein derartiges Nebeneinander zahlreicher Organe, die teils verantwortlich, teils unverantwortlich sein müßten, nicht geeignet, zur Klarheit und Übersichtlichkeit der aktienrechtlichen Organisationsform beizutragen. Deshalb erscheint uns der Vorschlag Schlegelbergers,[378]) demzufolge sich die Anzahl der Aufsichtsratsitze „nach dem Maße der geschäftlichen Verflechtungen des Unternehmens" zu richten hätte, zweckmäßiger als der Akademievorschlag. Schlegelberger empfiehlt ferner eine Staffelung der Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Weise einzuführen, „daß sie bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu drei Millionen 7, von mehr als drei Millionen 12 und von mehr als zwanzig Millionen 20 beträgt". Zweifellos würde eine derartige Regelung, die gleichzeitig die Bildung von Beiräten überflüssig macht, am ehesten den tatsächlichen Erfordernissen des Aktienwesens gerecht werden.[379]) Man darf schließlich nicht außer Betracht lassen, daß es für die Gesellschaften von großem Nutzen ist, wenn sie durch angesehene Persönlichkeiten Geschäftsbeziehungen herstellen und bestehende ausbauen bzw. erhalten können. Unter diesen Gesichtspunkten wird man den größten Unternehmen bei Vorhandensein eines zwanziggliedrigen Aufsichtsrates, der dann an die Stelle zahlreicher Beiräte zu treten hätte, nicht den Vorwurf machen können, ihren Aufsichtsrat übermäßig groß gestaltet zu haben.[380])

Auch im Genossenschaftswesen wird man die Anzahl der Auf-

[376]) vgl. v. Falkenhausen S. 112; Bachmann S. 279.

[377]) vgl. Schlegelberger S. 26 f.

[378]) aaO. S. 26.

[379]) vgl. P. Fischer aaO. S. 99.

[380]) Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der AG. sind die neuen Bestimmungen des Aktiengesetzes v. 30. Januar 1937 hervorzuheben, die eine Verkleinerung des Aufsichtsrates anstreben. Grundsätzlich besteht der Aufsichtsrat der AG. aus drei Mitgliedern; § 86 Abs. 1 Satz 1 Akt.-Ges. (§ 86 Akt.-Ges. entspricht § 243 Abs. 1 HGB. und Art. VIII Abs. 3 und 4 der Akt.-RechtsVO. v. 19. September 1931). Die bisherigen Höchstziffern sind jedoch weiter herabgesetzt:

Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt nach neuem Recht bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 3 000 000.— RM. sieben, von mehr als 3 000 000.— RM. zwölf, von mehr als 20 000 000.— RM. zwanzig, (§ 86 Abs. 1 Satz 3 Akt.-Ges.).

Da diese Regelung eine rein schematische ist und die geringe Höhe des Grundkapitals nicht in allen Fällen ein sicherer Maßstab dafür ist, daß der Umfang der geschäftlichen Verflechtungen des Unternehmens nur einen kleinen Aufsichtsrat erfordert, sieht das Akt.-Ges. v. 30. Januar 1937 die Möglichkeit vor, mit Genehmigung der zuständigen Reichsminister, eine größere Zahl von Aufsichts-

sichtsratsmitglieder nicht schematisch begrenzen dürfen. Eine den Genossenschaften zum Segen gereichende Überwachungstätigkeit hat notwendigerweise zur Voraussetzung, daß diese gewissenhaft und verantwortlich gehandhabt wird. Hierzu ist allerdings erforderlich, daß man den Aufsichtsrat umfangmäßig so gestaltet, daß die Anzahl der genossenschaftlichen Aufsichtsratssitze in einem mindestens ungefähren Verhältnis zu dem Geschäftsumfang der in Betracht kommenden e. G. steht. Wenn Ruth vorschlägt, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder möglichst klein zu halten und insbesondere empfiehlt,[381]) die gesetzliche Mindestziffer von drei Mitgliedern gleichzeitig zur normalen Höchstziffer werden zu lassen, dann erscheint uns dieser Vorschlag, soweit er sich jedenfalls auf die Anzahl der Aufsichtsratssitze bezieht, abwegig. Zwar betont auch Ruth, daß der Aufgabenkreis des genossenschaftlichen Aufsichtsrates im großen und ganzen, insbesondere die laufende Überwachung der Geschäftsführung, keinerlei Beschränkungen unterworfen werden darf.[382]) Sein Vorschlag regt aber um so mehr zum Widerspruch an, wenn man seinen Ausführungen die Verhältnisse der genossenschaftlichen Praxis gegenüberstellt. Angesichts dieser Anregungen wird man vielfach in der Praxis feststellen können, daß mit zunehmendem Geschäftsumfang zahlreicher Genossenschaften die Aufgaben des Aufsichtsrates derart angewachsen sind, daß sie von den einzelnen Mitgliedern, selbst wenn man diesen schon einen erhöhten Zeitaufwand zumutet, nicht mehr ordnungsmäßig erledigt werden können.[383]) Man muß sich aber stets dessen bewußt sein, daß die genossenschaftlichen Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig ehrenamtlich tätig sind, die sich der genossenschaftlichen Arbeit nur nebenberuflich widmen können. Infolgedessen darf man u. E. die Arbeitslast des einzelnen nicht in solchem Umfange zu erweitern suchen, daß dem in Frage kommenden Genossen in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied hierdurch alle Lust und Liebe zur Genossenschaftsarbeit genommen werden könnte. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder einer e. G. müßte sich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß den Genossenschaften für dieses Organ häufig nicht genügend vorgebildete und geeignete Mitglieder zur Verfügung stehen, grundsätzlich nach dem Umfang der zu bewältigenden Arbeit und dem übrigen genossenschaftlichen Wirkungskreis richten.[384]) Sie

---

ratsmitgliedern zu bestellen. Von dieser Ermächtigung kann allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich

1. um das Wohl der betreffenden Aktiengesellschaft handelt oder wenn
2. gesamtwirtschaftliche Interessen es erfordern (§ 86 Abs. 1 Akt.-Ges.).

[381]) Ruth aaO. S. 1208.

[382]) Ruth ebenda.

[383]) vgl. Henzler aaO. S. 16.

[384]) Das gilt sowohl für die kleineren und mittleren als auch für die größten Genossenschaften.

darf sich jedenfalls nicht auf rein theoretische Erwägungen gründen. Im Interesse der in den Aufsichtsrat berufenen Genossen müßte ferner eine möglichst gleichmäßige und gerechte Arbeitsteilung im Rahmen des genossenschaftlichen Aufsichtsrates angestrebt werden.

Bei der Umgestaltung des geltenden Aktienrechtes im Sinne einer verantwortlichen Führung hat man auch daran gedacht, innerhalb des Aufsichtsrates den Führergedanken durchzuführen.[385]) Das würde bedeuten, daß die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates auf seinen Vorsitzenden überzugehen hätten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wäre demnach für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig. Die Folge einer derartigen Regelung bestünde aber darin, daß sowohl der aktienrechtliche als auch der genossenschaftliche Vorstand vollständig in die Abhängigkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates geraten würde und dieser dann eigentlicher Führer der AG. oder der e. G. werden würde. Damit hätte man dann genau das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird, nämlich die Stellung des Vorstandes als dem Führer des Unternehmens von anderen Organen möglichst unabhängig zu gestalten. Aus diesem Grunde muß die praktische Anwendung des Führergrundsatzes innerhalb des Aufsichtsrates abgelehnt werden.[386]) [387])

Führer eines mit Körperschaftscharakter ausgestatteten Unternehmens kann stets nur derjenige sein, dem die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse zustehen.[388]) Schließlich verlangt schon das Führerprinzip als solches im Hinblick auf die Gesamtorganisation der AG. oder auf die der e. G., daß der Aufsichtsrat und damit auch sein eventueller Vorsitzender höchstens neben, aber niemals über dem Vorstand stehen darf.

4. Führergedanke und Generalversammlung.

a) Allgemeines:

Die GV.[389]) ist nach geltendem Recht auf Grund einer Reihe

[385]) vgl. 2. Bericht S. 253.

[386]) Ebenso P. Fischer S. 89.

[387]) Das neue Aktiengesetz hat auch über die innere Ordnung des Aufsichtsrates einige Vorschriften erlassen. So hat der Aufsichtsrat der AG. nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzer und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 92 Abs. 1 Akt.-Ges.). Der Vorsitzer hat neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (vgl. die §§ 93, 94, 95 Abs. 6, §§ 151, 155, 155, 176, 180 Akt.-Ges.) alles das zu tun, was gewöhnlich dem Vorsitzer eines Kollegiums zukommt. Hierbei ist aber bedeutsam, daß dem Aufsichtsratsvorsitzenden keinerlei entscheidende Befugnisse, die das Gesetz dem Aufsichtsrat als solchem zuweist, zu eigenem Recht übertragen werden können. Innerhalb des Aufsichtsrates hat der Vorsitzer bei Meinungsverschiedenheiten kein Entscheidungsrecht wie der Vorsitzende des Vorstandes.

[388]) So auch Schlegelberger aaO. S. 27.

[389]) vgl. hierzu im folgenden Bradtke S. 175 f.

weitgehender Befugnisse, die ihr nach dem Willen des Gesetzgebers unentziehbar zustehen, zweifellos für das Leben dr Aktiengesellschaften von ausschlaggebender Bedeutung.[390]) Sie ist souverän und infolgedessen dasjenige Organ, das im Rahmen der AG. die größte Macht besitzt. Ein derartig umfangreicher Machtbesitz dieses obersten Organs einer AG. ist mit der Verwirklichung des Führergrundsatzes nicht zu vereinbaren. Im übrigen erwies sich die GV. praktisch als ein Organ, das seiner ganzen Struktur und Zusammensetzung nach nicht in der Lage war, den ihm vom Gesetzgeber übertragenen umfangreichen Aufgaben wirklich gerecht zu werden.[391]) Deshalb ist auch die tatsächliche Bedeutung der GV., die eigentlich infolge ihrer weitgehenden Befugnisse recht erheblich sein müßte, verhältnismäßig gering.[392]) Die Gründe hierfür sind zahlreich; rein äußerlich erklärt sich ihre verhältnismäßige Bedeutungslosigkeit schon allein damit, daß sie gar nicht zu einer aktiven Mitarbeit fähig sein kann, weil sie normalerweise selten zusammentritt.

Allein aus dieser Erkenntnis, die durchaus nicht neu ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die GV. in irgendeiner Weise allmählich den Erfordernissen der Wirtschaftspraxis anzupassen.[393]) Dem hat man aber bisher in keiner Weise Rechnung getragen. Eine derartige Angleichung des rechtlichen Rahmens an wirtschaftliche Tatbestände wäre nicht mehr als billig,[394]) denn das Recht hat letzten Endes diejenigen Formen zu schaffen, „in denen sich die wirtschaftlichen Kräfte der Volksgemeinschaft im höchst erreichbaren Maße auswirken können.[395]) Anders liegen die Dinge heute. In unserer Zeit geht man davon aus, daß es nicht genügt, sich nur die Erfahrungen vergangener Zeiten nutzbar zu machen; diese können lediglich der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung zur Grundlage dienen, Infolgedessen ist es notwendig, eigene Grundsätze der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung in das künftige deutsche Unternehmungsrecht hineinzuarbeiten.[396]) Auf diese Weise soll dann in Zukunft erreicht werden, daß der Wirtschaftsablauf von Störungen, die ihm bisher vom geltenden Recht her drohten, befreit wird.[397]) Es ist also heute keineswegs ausreichend, die Konsequenzen aus der Vergangenheit etwa in der Weise zu ziehen, daß man die seitherige Stellung der GV. als oberstem und wichtigstem Organ der AG.

---

[390]) vgl. im folgenden Müller-Rückforth S. 45 ff.; ferner Henzler S. 140.

[391]) So auch Würdinger aaO. Sp. 227.

[392]) Ähnlich Passow aaO. S. 479; ebenso P. Fischer aaO. S. 40, S. 89.

[393]) Bradtke (aaO. S. 175) spricht in diesem Zusammenhang von einem „wesentlichen Unterschied zwischen der Generalversammlung des Handelsgesetzbuches und der des praktischen Lebens."

[394]) vgl. v. Falkenhausen aaO. S. 115.

[395]) Hohlfeld aaO. S. 11.

[396]) So Hohlfeld aaO.

[397]) vgl. hierzu Hohlfeld ebenda.

beseitigt. In folgerichtiger Fortentwicklung des Führergedankens muß man weitergehend die Forderung erheben, daß die Mitwirkung der GV. in Zukunft auf diejenigen Angelegenheiten der AG. zu beschränken ist, die für den Bestand des Unternehmens als solchem von Bedeutung sind.[398]) Mit anderen Worten: Der GV. muß die alleinige Entscheidung in der Folgezeit lediglich in den Fällen zustehen, in denen zu einer wesentlichen Veränderung des seitherigen „Gesichtes" der AG. Stellung genommen werden soll.[399]) Handlungen in bezug auf die Geschäftsführung dürfen dagegen grundsätzlich nicht mehr in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.[400])

Eine derartige Forderung, wie überhaupt jeder Gedanke, die Rechte der Aktionäre zugunsten des Vorstandes einzuschränken, hätte früher kaum Aussicht gehabt, in die Tat umgesetzt zu werden. Durch den geistigen Umbruch unserer Zeit ist in den Auffassungen über die Aktiengesellschaften ein bedeutsamer Wandel unverkennbar. Heute ist es daher um die Verwirklichung der oben aufgestellten Forderung zugunsten der Einführung des Führergrundsatzes in das Aktienwesen anders bestellt. „Der Gedanke, daß das Unternehmen nicht nur den äußeren Rahmen für die Verfolgung der Interessen der beteiligten Staatsbürger, sondern als solches Rechtsgut besonderer Eigenart und eine Einrichtung mit besonderen Aufgaben sei, eine Einrichtung, der der Staat Schutz und Förderung auch insoweit nicht vorenthalten dürfe, als das Schutz- und Förderungsbedürfnis im Widerstreit mit den Sonderinteressen der Aktionäre gerät",[401]) hat der Durchsetzung des Führerprinzips im Aktienwesen bereits die Wege geebnet.

Dementsprechend dürfte die GV. im künftigen Aktienrecht grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit haben, in die Geschäftsführung des Unternehmens einzugreifen, wie sie es nach geltendem Recht fraglos tun kann. Ihre Mitwirkung wird vielmehr auf ganz bestimmte Fälle, die vom Gesetzgeber genau festzulegen sind, zu beschränken sein. Die Folge einer derartigen Regelung bestünde dann darin, daß weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat in Zukunft verpflichtet wäre, den Anweisungen der GV. Folge zu leisten, so weit diese sich auf die Geschäftsführung beziehen.[402])

---

[398]) vgl. Bachmann aaO. S. 264; ähnlich P. Fischer aaO. S. 90.

[399]) vgl. Schlegelberger aaO. S. 23, S. 28.

[400]) vgl. Danielcik aaO. S. 660.

[401]) Rosendorff aaO. S. 86.

[402]) Die neuen Vorschriften des Aktiengesetzes über die HV. tragen der veränderten Stellung der HV. gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat Rechnung. Die HV. ist nicht mehr das in allen Fragen zuständige Organ der AG. Sie beschließt jetzt nur noch in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen (§ 103 Abs. 1 Akt.-Ges.).

Gesetzlich ist die HV. zuständig in den Fällen der §§ 87, 98, 104, 122, 124, 136, §§ 118, 126, 125 Abs. 4, §§ 145, 149, 153, 159, 169, 174, 175, 192, 203,

Lassen sich nun die eben entwickelten Grundsätze, die im Hinblick auf eine im Sinne des Führergedankens liegende Umgestaltung des bestehenden Aktienrechtes in der Forderung gipfelten, die Befugnisse der aktienrechtlichen GV. wesentlich zu beschränken, in entsprechender Weise auch auf die Genossenschafter-Versammlung anwenden?

Der Unterschied zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften führt zwangsläufig zu der Feststellung, daß der Einfluß der Aktionäre auf die Führung der AG. weitgehend ausgeschaltet sein muß, wenn diese die Kapitalinteressen der Anteilseigner in ausreichendem Maße wahrnehmen soll.[403]) Infolgedessen müssen die Vorstände der Aktiengesellschaften in ihren Entscheidungen möglichst unabhängig von anderen Organen sein. Dazu ist vor allem erforderlich, daß sie die Möglichkeit haben, die Geschäftsführung der ihnen anvertrauten Unternehmen nach eigenem Ermessen frei von persönlichen Bindungen auszuüben. Anders muß dagegen die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstände ausgerichtet sein. Die durch ihre Einzelwirtschaften eng mit der e. G. verbundenen Mitglieder haben den durchaus begreiflichen und berechtigten Wunsch, unmittelbar in der GV. oder mittelbar in der Vertreterversammlung mitverwaltend und mitbestimmend auf die Geschicke der e. G. einzuwirken.[404]) Dies ist um so verständlicher, wenn man sich der Tatsache bewußt ist, daß ja die e. G. trotz ihres körperschaftlichen Charakters ausschließlich zu dem Zweck ins Leben gerufen wurde, die wirtschaftlichen Interessen der Genossen unmittelbar durch ein eigenes gemeinsames Unternehmen wahrzunehmen. Infolgedessen ist die Gewährung des Mitverwaltungs- und Mitbestimmungsrechtes der Mitglieder in der GV. der e. G. notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der e. G.[405]) Henzler betont mit Recht, daß eine Beseitigung oder wesentliche Einschränkung der General-

---

215, 234, §§ 247, 253—257 Akt.-Ges. Diese Aufgaben können der HV. weder durch die Satzung entzogen werden noch kann sie sich ihrer durch Beschlußfassung zugunsten anderer Verwaltungsträger entäußern.

Außerdem bestimmt die Satzung der AG. den Aufgabenkreis der HV. Dieser steht es grundsätzlich frei, welche Aufgaben sie neben den gesetzlichen der HV. zuweisen will. Allerdings hat der Gesetzgeber hier zwei Grenzen gezogen:

1. Die Satzung kann nicht Aufgaben, die das Gesetz einem anderen Verwaltungsträger zwingend zugewiesen hat, der HV. übertragen.
2. Eine Frage der Geschäftsführung kann niemals der HV. durch die Satzung zugewiesen werden. (§ 103 Abs. 2 Akt.-Ges.)

Durch § 103 Abs. 2 Akt.-Ges. wird die HV. grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen; Fragen dieser Art kann sie nur auf Verlangen des Vorstandes entscheiden. Eine sonstige Stellungnahme der HV. zur Geschäftsführung ist für den Vorstand nicht verbindlich.

[403]) Ebenso Mellinger aaO. S. 198; ferner Henzler aaO. S. 140.

[404]) Ebenso Schröder aaO. Sp. 293.

[405]) Ebenso Lägel aaO. S. 1339.

versammlungsrechte einer e. G. mit einem Antasten einer ihrer wesentlichsten Existenzgrundlagen identisch wäre.[406])

Das eben Gesagte gilt sinngemäß auch für die Vertreterversammlung der mittleren und großen Genossenschaften.[407]) Zwar ist zugegeben, daß die Vertreterversammlung keine Ideallösung darstellt. Sie mußte aber die nicht nur aus räumlichen, sondern auch aus psychologisch-soziologischen Gründen unhaltbar gewordene GV. der Großgenossenschaften ersetzen.[408]) Ohne Verkennung der Mängel der Institution der Vertreterversammlung wird man aber im allgemeinen feststellen können, daß bei den Mitgliedern dieser Großgenossenschaften das Bewußtsein, mittelbar auf die Gestaltung des Schicksals der e. G. einen Einfluß zu haben, lebendig ist. Voraussetzung ist natürlich, daß die Vertreterversammlung richtig organisiert und die Gesinnung der Mitglieder wirklich genossenschaftlich ist.

Demnach muß im Gegensatz zum Aktienwesen eine weitgehende Beschränkung der Rechte der GV. der e. G. grundsätzlich abgelehnt werden.[409]) Würde man bei der praktischen Durchführung des Führergedankens ebenfalls eine entsprechende rein formaljuristische Parallele ziehen, wie man es s. Zt. bei Schaffung der neuzeitlichen Genossenschaften getan hat,[410]) dann könnte eine derartige Regelung gerade mit Rücksicht auf die Wesensverschiedenheit beider Organisationsformen sehr leicht das Ende des Genossenschaftswesens in Deutschland bedeuten. An dieser Stelle sei zunächst nur an dem Grundsätzlichen festgehalten, demzufolge u. E. die Befugnisse der genossenschaftlichen GV. im wesentlichen erhalten bleiben müssen. Auf die Einzelheiten der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit überhaupt eine eventuelle Kompetenzverlagerung zum Nachteil der GV. einer Einführung des Führergedankens im Genossenschaftswesen förderlich wäre, wird bei Behandlung ihrer Funktionen noch einmal zurückzukommen sein.

b) Der künftige Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Im vorigen Abschnitt wurde bereits gesagt, daß der GV. der AG. in Zukunft die Entscheidung über Gesellschaftsangelegenheiten nur in den Fällen vorbehalten bleiben müßte, in denen es sich um eine wesentliche Änderung der seitherigen Gestalt des Unternehmens

---

[406]) vgl. Henzler S. 140; ferner Loest S. 4.
[407]) vgl. im folgenden Schröder aaO. Sp. 362 ff.
[408]) So auch Schröder aaO. S. 362 ff.; and. Ans. Ruth aaO. S. 733 ff.
[409]) Ebenso Lägel aaO. S. 5; desgl. auch Schröder aaO. Sp. 292 ff.
[410]) vgl. S. 2, S. 37.

handelt.[411]) Hierzu gehört in erster Linie die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.[412]) Diese für die Gesellschaft bedeutsamen Entscheidungen in das alleinige Ermessen des Führers des Unternehmens zu stellen, erscheint unbillig, da derartige Beschlußfassungen zu tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Freilich gibt es auch Satzungsänderungen, die nicht unmittelbar die Rechte der Anteilseigner berühren.[413]) So dürften z. B. Fragen, die sich mit einer etwaigen Änderung der Zahl der Aufsichtsratssitze oder mit der Art und Weise der Ausübung der Vertretungsmacht befassen, kaum in die unmittelbare Interessensphäre der Aktionäre fallen.[414]) Denn im allgemeinen wird es den Aktionären gleichgültig sein, ob sich nun der Aufsichtsrat aus elf oder zwölf Mitgliedern zusammensetzen muß, oder ob zur rechtswirksamen Vertretung der Gesellschaft nur Vorstandsmitglieder berechtigt sein sollen, oder ob es genügt, wenn ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen für das Unternehmen verantwortlich zeichnen.[415]) Derartige Fragen könnten künftig ohne weiteres der Zuständigkeit der GV. entzogen und von einem übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit der Maßgabe abhängig gemacht werden, daß die endgültige Entscheidung in dieser Frage mit satzungsänderndem Charakter der GV. dann zustehen soll, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich hierüber nicht einigen können und eines der beiden Organe deshalb die GV. anruft. Dagegen müßten die unmittelbar die Aktionäre angehenden Satzungsänderungen, die eine Kapitalherabsetzung, eine Fusion, eine Änderung des Gesellschaftszweckes oder gar die Auflösung der Gesellschaft betreffen, nach wie vor dem Ermessen der GV. anheimgestellt bleiben. Hierzu gehört ferner auch die Entscheidung über eine etwaige Kapitalerhöhung. Wenn hierüber Vorstand oder Aufsichtsrat zu beschließen hätte, würden die Aktionäre, falls diese von dem ihnen zustehenden Bezugsrecht keinen Gebrauch machen wollen oder können, Gefahr laufen, an ihrem Beteiligungsverhältnis eine prozentuale Einbuße zu erleiden.[416]) Deshalb wäre es zweckmäßig, derart wichtige Satzungsänderungen, die

[411]) So auch im Ergebnis Würdinger aaO. Sp. 228.

[412]) vgl. 1. Bericht S. 27; 2. Bericht S. 251; Kißkalt S. 1144; Schlegelberger S. 28; Bradtke S. 179.

[413]) Würdinger betont (aaO.), daß gerade bei den Satzungsänderungen die „Grenzen" unscharf sind. Ähnlich auch Bradtke aaO. S. 179.

[414]) vgl. hierzu Fischer aaO. S. 6.

[415]) So auch Müller-Rückforth aaO. S. 48.

[416]) Näheres hierzu bei Kalveram, Finanzierung, Hand.-Hochsch., Bd. I S. 1242.

mit den Interessen der Aktionäre direkt verkoppelt sind, auch im künftigen Aktienrecht durch die GV. entscheiden zu lassen.[417] [418])

Bei Betrachtung der Aufgaben der genossenschaftlichen GV. wird man ebenfalls davon auszugehen haben, daß Statutenänderungen auch in Zukunft grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der GV. gehören. Gegenüber den Aktionären, deren Leistung sich regelmäßig in der Vollzahlung der übernommenen Aktien erschöpft, sind die Mitglieder einer e. G., die zwar auch mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen müssen, außerdem aber noch Haftungsträger. Es geht daher nicht an, dem genossenschaftlichen Vorstand oder Aufsichtsrat die Entscheidung über Fragen der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Geschäftsanteiles und der Haftsumme sowie des Überganges zur strengeren Haftform oder gar die Entscheidung über die Frage der Auflösung der e. G. selbständig zu überlassen. Die Ausübung solch weitgehender Befugnisse durch Vorstand und Aufsichtsrat, für deren Folgen alle Genossen infolge der einheitlichen Haftungsgrundsätze im gleichen Umfange einzustehen haben, kann den Mitgliedern nicht zugemutet werden. Das ausschließlich wirtschaftliche Ziel des genossenschaftlichen Zusammenschlusses rechtfertigt keineswegs das Risiko, das eine derartige Regelung mit sich bringen würde. Es dürfte kaum verantwortungsbewußte und zur Genossenschaftsarbeit bereite Persönlichkeiten geben, die um des genossenschaftlichen Zusammenschlusses willen geneigt wären, dem Vorstand oder Aufsichtsrat indirekt ihr eigenes Vermögen bedingungslos anzuvertrauen. „Derartigen Einsatz rechtfertigen nur ganz große Ziele, wie sie nur durch den Staat selbst oder zur Förderung des Volkswohles gestellt werden können."[419])

Wenn auch im Genossenschaftswesen vereinzelt Fälle bekannt geworden sind, die zu einer Auflösung der e. G. führten, weil die Mitglieder infolge ihrer ungenossenschaftlichen Gesinnung in der GV. einen diesbezüglichen Beschluß faßten, um sich in den Besitz eines vermeintlich großen Vermögens zu setzen, so sind das aber doch erfreulicherweise Ausnahmen geblieben. Im allgemeinen dürfte die tätige Mitarbeit der Genossen in den Generalversammlungen kaum jemals die Ursache dafür gewesen sein, daß der e. G. hierdurch Schaden zugefügt worden wäre.

---

[417]) Ebenso Bradtke S. 179; ähnlich Bachmann S. 280. Im Gegensatz hierzu vertritt Hohlfeld (aaO. S. 61 ff.) die Ansicht, daß auch die Entscheidungen, welche die Aktionäre unmittelbar berühren (grundlegende Satzungsänderungen). der GV. entzogen werden müßten und dem Aufsichtsrat zu übertragen wären.

[418]) Diesem Gedanken hat auch das Akt.-Ges. vom 30. Januar 1937 Rechnung getragen, denn in § 145 Abs. 1 Akt.-Ges. wird bestimmt, daß „jede Satzungsänderung eines Beschlusses der HV. bedarf". Der Gesetzgeber hat daher mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derartiger Fragen für die Gemeinschaft der Aktionäre die Entscheidung über sämtliche Satzungsänderungen dem Ermessen der HV. anheimgestellt.

[419]) Zirwas aaO. S. 54.

Bedeutsam ist ferner die Tatsache, daß mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens gleichzeitig eine Wandlung der Aufgaben der GV. einherging. So erfolgt z. B. die Aufstellung der Satzung und der für den Vorstand und Aufsichtsrat bestimmten Geschäftsanweisungen in den weitaus meisten Fällen durch die Spitzen- und Prüfungsverbände.[420]) Hieraus allerdings zu folgern, die genossenschaftliche GV. sei in mancher Hinsicht entbehrlich, wäre abwegig. Die beratende Tätigkeit der Verbände darf niemals dazu führen, daß man der GV. grundsätzlich für alle Zukunft diejenigen Funktionen nimmt, die sie heute praktisch nicht ausübt.

Deshalb erscheint es gerade im Hinblick auf die unerläßliche Übernahme einer beschränkten oder unbeschränkten Haftung der Mitglieder durchaus zweckmäßig und vor allem notwendig, daß auch in Zukunft sämtliche Entscheidungen, die satzungsändernden Charakter haben, von dem Willen der GV. der e. G. abhängig sein müssen.[421])

Als weitere wichtige Funktion müßte der GV. der AG. die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder verbleiben.[422]) Abgesehen davon, daß mit einer Beseitigung dieses Rechtes der GV. auch gleichzeitig die letzte Einflußnahme der Aktionäre auf die Verwaltung des Unternehmens in Fortfall käme, stünde hierfür im Rahmen der AG. kein anderes geeignetes Organ zur Verfügung. Der Vorstand kann für die Aufsichtsratswahl nicht in Frage kommen.[423]) Man könnte in diesem Zusammenhang auch daran denken,[424]) irgendeine staatliche Stelle mit der Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder zu betrauen. Das erscheint jedoch unmöglich.[425]) Durch eine derartige Regelung würden die Aktiengesellschaften letzten Endes in die Abhängigkeit des Staates geraten und überdies bliebe zunächst einmal abzuwarten, ob der

---

[420]) vgl. S. 18 f.

[421]) Lägel aaO. S. 1339; Ruth aaO. S. 730 ff.; ähnlich Henzler aaO. S. 140.

[422]) 1. Bericht S. 27; 2. Bericht S. 251; ferner Kißkalt S. 1144; Schlegelberger S. 28; Danielcik S. 660; P. Fischer S. 91; Bradtke S. 179.

[423]) Entsprechendes gilt auch für die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der auch in Zukunft durch die GV. zu bestimmen sein wird (vgl. 2. Bericht S. 259).

[424]) vgl. Müller-Rückforth aaO. S. 48.

[425]) Beachte hierzu die das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft kennzeichnenden Ausführungen des Aktienrechtsausschusses (1. Bericht S. 33; 2. Bericht S. 248), in denen es u. a. heißt: „Der Staat soll die Wirtschaft führen, nicht Wirtschaft betreiben." In bezug auf die Grundlinien der deutschen Wirtschaftspolitik heißt es weiter: „Eine vom Staat gesteuerte, individuell betriebene Wirtschaft auf der Grundlage des Privateigentums und des persönlichen Erwerbsstrebens, das indessen in der Rücksicht auf den gemeinen Nutzen seine Grenzen findet."

Danach kann eine derartige Mitwirkung des Staates bei der Wahl der aktienrechtlichen Aufsichtsratsmitglieder nicht in Frage kommen.

Staat überhaupt einer solchen wirtschaftlichen Aufgabe gerecht werden könnte.[426])

Anders verhält es sich dagegen mit der Wahl des Vorstandes einer AG., die der Gesetzgeber künftig dem Aufsichtsrat übertragen sollte,[427]) weil die GV. hierfür aus zahlreichen Gründen nicht geeignet ist.[428]) Praktisch ist der Aufsichtsrat dafür nach den Satzungen vieler Aktiengesellschaften ohnehin heute schon zuständig.[429]) Würde man mit der Ausübung dieses Rechtes, das gleichzeitig die Befugnis zum Widerruf der Vorstandseigenschaft einschließen müßte, in Zukunft generell den Aufsichtsrat betrauen, dann wäre die GV. trotzdem noch mittelbar in der Lage, mit Hilfe einer Umbesetzung des Aufsichtsrates auf die Abberufung der Vorstandsmitglieder einzuwirken. Daneben hätte auch die GV. der AG. nach wie vor die Möglichkeit, den Führer des Unternehmens auf die von ihm getroffenen Maßnahmen, die ihrer Meinung nach unzweckmäßig sind, dadurch hinzuweisen, daß sie ihm die zu erteilende Entlastung verweigert.[430])

Im allgemeinen kommen im Hinblick auf die Wahl der genossenschaftlichen Aufsichtsratsmitglieder die gleichen Gesichtspunkte in Betracht wie bei dem entsprechenden aktienrechtlichen Organ und dessen Wahl. In beiden Fällen ist es u. E. notwendig, dieses Recht auch künftig der GV. zu belassen. In ganz besonderem Maße gilt dies für die Genossenschaften. Deren Mitgliedern muß gerade in ihrer Eigenschaft als Haftungsträger nach wie vor die Möglichkeit gegeben sein, aus ihren Reihen die Genossen ihres besonderen Vertrauens

---

[426]) In die Zuständigkeit der HV. fallen nach neuem Aktienrecht namentlich Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates (§ 87 Abs. 1 Akt.-Ges.). Damit liegt die letzte Gewalt innerhalb der AG. in der Hand der HV., die bei genügender Majorität jederzeit durch den von ihr gewählten Aufsichtsrat den Vorstand, der an sich auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird (§ 75 Abs. 1 Akt.-Ges.), abberufen kann. Die Wahl des Aufsichtsrates durch die HV. ist zwingendes Recht; eine Delegation an andere ist unzulässig. Nur drei Ausnahmen kommen für die Wahl des Aufsichtsrates der AG. in Frage:

1. erster Aufsichtsrat § 23 Akt.-Ges.,
2. entsandte Mitglieder § 88 Akt.-Ges.,
3. vom Gericht bestellte Ersatzmitglieder § 89 Akt.-Ges.

[427]) vgl. S. 84 f.

[428]) And. Ans. P. Fischer (aaO. S. 101), der vorschlägt, den Vorstand durch die GV. wählen zu lassen, „wobei der Aufsichtsrat das Präsentationsrecht und die Einzelheiten des (Anstellungs-)vertrages mit der Gesellschaft zu erledigen hat".

[429]) vgl. S. 79.

[430]) Die oben aufgestellte Forderung, die Wahl des Vorstandes einer AG. künftig dem Aufsichtsrat zu übertragen, ist im neuen Aktiengesetz verwirklicht worden (§ 75 Abs. 1 Akt.-Ges.). Demnach ist in Zukunft für die Bestellung der Vorstandsmitglieder ausschließlich der Aufsichtsrat der AG. zuständig. Dieses Recht kann ihm weder durch einen HV.-Beschluß noch durch die Satzung genommen werden. Allerdings ist es nach § 92 Abs. 4 Akt.-Ges. zulässig, daß ein besonderer Ausschuß des Aufsichtsrates mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder betraut wird.

auszuwählen, um diese mit der Kontrolle der Geschäftsführung zu beauftragen.

Im Gegensatz zu dem entsprechenden im Zusammenhang mit dem Aktienwesen gemachten Vorschlag, die Wahl des Vorstandes einer AG. grundsätzlich aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Aufsichtsrat zu übertragen, sollte auch in Zukunft das vornehmste Recht der GV. der e. G. in der Bestellung und Abberufung des Vorstandes bestehen.[431]) Um die hier vertretene Ansicht voll zu würdigen, ist an dieser Stelle ein kurzer Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte des Genossenschaftswesens nicht zu umgehen.

In den Anfängen der modernen Genossenschaftsbewegung erfolgte die Wahl des Vorstandes ausschließlich durch die GV.[432]) Diese Regelung, die zweifellos dem Wesen der e. G. am besten entsprach, erwies sich jedoch im Laufe der Entwicklung mit zunehmendem Geschäftsumfang und mit ständigem Wachsen des Mitgliederbestandes als unzweckmäßig. Infolgedessen übertrug man häufig die Bestellung des Vorstandes dem Aufsichtsrat, weil in diesem Organ in der Regel diejenigen Mitglieder der e. G. vereint sind, die kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und folglich die persönliche und fachliche Eignung des für die Vorstandschaft in Frage kommenden Genossen am ehesten beurteilen können. Diese Art der Bestellung der Vorstandsmitglieder findet man auch heute vielfach im Genossenschaftswesen, sofern die Satzungen dem Aufsichtsrat diese Aufgabe zuweisen. Bei den kleineren Genossenschaften bestellt jedoch auch jetzt noch grundsätzlich die GV. den Vorstand.

Würde man durch eine gesetzliche Regelung dem Aufsichtsrat allgemein das Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes übertragen, so würde dies u. E. zu einer Benachteiligung der Genossenschaftsbewegung führen,[433]) denn es würde der Genossenschaftsarbeit auf vielen Tätigkeitsgebieten, die dem Wesen der e. G. entsprechen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet werden. Im übrigen haben sich aus dem derzeitigen Verhältnis zwischen Vorstand und GV. in der praktischen Genossenschaftsarbeit kaum ernsthafte Schwierigkeiten ergeben.[434]) Das Wirken der GV. einer e. G. hat gewöhnlich nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorstandstätigkeit geführt. Es dürfte selten vorgekommen sein, daß die GV. böswillig zum Nachteil der e. G. den Vorstand abberufen hat. Dieser muß freilich sein Amt zur Verfügung stellen, wenn er nicht mehr das

---

[431]) vgl. hierzu Ruth aaO. S. 1209 und die dort zit. Ansicht von Meyer.

[432]) vgl. im folgenden Henzler aaO. S. 38.

[433]) So z. B. infolge Fehlens eines der wichtigsten Mitwirkungsrechte der Beteiligten im Hinblick auf die Neugründungen von Genossenschaften und ferner insbesondere bei der Mitgliederwerbung.

So auch Schröder aaO. Sp. 293 f.

[434]) vgl. im folgenden Schröder aaO. Sp. 294 f.

Vertrauen der GV. genießt. Auf diese Forderung generell zu verzichten, wäre aber bei dem Charakter der e. G. als einer Personalgesellschaft abwegig. Hat der Vorstand erst das Vertrauen der Mitglieder verloren, dann kann ihm keine noch so starke rechtliche Stellung etwas nützen. Hier eine Änderung eintreten zu lassen, würde die Gefahr heraufbeschwören, daß die Mitglieder, die jederzeit das Recht zur Kündigung haben, ihr Mißtrauen gegenüber dem Vorstand in der Weise zum Ausdruck bringen, daß sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Dadurch würden sie die e. G. praktisch zur Auflösung bringen, weil sie mit ihrem Austritt gleichzeitig ihr Geschäftsguthaben, soweit dieses noch nicht aufgezehrt wurde, mitnehmen. Eine Möglichkeit, auf die man bei der Umgestaltung des geltenden Aktienrechtes in keiner Weise Rücksicht zu nehmen braucht, da die Aktionäre mit ihrer Beteiligung weder kündigen noch aus der AG. austreten können.

Deshalb muß der GV. der e. G. grundsätzlich das Recht, den Vorstand zu wählen und jederzeit abzuberufen, erhalten bleiben.[435])

Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die Ausführungen Henzlers, der den Vorstand einer e. G. auf ein stärkeres sachliches Fundament stellen möchte. Zu diesem Zweck soll bei seiner Bestellung und Abberufung neben der GV. eine übergeordnete, genossenschaftliche Instanz, z. B. die mit der Revision beauftragte, mitwirken.[436]) Zur Würdigung dieses Vorschlages ist zunächst auf die Tätigkeit und Bedeutung der Prüfungsverbände kurz einzugehen.[437])

Die von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durchzuführende formelle und materielle Prüfung einer e. G. erstreckt sich neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch auf die Geschäftsführung und Wirtschaftlichkeit sowie auf die zweckmäßige Gestaltung des Geschäftsbetriebes, endlich auch auf die Zusammenarbeit mit anderen genossenschaftlichen Organisationen. Der Verband wird seiner Prüfungsaufgabe erst dann gerecht, wenn er nicht nur als gesetzlich bestellter Prüfer auftritt, sondern vielmehr die gesamte Entwicklung der e. G. günstig zu beeinflussen sucht.[438])

Diese eben kurz gekennzeichnete Tätigkeit der Prüfungsverbände verschafft ihnen zweifellos einen genauen Einblick in die Geschäftstätigkeit einer e. G. Es kann sich daher die Mitwirkung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bei der Vorstandswahl vorteil-

---

[435]) ähnlich Henzler aaO. S. 39.

[436]) Henzler ebenda.

[437]) vgl. im folgenden Strub, Der Aufbau des genossenschaftlichen Prüfungswesens in Der Wirtschaftstreuhänder, 1936, Nr. 1, S. 2 ff.; Conrad, Genossenschaftliche und aktienrechtliche Pflichtprüfung in Der Wirtschaftstreuhänder, 1936, Nr. 1, S. 6 ff.

[438]) Näheres s. bei Lang, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. R., 1936, Nr. 21/22, S. 990 ff.

haft zugunsten der Genossenschaften auswirken. Sowohl gegenüber der e. G. als auch gegenüber den Mitgliedern würde hierdurch die Stellung der Genossenschaftsvorstände souveräner und damit schließlich auch die Stetigkeit der Geschäftsführung wesentlich verstärkt werden. Außerdem hätte die sich auf die Mitwirkung der Prüfungsverbände stützende, durch die GV. zu erfolgende Bestellung der Vorstandsmitglieder den Vorteil, daß die seitherige Ueberwachung ihrer Leitungstätigkeit in beachtlicher Weise ergänzt und hierdurch gleichzeitig auch eine direkte Verantwortlichkeit gegenüber den Prüfungsverbänden erreicht würde. Endlich sei darauf hingewiesen, daß der Führergedanke durch eine derartige Regelung, die zweifellos eine Annäherung an die entsprechende staatspolitische Organisation darstellen würde, im Genossenschaftswesen erheblich leichter zu verwirklichen wäre als in der Privatwirtschaft, was vielleicht aus organisatorischen Gründen von Bedeutung ist.

Es bleibt nunmehr die Frage zu untersuchen, wie die Prüfungsverbände bei der Wahl des Vorstandes einer Einzelgenossenschaft am zweckmäßigsten eingeschaltet werden könnten. Man hat daran gedacht,[439]) generell die Prüfungsverbände mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder zu betrauen. U. E. wird man aber nicht so weit gehen können, „das man der Gesamtheit der Genossen bzw. einer Vertretung von ihr jedes Mitspracherecht bei der Bestellung des Vorstandes nimmt.[440]) Eine derartige Regelung käme praktisch einer Preisgabe des Grundsatzes der Selbstverwaltung der e. G. gleich. Dieser Weg erscheint uns daher nicht gangbar. Vielmehr dürfte sich empfehlen,[441]) die Vorstandswahl auch künftig grundsätzlich der GV. der e. G. zu überlassen.[442]) Ein weiterer Vorschlag geht dahin, die „mitwirkende Beratung" der Prüfungsverbände bei der genossenschaftlichen Vorstandswahl „ausdrücklich vorzuschreiben."[443]) Die Prüfungsverbände hätten demnach keine Entscheidungen herbeizuführen; ihre Aufgabe bestünde lediglich darin, die für die Vorstandswahl Verantwortlichen der in Frage kommenden Einzelgenossenschaft zu beraten. Es fragt sich aber, ob durch eine derartige Mitwirkung der Prüfungsverbände bei der Bestellung des genossenschaftlichen Vorstandes eine wesentliche Stärkung der Souveränität der Genossenschaftsführung erreicht werden kann. Dies dürfte u. E. zum mindesten zweifelhaft sein. Eine Vorschrift, welche die Einzelgenossenschaften bei der Vorstandswahl zwingen würde, Ratschläge der Prüfungsverbände entgegenzunehmen, schließt noch keineswegs

---

[439]) vgl. Schröder aaO. Sp. 296.
[440]) Henzler aaO. S. 39.
[441]) vgl. S. 101 ff.
[442]) Zustimmend im Ergebnis (aaO. S. 1209) Ruth.
[443]) Ruth aaO. S. 1209.

für die Genossenschaften die Verpflichtung ein, im Sinne des erteilten Rates zu handeln. Dieser Nachteil könnte u. E. vermieden werden, wenn man den von der GV einer e. G. gewählten Vorstand durch den Prüfungsverband, dem die betreffende e. G. angehört,[444]) bestätigen lassen würde.[445]) Bei Verwirklichung dieses Vorschlages wäre jede e. G. verpflichtet, sofern sich bei ihr die Notwendigkeit der Bestellung eines Vorstandes ergibt, für die von der GV. gewählten Vorstandsmitglieder die Bestätigung dieser Wahl seitens des für sie zuständigen Prüfungsverbandes einzuholen. Wird diese Bestätigung wegen irgendwelcher wesentlicher Bedenken des Verbandes verweigert, dann bleibt der e. G. nur die folgende Wahl: Entweder die GV. der e. G. schreitet zu Neuwahlen und erkennt damit die Unzweckmäßigkeit ihrer vorher getroffenen Entscheidung an oder aber sie scheidet aus ihrem bisherigen Prüfungsverband aus und schließt sich bei Vermeidung der Auflösung von Amts wegen innerhalb einer bestimmten Frist einem anderen Prüfungsverbande des gleichen Spitzenverbandes an. Dieser Vorschlag weist u. E. gegenüber dem vorher erwähnten wesentliche Vorteile auf: Einmal könnte bei der Gesamtheit der Mitglieder einer e. G. nicht das Bewußtsein aufkommen, von der Mitbestimmung über das Schicksal der e. G. im wesentlichen ausgeschlossen zu sein, da ja der GV. nach dieser Anregung auch in Zukunft das Recht der Vorstandswahl verbleiben würde und zum anderen würde durch eine derartige Regelung dem Führergedanken im Genossenschaftswesen in der oben gekennzeichneten Weise Rechnung getragen. Daher erscheint uns dieser Vorschlag für das Genossenschaftswesen als durchaus brauchbar.[446])

Im Zusammenhang mit der künftigen Erweiterung der Befugnisse des Vorstandes einer AG. wurde bereits unter eingehender Begründung dargelegt,[447]) weshalb es u. E. zweckmäßiger ist, der aktienrechtlichen GV. in Zukunft nicht mehr das Recht zuzubilligen, über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung zu entscheiden. Diese Befugnisse müßten vielmehr dem Vorstand unter grundsätzlicher aktiver Mitwirkung des Aufsichtsrates, dem die Akademievorschläge lediglich ein Vetorecht gewähren,[448]) übertragen werden.[449]) [450]) Inter-

[444]) Zu beachten ist, daß jede e. G. verpflichtet ist, sich einem Prüfungsverbande anzuschließen, wenn sie nicht von Amts wegen aufgelöst zu werden wünscht (§ 54 GG.). Ein Wechsel des Prüfungsverbandes im Rahmen des bisherigen Spitzenverbandes ist innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist möglich (§ 54a GG.).

[445]) vgl. Schröder aaO. Sp. 296.

[446]) vgl. Schröder aaO. Sp. 296.

[447]) vgl. S. 57 ff.

[448]) vgl. 1. Bericht S. 27 f.; 2. Bericht S. 251.

[449]) And. Ans. Cunio aaO. S. 82 ff.

[450]) vgl. hierzu die Regelung des Akt.-Ges. v. 30. Januar 1937, dargestellt auf S. 58 in Anm. 247.

essant sind in dieser Hinsicht die Vorschläge der Industrie- und Handelskammer Hamburg.[451]) Sie regt an, der GV. der AG. trotz bestehender Einmütigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat über die Höhe der Dividendenausschüttung das Recht zuzuerkennen, auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschlusses die Dividende abweichend von der übereinstimmenden Entscheidung der beiden anderen Organe festzusetzen.[452]) Diesen Anregungen können wir nicht folgen, denn praktisch würde dadurch wieder das Schwergewicht in Verwaltungsangelegenheiten des Unternehmens bei der GV. liegen. Dabei ist es nebensächlich, ob sie nun die Entscheidung hierüber mit Dreiviertelmehrheit oder mit einfacher Stimmenmehrheit herbeizuführen hat. Ferner ist zu bedenken, daß die GV. durch eine derartige Bestimmung mehr Macht auf sich vereinen würde, als sie Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam besitzen, was mit dem Führergedanken nicht in Einklang zu bringen wäre. Außerdem spricht auch noch ein anderer Grund gegen diesen Vorschlag: Die GV. der AG. soll künftig ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten des Unternehmens zu entscheiden haben, welche die Gestalt und den Aufbau der Gesellschaft grundlegend ändern. Deshalb dürften ihr im Hinblick auf den zu verwirklichenden Führergrundsatz alle Rechte entzogen werden, die sich auf Verwaltungsdinge beziehen. Diese Bestrebungen sind durchaus gerechtfertigt, denn erfahrungsgemäß ist die GV., in der die vertretenen Aktionäre im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zur zweckentsprechenden Ausübung dieser Rechte nicht fähig. Nun ist es aber nicht einzusehen, weshalb die GV., deren Entscheidung sich im vorgeschlagenen Fall auf eine Dreiviertelmehrheit stützen soll, plötzlich, auf Grund dieser verstärkten Mehrheit, fähiger sein soll, in diesen Verwaltungsangelegenheiten wirklich ein einwandfreies und objektives Urteil abzugeben. Die Industrie- und Handelskammer Hamburg weist darauf hin, daß sich durchaus Fälle denken ließen, „in denen trotz Zusammenwirkens zwischen Vorstand und Aufsichtsrat die Belange der Aktionäre in einer den Umständen nach nicht gerechtfertigten Weise verletzt würden.“[453]) Sicherlich ist dieser Einwand zutreffend, aber in diesem Falle stünde es ja der GV. der AG. — sogar mit einfacher Stimmenmehrheit — jederzeit frei, dem Vorstand und Aufsichtsrat keine Entlastung zu erteilen. Ferner bliebe einer so starken Mehrheit immer noch die Möglichkeit, in der GV. auf eine Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder hinzuwirken und dadurch auch schließlich auf die Vorstandsmitglieder einen Einfluß auszuüben bzw. deren Ab-

---

[451]) Nach Frankfurter Zeitung v. 25. September 1935, S. 3.

[452]) Auch Cunio stimmt diesem Gedanken grundsätzlich zu, betont aber, daß ihm keine entscheidende Bedeutung zukommen dürfte (aaO. S. 93).

[453]) Frankfurter Zeitung ebenda.

berufung mit Hilfe eines neu gewählten Aufsichtsrates durchzusetzen. U. E. sind daher die Anregungen der Industrie- und Handelskammer Hamburg über die Bilanzgenehmigung und die Gewinnverteilung abwegig. Die Aktionäre dürften auch im künftigen Aktienrecht genügend Möglichkeiten haben, ihren berechtigten Wünschen auf Gewinnverteilung den nötigen Nachdruck zu verleihen.[454])

Es bleibt nun die Frage zu prüfen, ob die Einführung des Führergedankens in das Genossenschaftswesen es ebenfalls erforderlicht macht, daß die Entscheidung über Bilanzgenehmigung, Gewinnverteilung usw. der seitherigen Zuständigkeit der genossenschaftlichen GV. entzogen werden müßte. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß sich die tätige Mitarbeit der beteiligten Genossen keineswegs im Gründungsakt und in der Uebernahme von Verpflichtungen erschöpfen darf. In der e. G. liegen die Dinge grundsätzlich anders als in der AG. Während sich in der einen Kapitalien vereinigen, schließen sich in der anderen Personen zusammen. Weil diese sich damit freiwillig zur Genossenschaftsarbeit bereiterklären und letzten Endes Träger der e. G. sind, muß ihnen auch in Zukunft die Möglichkeit erhalten bleiben, über das Schicksal der e. G. selbst zu bestimmen. Hierzu gehört natürlich insbesondere auch das Recht, über die Bilanzgenehmigung und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie vor allem über die Verwendung des Gewinnes selbständig zu entscheiden.

Diese seitherige Befugnis der genossenschaftlichen GV. hat in der Praxis selten ernsthafte Auseinandersetzungen und Streitigkeiten hervorgerufen. Im allgemeinen werden die Vorschläge des Vorstandes von der GV. angenommen. Praktisch kann es im Genossenschaftswesen auch gar nicht anders sein, denn die einzelnen Genossen dürften in den seltensten Fällen zu einer wirklichen Nachprüfung der unterbreiteten Vorschläge in der Lage sein. Diejenigen Mitglieder. die hierzu vielleicht imstande wären, gehören gewöhnlich dem Aufsichtsrat an und könnten gegebenenfalls bereits in den Sitzungen dieses Organs irgendwelche sachlich gerechtfertigten Beanstandungen geltend machen, bevor die Anträge überhaupt zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der GV. gesetzt werden. Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten und unerfreuliche Auseinandersetzungen. wie sie häufig bei der Debatte über die Bilanzgenehmigung und die Dividendenfestsetzung in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften vorkommen, kennt die GV. einer e. G. in der Regel nicht. Darum ist nicht einzusehen, weshalb das Recht der Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung der GV. der e. G. gesetzlich entzogen werden sollte. Der Führergedanke macht dies u. E. nicht erforderlich. Die Genossenschaftsvorstände werden

[454]) Ähnlich Müller-Rückforth aaO. S. 45 ff.

ihren Wünschen auf Grund ihrer Autorität und ihrer persönlichen Fähigkeiten auch in dieser Hinsicht den nötigen Nachdruck zu verleihen wissen.[455]) Haben sie es doch bisher in der Mehrzahl verstanden, ihre Stellung als geschäftsführendes Organ so auszugestalten, daß sie heute praktisch als Führer der Genossenschaften angesehen werden.[456])

Weiterhin wird sowohl die GV. der AG. als auch die der e. G. in Zukunft über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu erteilende Entlastung zu entscheiden haben.[457]) Dieses seitherige Recht der GV., das mit der eigentlichen Bilanzgenehmigung nicht im ursächlichen Zusammenhang steht, müßte ihr auch in Zukunft belassen bleiben, damit die Anteilseigner zugunsten des führenden und des überwachenden Organs deren einwandfreie Geschäftsführung bzw. Überwachungstätigkeit anerkennen können.[458]) Außerdem soll aber noch der GV. der AG., wie dies verschiedentlich betont wurde,[459]) künftig die Befugnis zustehen, dem führenden Organ im Hinblick auf die gesamte Geschäftsführung ihre Billigung bzw. Mißbilligung zu erteilen. Mit anderen Worten: Der Vorstand soll sich von Zeit zu Zeit von der GV. das Vertrauen aussprechen lassen. Diese Neuerung würde sich fraglos an die entsprechende staatspolitische Uebung anlehnen. Es fragt sich nur, aus welchen Gründen man diese in das künftige Aktienrecht einführen will. Das Wesen der zu erteilenden Entlastung,[460]) die auch künftig in ihrer bisherigen Bedeutung beibe-

---

[455]) Ähnlich Schröder aaO. Sp. 295.

[456]) And. Ans. Hohlfeld aaO. S. 72.

[457]) vgl. 2. Bericht S. 252; Kißkalt S. 1144; Schlegelberger S. 28.

[458]) Wie bisher steht der HV. der AG. auch nach neuem Aktienrecht die Beschlußfassung über die den Verwaltungsträgern zu erteilende Entlastung zu. Vgl. § 260 HGB. mit § 104 Abs. 1 Akt.-Ges. Zwar weisen beide Bestimmungen äußerlich nur unwesentliche Unterschiede auf, sachlich weichen sie aber — im Hinblick auf das Wesen der Entlastung — stark voneinander ab. Nach seitherigem Recht enthielt die Entlastung zugleich einen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (vgl. S. 53), soweit ihre Grundlagen in den Unterlagen der HV. (namentlich Jahresabschluß einschl. des Geschäftsberichtes) erkennbar waren. Nach neuem Aktienrecht ist der Entlastung der Verwaltungsträger der AG. durch die HV. eine wesentlich geringere Bedeutung beizumessen. In § 84 Abs. 4 Satz 3 Akt.-Ges. wird nämlich bestimmt, daß ein Verzicht der HV. auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Verwaltung der AG. erst nach fünf Jahren seit Entstehen des fraglichen Anspruches möglich ist. Infolgedessen nimmt die HV. durch den Entlastungsbeschluß nach neuem Recht lediglich von der erfolgten Rechnungslegung Kenntnis und billigt gleichzeitig die Geschäftsführung. Die Erteilung der Entlastung an die Verwaltungsträger befreit diese rechtlich demnach nicht von der Verpflichtung, nachzuweisen, „daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben“; vgl. § 84 Abs. 2 Satz 2 Akt.-Ges.

[459]) Bradtke aaO. S. 179; 1. Bericht S. 27; Kißkalt aaO. S. 1144; 2. Bericht S. 251.

[460]) vgl. S. 53.

halten werden soll, ist doch letzten Endes identisch mit einer bejahenden Antwort auf eine gestellte Vertrauensfrage. Infolgedessen ist es u. E. überflüssig, neben der beizubehaltenden Entlastungserteilung noch einen allgemeinen Sonderbegriff, über dessen praktische Handhabung im übrigen noch keineswegs Klarheit besteht, in das neue Aktienrecht einzuführen. Durch den Hinweis auf den Führergedanken läßt sich die beabsichtigte Neuerung nicht rechtfertigen, weil ja auch der Führer der AG. in der erteilten Entlastung die Gewißheit hat, daß die Aktionäre seine Führung billigen und ihm damit das nötige Vertrauen entgegenbringen.

In den Akademievorschlägen ist auch die Frage erörtert worden, ob es im Hinblick auf den Führergedanken zweckmäßig wäre, der GV. weitere Rechte, die bisher gesetzlich nicht verankert sind, im künftigen Aktienrecht neu zu übertragen.[461]) Es handelt sich hier um das Recht der Ausgabe von Gewinn-, Bezugsrechts- und Wandelobligationen einerseits[462]) und um besondere Befugnisse, die ihr im Zusammenhang mit dem „genehmigten Kapital" andererseits eingeräumt werden sollen.[463]) Zweifellos haben diese Vorschläge nur für die GV. der AG. Bedeutung. Die Schaffung derartiger Rechtseinrichtungen kann für die Genossenschaften wegen ihres völlig andersartigen Wesens niemals in Frage kommen.

Was nun die verschiedenen, im amerikanischen Rechtskreis beheimateten Arten von Schuldverschreibungen angeht,[464]) so ist man in den Akademievorschlägen davon ausgegangen, das Recht zur Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen der GV. einzuräumen, weil diese auch künftig für Satzungsänderungen zuständig sein dürfte und die Emission solcher Obligationen praktisch einer Kapitalerhöhung

---

[461]) vgl. 2. Bericht S. 251.

[462]) Das sind Schuldverschreibungen, die den Gläubigern folgende Rechte gewähren:

a) als Gewinnobligationen: Neben einem festen Zins einen Anteil am Reingewinn, sofern ein solcher in dem betreffenden Geschäftsjahr erzielt wurde; Obligationen mit variabler Verzinsung.
b) als Bezugsrechtsobligationen: Neben einem festen Zins das Recht auf neu auszugebende Aktien der betreffenden AG.
c) als Wandelobligationen: Recht auf Umtausch der Obligation in Aktien derselben AG. nach einem bestimmten Umtauschverhältnis und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

Näheres hierzu bei Kalveram aaO. S. 1304 ff.; Ders. Obligationen mit Zusatzrechten in Bankwissenschaft, 1930 (6. Jg.) S. 851 ff.; Schlegel, Convertible Bonds und ähnliche Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Aktienrechtsreform, Leipzig, 1931.

[463]) Näheres hierzu (genehmigtes Kapital) bei Nickel aaO. S. 43 ff.; vgl. auch Kalveram in Zeitschr. f. Betriebsw., 1931 (8. Jg.) S. 788 ff.

[464]) vgl. hierzu Nickel aaO. S. 51.

und damit einer Satzungsänderung gleichkommt.[465]) Es fragt sich aber, ob die GV. gegebenenfalls von diesem Recht Gebrauch machen wird, oder ob sie es vorzieht, dem Unternehmen auf andere Weise Kredite zu beschaffen, obwohl vielleicht der erstere Weg für die Gesellschaft bedeutend günstiger wäre. Weil die GV. aber erfahrungsgemäß am wenigsten dazu geeignet ist, zu entscheiden, welcher Weg den Interessen des Unternehmens am dienlichsten ist, erscheint es zweckmäßiger, das Recht zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen nicht der GV. einzuräumen. Diese Befugnisse müßten vielmehr dem Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam übertragen werden, weil diese Organe sich viel eher ein Bild davon machen können, was der AG. dienlich ist oder nicht.[466]) [467])

Durch die Einrichtung des „genehmigten Kapitals" wird der Vorstand einer AG. satzungsmäßig ermächtigt, über das Grundkapital der Gesellschaft hinaus bis zu einem bestimmten Nennbetrag — nach Schlegelberger jedoch höchstens bis zur Hälfte des Grundkapitals[468]) — neue Aktien gegen entsprechende Einlagen auszugeben.[469]) Wenn nun die GV. künftig das Recht haben soll, bei der Vornahme einer diesbezüglichen Vollmachtserteilung an den Vorstand, die fraglos eine Satzungsänderung darstellt, die Einzelheiten der Durchführung von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig zu machen, so ist dieser Vorschlag u. E. durchaus gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß hierdurch die GV. keineswegs in die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes eingreift, wäre es außerdem ein

---

[465]) vgl. Schlegelberger aaO. S. 32.

[466]) And. Ans. Cunio aaO. S. 76.

[467]) In § 174 des neuen Akt.-Ges. werden die Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen behandelt. Da die Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen für den Aktionär die Gefahr der Verwässerung seiner Beteiligung mit sich bringen kann, ist die Schaffung dieser Rechte — entgegen der hier vertretenen Ansicht — nur auf Grund eines Beschlusses der HV. zulässig, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt werden muß.

Den oben geäußerten Bedenken, daß die HV. erfahrungsgemäß am wenigsten dazu geeignet ist, die Entscheidung darüber herbeizuführen, auf welche Weise für die AG. am zweckmäßigsten Kapital beschafft werden kann, dürfte bei dieser Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen worden sein. Der Gesetzgeber hat bei der rechtlichen Verankerung dieser Kapitalbeschaffungsmaßnahmen u. E. weniger die tatsächlichen Verhältnisse und die Erfahrungen der Vergangenheit als den Schutz gegen Mißbrauch derartiger Rechtseinrichtungen berücksichtigt. Das kommt namentlich in einer besonderen Sicherung für Wandelschuldverschreibungen zum Ausdruck. Ihre Ausgabe bedarf neben den sonstigen innerbetrieblichen Erfordernissen einer staatlichen Genehmigung, die vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen zu erteilen ist (§ 174 Abs. 2 Akt.-Ges.).

[468]) Schlegelberger aaO. S. 32 f.

[469]) vgl. hierzu P. Fischer S. 126.

unbilliges Verlangen, den Anteilseignern zuzumuten, dem Vorstande eine Blankovollmacht zu erteilen.[470]) [471])

Im Gutachten der Akademie wird weiter ausgeführt, daß die Notwendigkeit eines alljährlichen Zusammentritts der ordentlichen GV. der AG., deren Wirken sich künftig in der Hauptsache auf die Aufsichtsratswahlen und die Entlastungserteilung erstrecken dürfte, an sich nicht mehr gegeben ist. Die jährlich zu erfolgende Bilanzgenehmigung und Gewinnverteilung soll bekanntlich nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der GV. fallen.[472]) Im Gegensatz hierzu wird aber — u. E. durchaus zu Recht — in dem zweiten Bericht des Ausschusses betont, daß das Bestreben, eine möglichst enge Verbundenheit zwischen der Verwaltung und den Aktionären zu schaffen, es wünschenswert erscheinen lasse, die GV. der AG. auch in Zukunft alljährlich stattfinden zu lassen.[473]) [474])

Selbstverständlich muß diesem Gedanken in noch viel stärkerem Maße als dies bei den Aktiengesellschaften der Fall ist, bei einer möglichen Neuordnung des Genossenschaftswesens nach dem Grundsatz der verantwortlichen Führung Rechnung getragen werden. Mit Rücksicht darauf, daß die GV. der e. G. auch in Zukunft über die Bilanzgenehmigung und die Gewinnverteilung zu entscheiden haben dürfte, wäre ihr alljährlicher Zusammentritt schon allein aus diesem Grunde erforderlich. Eine andere Lösung, derzufolge die genossenschaftliche GV. über längere Zeiträume hinweg nicht zusammenzutreten hätte, würde aber zu einer verhängnisvollen Entfremdung der Genossen mit ihrem Unternehmen führen.

---

[470]) Zustimmend Cunio aaO. S. 76.

[471]) Dieser Gedanke ist im neuen Aktienrecht in vollem Umfange verwirklicht worden. Unter dem neuen gesetzlichen Begriff des genehmigten Kapitals versteht das Gesetz die Ermächtigung für den Vorstand der AG. (diese kann in der Satzung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft niedergelegt werden § 169 Abs. 1), mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag — jedoch höchstens bis zur Hälfte des derzeitigen Grundkapitals — durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (§ 169 Akt.-Ges.). Demnach kann dem Vorstand einer AG. in Zukunft zu irgendeiner Zeit die Ermächtigung erteilt werden, bei günstiger Lage des Geld- und Kapitalmarktes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unverzüglich neue Aktien auszugeben, ohne erst den zeitraubenden Weg über die HV. einschlagen zu müssen.

[472]) 1. Bericht S. 28; desgl. Kißkalt S. 1144 f.

[473]) 2. Bericht S. 251; ebenso Cunio S. 77; and. Ans. Bradtke (aaO. S. 190), der die GV. einer AG. nur alle zwei Jahre zusammentreten lassen will.

[474]) Auch nach neuem Aktienrecht findet die HV. der AG. alljährlich statt. Von dem Gedanken, die HV. jeweils nur nach Ablauf einer Wahlperiode tagen zu lassen, ist der Gesetzgeber einmal deswegen abgerückt, weil die Gewinnverteilung bei der HV. verblieben ist und weil zum andern die allzu gelockerte Fühlung zwischen Aktionär und Verwaltung nicht mehr der Grundidee einer inneren Verbundenheit entsprechen würde. (Vgl. §§ 104 Abs. 1, 126 Abs. 1 Akt.-Ges.).

c) Verhältnis des Aktionärs bzw. Genossen zum Unternehmen:

In den vorhergehenden Ausführungen wurde die seitherige Stellung der Aktionäre bzw. die der Genossen in ihrer Gesamtheit, die in der Institution der GV. ihren sinnfälligen Ausdruck findet, im Hinblick auf den Führergedanken eingehend erörtert. Hierbei kamen wir zu der Feststellung, daß das seitherige Wirken der GV. der AG. einer grundlegenden Umgestaltung bedarf; der Aufgabenkreis der GV. der e. G. müßte dagegen notwendigerweise im bisherigen Umfange erhalten bleiben. Im folgenden wird es nun unsere Aufgabe sein, zu prüfen, ob der Grundsatz der verantwortlichen Führung des Unternehmens durch den Vorstand auch eine Änderung des derzeitigen Verhältnisses zwischen dem einzelnen Aktionär bzw. Genossen und „seinem" Unternehmen notwendig macht und inwieweit diesem Umstande gegebenenfalls gesetzestechnisch Rechnung getragen werden müßte.

In unserem Aktienwesen gibt es eine ganze Reihe von Rechten,[475]) die es einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Aktionären ermöglichen, in den Geschäftsablauf der Gesellschaft einzugreifen und diesen zu beeinflussen. Für den Gesetzgeber war bei der Einführung dieser sog. Minderheitenrechte in das Aktienrecht der Gedanke maßgebend, die Aktionärminderheit vor einer ungerechtfertigten Übervorteilung durch die Mehrheit zu schützen. Es ist aber untunlich, diesen Gedanken, wie es mitunter geschieht, nach der einen oder der anderen Seite hin zu überspitzen.[476]) Sicherlich ist es — und dafür spricht der seit langem währende heftige Streit der Meinungen in Wissenschaft und Praxis — außerordentlich schwierig, hier einen Mittelweg einzuschlagen, der allen daran Beteiligten gerecht wird. Daß das geltende Recht hinsichtlich der der Minderheit vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse reformbedürftig ist, ist schon lange, bevor man an eine Einführung des Führergedankens in das Aktienwesen dachte, verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden.[477]) Es ist aber u. E. übertrieben, wenn man im Zusammenhang mit den Minoritätsrechten stets auf die „entrechtete Minderheit" hinweist, um so eine Stärkung dieser Rechte zu erreichen.[478]) Hierin können wir allerdings keine Rechtfertigung für eine Aus-

---

[475]) Im einzelnen sind dies die in folgenden §§ aufgeführten Rechte: 205, 254, 264, 266, 268, 270, 278 HGB.

[476]) vgl. hierzu Passow S. 501, ferner Rosendorff S. 277, Das neue deutsche Aktienrecht, 2. Auflage, 1932.

[477]) vgl. Sontag, Die Aktiengesellschaften im Kampf zwischen Macht und Recht, 1918, S. 16 ff., der z. B. eine Stärkung der Minderheitenrechte befürwortet.

[478]) vgl. v. Falkenhausen aaO. S. 110.

dehnung der Aktionärbefugnisse erblicken. Jeder Aktionär kann, sofern die Leitung des in Frage kommenden Unternehmens nicht mehr sein Vertrauen genießt, durch Verkauf seiner Aktien jederzeit die Beziehung zur Gesellschaft lösen und damit einer sog. „Entrechtung" aus dem Wege gehen.[479]) Man mag über diese Dinge verschiedener Meinung sein: Mit dem Grundsatz der verantwortlichen Führung der AG. durch den Vorstand ist es jedenfalls nicht zu vereinbaren, daß in Zukunft eine Minderheit von Aktionären die Befugnis hat, in die Geschäftsführung einzugreifen. Deshalb können die geltenden Rechte der Minderheit, soweit sie geeignet sind, die künftig ausschließlich dem Vorstand obliegende Führung des Unternehmens zu beeinträchtigen, nicht beibehalten werden.[480]) Hierzu gehört insbesondere das seitherige Recht der Minderheit, in der GV. eine Vertagung über die Beschlußfassung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung herbeizuführen.[481]) [482])

Anders verhält es sich mit den Rechten, die der Genossenminderheit zustehen. Das auf die Persönlichkeit abgestellte Stimmrecht in der GV. der e. G. verhindert von vornherein die Bildung einer nach eigennützigen Motiven handelnden Mehrheit. Deshalb kennt das Genossenschaftsgesetz auch keine Minderheitenrechte im Sinne des Aktienwesens. Die Genossenminderheit hat, sofern ihr Antrag den diesbezüglichen Gesetzesvorschriften entspricht, regelmäßig nur die folgenden Rechte: Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie die GV. einberufen; sie kann ferner auch verlangen, daß bestimmte Ver-

[479]) Auch aus einem anderen Grunde ist u. E. eine Stärkung der Minderheitenrechte nicht zu befürworten: „Wer Aktien eines Unternehmens erwirbt, erwirbt einen Anteil an diesem Unternehmen mit allen seinen Risiken, im Gegensatz zum Obligationär, der Schuldtitel erworben hat" (Mellinger aaO. S. 197). Ein Kapitalbesitzer, der Aktien kauft, muß sich folglich darüber im klaren sein, daß er einen Gewinn erzielen, aber auch einen Verlust erleiden kann. Über das Wesen der Aktien und über den Unterschied zwischen ihr und der Obligation sollten bei ihm keine Zweifel bestehen. Es kann nicht angehen, dem Gesetzgeber zuzumuten, den „unwissenden" Aktionär in dieser Hinsicht zu belehren und ihn vor den Folgen seiner Unwissenheit zu schützen (vgl. hierzu v. Falkenhausen aaO. S. 110). Es ist deshalb durchaus wünschenswert, daß der Gesetzgeber den Kapitalbesitzer, der Aktien erwirbt, nicht „im Zweifel darüber läßt, daß er Risiken eingeht, und daß sein kleiner, mehr oder weniger zufälliger Aktienbesitz ihn nicht zum mitbestimmenden Faktor der Gesellschaft macht" (Mellinger aaO. S. 197). Anders verhält es sich mit dem Aktionär, der sich des Beteiligungscharakters der Aktie bewußt ist. Er braucht als „wissender" Aktionär keinen gesetzlichen Schutz. Näheres hierzu vgl. Mellinger aaO. S. 195 ff.

[480]) Ebenso Mellinger aaO. S. 198; v. Falkenhausen aaO. S. 110; ähnlich Bachmann (aaO. S. 280), der weitergehend die Forderung erhebt, künftig überhaupt keine Minderheitenrechte zuzulassen, da diese „nur geeignet sind, den laufenden Geschäftsbetrieb aufzuhalten und den Unternehmer in seiner Handlungsfreiheit einzuengen."

[481]) vgl. S. 55 f.

[482]) Das seitherige Recht einer Minderheit an Aktionären, die HV. einzuberufen, hat das neue Aktiengesetz nicht beseitigt (§ 106 Abs. 2 Akt.-Ges.). Da-

handlungsgegenstände zur Beschlußfassung einer GV. angekündigt werden (GG. § 45 Abs. I, II). Selbstverständlich sollten diese seitherigen Befugnisse, die außerdem in keiner Weise die führende Tätigkeit des Genossenschaftsvorstandes zu beeinflussen vermögen, der Genossenminderheit auch in Zukunft belassen bleiben. Im übrigen läßt aber schon der Charakter der e. G. als einer Personalgesellschaft keine weiteren Minderheitenrechte zu. Eine mögliche „Entrechtung" im Sinne des Aktienwesens kann gewöhnlich nur auf Grund einer unterschiedlichen Kapitalbeteiligung mit einer sich je nach dem Maß dieser finanziellen Beteiligung richtenden Staffelung der Mitgliedschaftsrechte entstehen. Eine derartige Staffelung der Mitgliedschaftsrechte ist aber im Genossenschaftswesen nirgends zu finden. Auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei denen im Interesse einer besseren Ausnutzung der vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile statthaft ist, stellt der mehrfache Anteilsbesitz rechtlich nur eine einzige Beteiligung dar und gewährt infolgedessen in der GV. nur eine einzige Stimme.[483]) Zweifellos ein Beweis dafür, daß der Grundsatz der Gleichheit der Mitglieder im Genossenschaftswesen weitgehend verwirklicht ist.

Es wäre deshalb abwegig, an dem diesbezüglichen Rechtszustand im Genossenschaftswesen Änderungen vorzunehmen. Abgesehen davon, daß eine andersartige Regelung u. E. nicht zweckmäßig wäre, hat auch der Grundsatz der verantwortlichen Führung der e. G. durch den Vorstand im Gegensatz zum Aktienwesen hiermit kaum etwas zu tun.

Der Akademieausschuß hat auch zu der Frage Stellung genommen, in welcher Weise das seitherige Recht des einzelnen Aktionärs, Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten, bei der künftigen Führerstellung des Vorstandes zu handhaben ist.[484]) Die Ausführungen, die auch sinngemäß unter Beachtung der besonderen genossenschaftlichen Verhältnisse für das Genossenschaftswesen von Bedeutung sind, gehen davon aus, daß das Anfechtungsrecht als solches, das eine notwendige Ergänzung zum Stimmrecht und ferner ein wirksames Schutzmittel gegen gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der GV. darstellt, grundsätzlich beibehalten werden muß.[485]) Zwar ist

---

gegen hat eine Aktionärminderheit in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit, in der GV. eine Vertagung über die Beschlußfassung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu beantragen.

Über die neue Regelung des aktienrechtlichen Auskunftsrechtes in der HV. vgl. Anm. 510 auf S. 118 f. Näheres über die neuen Vorschriften zur Ausübung des Anfechtungsrechtes von HV.-Beschlüssen vgl. Anm. 491 auf S. 114 f.

[483]) vgl. Meyer, Komm., Anm. 1, 7 zu § 174 GG.

[484]) vgl. 2. Bericht S. 252.

[485]) Es handelt sich hier um die §§ 271 HGB. und 51 GG.; vgl. hierzu die §§ 292 II HGB. und 81 GG.

zugegeben, daß die geltende Regelung sich sehr leicht — auch in den Fällen, in denen die Klageerhebung unbegründet ist — zum Nachteil der Gesellschaft auswirken kann. Dieser Gedanke darf aber nicht dahin führen, daß man die praktische Bewährung des dem einzelnen Aktionär einmal zugestandenen Anfechtungsrechtes von vornherein durch zahlreiche verschärfende Vorschriften illusorisch macht, „um es Quertreibern mehr wie bisher zu erschweren, das Unternehmen durch die Erhebung unberechtigter Anfechtungsklagen unter Druck zu setzen.[486]) Lediglich auf Grund dieses Hinweises die Bestimmungen über Sicherheitsleistung zu verschärfen,[487]) ist u. E. nicht angebracht. „Es wird fast durchweg die Regel sein, daß Verwaltungen auch die im besten Glauben opponierenden Aktionäre als „Quertreiber" ansehen."[488]) Anders verhält es sich mit dem Vorschlag des Ausschusses,[489]) den Streitwert des Anfechtungsprozesses in Zukunft nicht mehr wie bisher nach dem Interesse des Aktionärs, sondern nach dem der Gesellschaft festzusetzen. Diese Anregung dürfte schon eher dazu geeignet sein, einem Überhandnehmen von Anfechtungsprozessen einigermaßen zu steuern.[490]) [491]) Nach der seitherigen Rechtslage steht einer Minderheit, die mindestens den 20. Teil des Grundkapitals besitzt, ein Anfechtungsrecht zu, wenn es sich um die Vornahme zu hoher Abschreibungen handelt.[492]) Diese Befugnis dürfte in Zukunft entfallen, da die GV. für derartige Verwaltungsangelegenheiten nach der Neugestaltung unseres Aktienwesens nicht mehr zuständig sein wird.[493])

---

[486]) 2. Bericht S. 252.

[487]) Das zuständige Gericht kann auf Antrag der AG. dem klagenden Aktionär eine Sicherheitsleistung auferlegen, wenn eine Prüfung ergibt, daß den Kläger eine Ersatzpflicht treffen wird (vgl. Gierke aaO. S. 373 und die dort zit. Rechtspr. des RG.).

[488]) vgl. Cunio aaO. S. 78 f.

[489]) vgl. 2. Bericht S. 252.

[490]) So auch P. Fischer aaO. S. 93.

[491]) Die Anfechtbarkeit eines HV.-Beschlusses setzt auch nach neuem Recht eine Verletzung des Gesetzes oder der Satzung voraus (§ 197 Abs. 1 Akt.-Ges.).

Eine Verletzung des Gesetzes liegt künftig auch dann vor, wenn der Beschluß der HV. auf einer Stimmrechtsausübung beruht, durch die sich ein Aktionär gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder für einen Dritten zum Schaden der Gesellschaft zu verschaffen sucht (§ 197 Abs. 2 Akt.-Ges.).

Sowohl die Anfechtungsbefugnis (§ 198 Akt.-Ges.) als auch die Anfechtungsklage (§ 199 Akt.-Ges.) entsprechen im wesentlichen den seitherigen aktienrechtlichen Vorschriften. Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand enthalten die Bestimmungen über Sicherheitsleistung und Festsetzung des Streitwertes.

Nach neuem Recht kann die Sicherheitsleistung nur zur Sicherstellung eines der Gesellschaft gegen den klagenden Aktionär zustehenden Ersatzanspruches angeordnet werden (§ 199 Abs. 4 Akt.-Ges.).

Eine weitere Abweichung gegenüber den geltenden Bestimmungen der ZPO. ergibt sich für die Festsetzung des Streitwertes der Anfechtungsklage. Hierfür ist nicht mehr allein das Interesse des Klägers maßgebend, sondern die gesamten, im

Von Bedeutung sind ferner auch die Ausführungen des Aktienrechtsausschusses über die Geltendmachung der Nichtigkeit von Beschlüssen der GV. der AG.[494]) Hierzu wird gesagt, daß die Möglichkeit, die Nichtigkeit zeitlich unbeschränkt geltend zu machen, häufig zu einer Erschütterung konsolidierter Verhältnisse führt und dadurch unter Umständen „mehr Unglück angerichtet als Vorteil erreicht wird."[495]) Zweifellos besteht dieser Einwand durchaus zu Recht; andererseits herrscht aber auch darüber Einmütigkeit, daß man auch in Zukunft auf die Nichtigkeit als solche nicht generell verzichten kann.[496]) Um nun hier den in der Vergangenheit aufgetauchten Mängeln einigermaßen wirksam zu begegnen, schlägt der Ausschuß vor, die Erhebung der Nichtigkeitsklage von dem Nachweis eines rechtsschutzbedürftigen oder öffentlichen Interesses abhängig zu machen.[497]) Eine derartige Regelung erübrigt sich u. E., denn auch schon nach den geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§ 256 ZPO.) kann einer Feststellungsklage nur unter der Voraussetzung stattgegeben werden, daß der Kläger den Nachweis führt, an der Feststellung ein rechtliches Interesse zu haben.[498]) Daß ein solches vorliegt, wenn an der Aufhebung ein öffentliches Interesse besteht, dürfte selbstverständlich sein. Wenn darüber hinaus noch in dem Gutachten der Akademie in diesen Fällen eine allgemeine Ausschlußfrist für Feststellungsklagen auf Nichtigkeit gefordert wird, so müssen sich dagegen schwerste Bedenken ergeben. „Man denke nur einmal

---

Einzelfall gegebenen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Interesses der AG. an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses (§ 199 Abs. 4 Akt.-Ges.).

Bedeutsam für die Rechtskraftwirkung des der Klage stattgebenden Urteils ist ferner § 200 Abs. 2 Akt.-Ges. Um der verantwortungslosen Erhebung von Anfechtungsklagen zu steuern, hat der Gesetzgeber in § 200 Abs. 2 die Ersatzpflicht der Kläger bei unbegründeter Anfechtung, die bisher das Vorliegen einer böswilligen Handlungsweise verlangte, erweitert. Nach neuem Aktienrecht ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Begründung der Ersatzpflicht ausreichend.

[492]) § 271 Abs. 3 HGB.

[493]) Zwar hat eine Minderheit an Aktionären, die mit ihren Anteilen wenigstens den 20. Teil des Grundkapitals erreichen, auch in Zukunft das Recht, HV.-Beschlüsse anzufechten, durch die Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorgenommen werden (§ 198 Abs. 2 Akt.-Ges.). Praktisch ist diese Vorschrift aber von geringer Bedeutung, da die Hauptversammlung der AG. hierfür nur in den seltensten Fällen zuständig sein dürfte. (Vgl. Anm. 247 auf S. 58.)

[494]) vgl. hierzu Eiser aaO. S. 190 f.

[495]) 2. Bericht S. 252.

[496]) vgl. Hueck, Das Recht der Generalversammlungsbeschlüsse und die Aktienrechtsreform, 1933, S. 34 ff.

[497]) 2. Bericht S. 252.

[498]) vgl. Cunio aaO. S. 80 f.

daran, daß eine Generalversammlung beschließt, Aktien zum Nennbetrage von RM 50.— auszugeben. (Zuwiderhandlung gegen § 180 HGB.) oder gar feste Zinsen an die Aktionäre auszuzahlen und nach 6 Jahren das Stammkapital an diese zu verteilen (Zuwiderhandlung gegen § 215 HGB.). Diese dem Schutz der Gläubiger bestimmten Vorschriften würden der Umgehung ausgesetzt sein, wenn derartige Beschlüsse, von den Aktionären einstimmig gefaßt und von niemand angefochten, durch Zeitablauf Rechtskraft erlangen könnten."[499]) Das Ergebnis einer solchen Regelung bestünde dann darin, daß alle Beschlüsse der GV., auch die unsittlichen und gesetzwidrigen, rechtswirksam werden, sofern sich innerhalb einer bestimmten Zeit kein Kläger findet. Das wäre aber fraglos eine unbefriedigende Lösung.[500]) Wäre es im Hinblick auf die gesetzestechnischen Schwierigkeiten, die bei einer eventuellen Änderung der seitherigen Bestimmungen über die Nichtigkeit auftauchen, nicht zweckmäßiger, wenn man zunächst ausschließlich bestrebt wäre, eine grundlegende Wandlung in der Mentalität des einzelnen Aktionärs zu erreichen?[501]) Eine derartige Wandlung könnte z. B. durch nachdrückliche Betonung der ethischen und moralischen Gesichtspunkte, denen über kurz oder lang auch in der Wirtschaftspraxis gebührend Rechnung getragen werden muß, angestrebt werden. Hierdurch könnten in Zukunft viele Nichtigkeitsklagen vermieden werden.[502])

Obwohl sich die Ausführungen des Akademieausschusses über die Geltendmachung der Nichtigkeit ausschließlich auf die Aktiengesellschaften beziehen, sind sie trotzdem auch für das Genossenschaftswesen von großer Bedeutung.[503]) Auch bei den Generalversammlungsbeschlüssen einer e. G. besteht die Möglichkeit, diese noch nach Jahren zur Aufhebung zu bringen. Bei sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Vorschläge des Aktienrechtsausschusses ergäbe sich im Genossenschaftswesen in dieser Hinsicht eine neue Rechtslage, derzufolge die Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nur innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden könnte. Sofern es sich jedoch um Beschlüsse der GV. einer e. G. handelt, die in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, an deren Bestand also die Öffentlichkeit eindeutig interessiert ist, soll die Ausschlußfrist sogar auf ein Jahr beschränkt werden. Im wesentlichen gilt für das Ge-

[499]) Cunio aaO. S. 81.
[500]) Ebenso Hueck aaO. S. 39 ff.
[501]) So auch Fricke aaO. S. 29; Bradtke aaO. S. 171.
[502]) vgl. Cunio aaO.
[503]) vgl. hierzu Eiser aaO. S. 190 f.

nossenschaftswesen im Hinblick auf die Vorschläge zur Geltendmachung der Nichtigkeit das gleiche wie für die Aktiengesellschaften. In beiden Rechtsgebieten soll eine zeitliche Begrenzung zur Einschränkung der Nichtigkeitsklagen beitragen; eine solche ist u. E. aber aus den weiter oben geschilderten Gründen nicht mit dem Wesen der Nichtigkeit zu vereinbaren.[504]) [505])

Weiterhin dürfte auch die in der Vergangenheit viel umstrittene Frage der Auskunftserteilung des einzelnen Aktionärs in der GV. dadurch erheblich an Bedeutung einbüßen, daß künftig die GV. der AG. nicht mehr für den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung zuständig sein wird. Das Auskunftsrecht in seiner bisherigen Form, wonach jeder Aktionär verlangen kann, daß ihm, soweit darunter nicht das Interesse des Unternehmens leidet, die vorgelegten Berichte, Bilanzen usw. erläutert werden,[506]) darf fraglos in Zukunft nicht dem einzelnen Aktionär zur Seite stehen. Es geht bei den umfangreichen Machtbefugnissen des Vorstandes nicht an, ihn von vornherein mit Mißtrauen zu umgeben. Vielmehr muß man dem verantwortlichen Führer der AG. dasjenige Maß an Objektivität und Sachkenntnis zutrauen, das auch in dieser Hinsicht eine einwandfreie Entscheidung gewährleistet.[507]) Deshalb wird der Vorstand einer AG. über die Frage, ob Auskunft in der GV. erteilt

---

[504]) Ebenso Müller-Rückforth aaO. S. 58; and. Ans. P. Fischer aaO. S. 93.

[505]) Aus den verschiedensten Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes v. 30. Januar 1937 ist in diesem Zusammenhang noch folgendes hervorzuheben:

Die Nichtigkeit von HV.-Beschlüssen ist einer grundsätzlichen Neuordnung unterzogen worden. Das neue Aktienrecht unterscheidet ausdrücklich zwischen nichtigen und nur anfechtbaren Beschlüssen (§§ 195, 197 Akt.-Ges.). Der Gesetzgeber hat im Interesse allgemein anerkannter und im bürgerlichen Recht gefestigter Grundsätze die Nichtigkeit als solche beibehalten. Das Gesetz hat aber die Fälle der Nichtigkeit wesentlich beschränkt, um so — wie in der Begründung zum Aktiengesetz (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger v. 4. Februar 1937, Nr. 28) hierzu ausgeführt wird, — für die Wirtschaft schon nach Ablauf der Anfechtungsfrist einen festen Boden zu schaffen. § 195 Akt.-Ges. enthält die gesamten Nichtigkeitsgründe für einen HV.-Beschluß.

Neben dieser erheblichen Einschränkung der nichtigen HV-Beschlüsse in sachlicher Hinsicht hat das Aktiengesetz — allerdings in begrenztem Umfange — auch eine Heilung der Nichtigkeit zugelassen.

Nach neuem Recht kann die Nichtigkeit eines HV-Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen ist. Ist ein HV.-Beschluß nach den in folgenden §§ angeführten Nichtigkeitsgründen (§ 195 Nr. 3, 4 in Verb. mit den §§ 105, 111 Abs. 1, 2, 4, 144 Abs. 2) nichtig, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn

1. Der Beschluß in das Handelsregister eingetragen und
2. seitdem drei Jahre verstrichen sind.

Allerdings hat die durch Eintragung und Fristablauf eintretende Nichtigkeit von HV.-Beschlüssen nur die Wirkung, daß sie nicht mehr von jedermann geltend gemacht werden kann. Ist jedoch die Beseitigung des fraglichen, bisher nicht ange-

werden kann oder nicht, in Zukunft grundsätzlich selbst zu entscheiden haben, wobei es ihm lediglich zur Pflicht gemacht werden müßte, die Auskunftserteilung stets in den Fällen zu verweigern, in denen das überwiegende Interesse der Gesellschaft oder das der Öffentlichkeit dies wünschenswert erscheinen läßt.[508]) Wenn die GV. in Zukunft auch hierüber nicht mehr zu entscheiden haben wird, so hat sie aber trotzdem noch in der Entlastungsverweigerung eine geeignete Möglichkeit, um den Vorstand wissen zu lassen, daß sie mit seiner Handhabung des Auskunftsrechtes nicht einverstanden ist.[509]) [510])

Anders verhält es sich dagegen mit dem Auskunftsrecht der Mitglieder in der GV. einer e. G. Die persönliche Beteiligungsgrundlage, der Gedanke der wirtschaftlichen Selbsthilfe, vor allem aber die Zielsetzung der genossenschaftlichen Arbeit, die im Dienste der dem Nachbarschaftsverbande angehörenden Genossen steht, lassen erkennen, daß das Genossenschaftswesen auf absolutem Vertrauen aufgebaut ist.[511]) Daher spielt auch die Frage der Auskunftserteilung im Genossenschaftswesen eine erheblich geringere, weniger problematische Rolle als im Aktienwesen. Das einzelne Mitglied einer e. G. hat im Gegensatz zum Aktionär grundsätzlich kein Auskunftsrecht in den genossenschaftlichen Generalversammlungen.[512]) Die Verwaltung einer e. G. ist in der GV. regelmäßig nur dann zur Auskunfts-

---

griffenen HV.-Beschlusses im öffentlichen Interesse geboten, so kann das Registergericht auch dann noch den Beschluß nach § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit von Amts wegen als nichtig löschen.

Durch diese, eine mittlere Linie einschlagende Regelung des neuen Aktiengesetzes ist einerseits die AG. vor Nichtigkeitsklagen geschützt, denn sie kann nach Eintragung und Fristablauf mit der Gültigkeit des betreffenden HV.-Beschlusses rechnen. Andererseits ist aber auch das öffentliche Interesse dadurch gewahrt, daß ein solcher Beschluß auch nach seiner Heilung für die Parteien noch beseitigt werden kann, sofern das öffentliche Interesse dies erforderlich erscheinen läßt.

Zwar dürfte diese Regelung gegenüber dem seitherigen Recht Vorteile aufzuweisen haben, trotzdem lassen sich aber aus den oben zum Ausdruck gebrachten Gründen schwerwiegende Bedenken gegen eine zeitliche Begrenzung der Nichtigkeit nicht unterdrücken.

[506]) vgl. Baumbach, Komm., Anm. 6 zu § 260 HGB.

[507]) And. Ans. ist die Ind.- u. Hand.-Kamm. Hbg. (aaO.). Sie befürwortet die Einrichtung von Spruchstellen.

[508]) So auch Schlegelberger aaO. S. 29.

[509]) vgl. 2. Bericht S. 252.

[510]) Auch das Auskunftsrecht des einzelnen Aktionärs in der HV. der AG. ist durch das Akt.-Ges. v. 30. Januar 1937 grundlegend geändert worden. Nach altem Recht konnte die Mehrheit in der HV. darüber entscheiden, ob einem Aktionär Auskunft zu erteilen ist oder nicht. Andererseits wurde dem Aktionär das Recht eingeräumt, den in der HV. gefaßten Beschluß mit der Behauptung anzufechten, daß sein Recht auf Auskunftserteilung durch die Stellungnahme der HV. verletzt sei. Streitig war nach altem Recht gewöhnlich, wann eine Verletzung vorliegt. Diesen unsicheren Rechtszustand beseitigt die neue Bestimmung des § 112

erteilung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Genossen in diesem Sinne beschließt.[513]) Die Beibehaltung dieser seitherigen Regelung dürfte sich auch in Zukunft empfehlen, denn das einzelne Mitglied — darauf ist immer wieder hinzuweisen — muß als Haftungsträger u. E. in der Lage sein, in der GV. auf eine Auskunftserteilung hinzuwirken, um sich und die übrigen Genossen auch auf diese Weise vor eventuellem Schaden zu schützen.

Akt.-Ges. Grundsätzlich ist jedem Aktionär auf Verlangen in der HV. Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, die mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen (§ 112 Abs. 1). Wichtig ist hierbei, daß sich das Recht des Aktionärs nur auf die Erteilung von Auskunft über Geschäftsvorgänge (einschl. der Beziehungen zu Konzernunternehmen — (§ 112 Abs. 1 § 15 Akt.-Ges.) — erstreckt, daß er hierzu aber keine Anträge stellen kann, die die Geschäftsführung in irgendeiner Richtung beeinflussen würden.

Die Auskunft des Vorstandes muß den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen (§ 112 Abs. 2 Akt.-Ges.). Demnach darf die erteilte Auskunft nicht so sein, daß sie gerade formell dem Gesetz genügt. Eine Auskunftsverweigerung ist nur dann zulässig, wenn das überwiegende Interesse der Gesellschaft oder das eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es erfordern. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand nach pflichtmäßigen Ermessen (§ 112 Abs. 2 Akt.-Ges.).

In der Begründung zum Akt.-Ges. v. 30. Januar 1937 (aaO. S. 2) heißt es hierzu:

„Es kann erwartet werden, daß unter einer geläuterten Wirtschaftsauffassung Streitigkeiten über Auskunftserteilung zwischen Aktionär und Vorstand nicht mehr an der Tagesordnung sein werden. Soweit im Einzelfall der Vorstand eine Auskunft unter Mißbrauch seiner Ermessensfreiheit verweigern sollte, hat der Aktionär dadurch genügenden Rechtsschutz, daß er den unter Versagung der Auskunft gefaßten Beschluß anfechten kann."

[511]) vgl. Henzler aaO. S. 18.

[512]) vgl. Meyer, Komm., Anm. 6a zu § 43 GG. S. 93.

[513]) vgl. Parisius-Crüger, Komm. Anm. 1 zu § 43 GG.; ferner Meyer, Komm. Anm. 6a zu § 43 GG.

Ergebnis

Das Aktienwesen wurde in den vorhergehenden Ausführungen dem Genossenschaftswesen gegenübergestellt. Dabei ist versucht worden, die Frage zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Einführung des Führergrundsatzes in das geltende Aktien- und Genossenschaftsrecht mit Hilfe von gesetzlichen Maßnahmen möglich ist. Daneben haben wir uns bemüht, einen bescheidenen Beitrag zu liefern zu dem im Zusammenhang mit der Umgestaltung des derzeitigen Unternehmungsrechtes bisweilen vertretenen Standpunkt, die allgemein anerkannte Reformbedürftigkeit der AG. mache auch gleichzeitig eine Reform des vom Aktienrecht abgeleiteten Genossenschaftsrechtes notwendig. Im Ergebnis können wir das Folgende feststellen:

Grundsätzlich ist die Rechtslage in einer AG. eine andere als in einer e. G. Diese weist gegenüber der AG. weniger im Aufbau als in ihrem Wesen und in der Eigenart der den Organen zugewiesenen Funktionen grundlegende Unterschiede auf. Letztere sind für eine beabsichtigte Umgestaltung des geltenden Aktien- und Genossenschaftsrechtes nach dem Grundsatz verantwortlicher Führung von großer Bedeutung. Geht man von dieser Tatsache aus, dann wird man zwangsläufig zu der weiteren Feststellung kommen, daß dementsprechend auch der Führergedanke für die AG. und die e. G. eine grundverschiedene Bedeutung besitzen muß. Es ist u. E. infolgedessen nicht vertretbar, wenn man die Notwendigkeit der Einführung des Führergrundsatzes in das Genossenschaftswesen mit dem Hinweis auf die entsprechenden aktienrechtlichen Verhältnisse zu rechtfertigen sucht.

Im einzelnen ergibt sich folgendes: Im Aktienwesen könnte man künftig, ohne dieses hierdurch in seiner Entwicklungsmöglichkeit zu benachteiligen, dem Grundsatz der verantwortlichen Führung neben den notwendigen Erziehungsmaßnahmen gesetzestechnisch in der Weise Rechnung tragen, daß man den Vorstand der AG. durch Erweiterung seiner Befugnisse zum maßgeblichen Organ ausgestaltet. Die GV. müßte praktisch in den Hintergrund treten und dürfte in der Hauptsache über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Vornahme grundlegender Satzungsänderungen und die Entlastungserteilung zu entscheiden haben. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates wird sich in Zukunft in erster Linie auf die Wahl der Vorstandsmitglieder, ferner auf die Beratung und Überwachung des führenden und verantwort-

lichen Vorstandes erstrecken. Daneben müßte der Aufsichtsrat in gewissen Fällen grundsätzlich bei der Verwaltung der AG. entscheidend mitwirken; ihn hierbei völlig auszuschalten, erscheint unmöglich. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Tatsache, daß der Vorstand einer AG. stets nur der beauftragte Geschäftsführer der Gesamtheit der Aktionäre sein und bleiben kann. Insoweit, d. h. durch die mitverwaltenden Funktionen des Aufsichtsrates bedingt, ist also der restlosen Durchführung des Führerprinzips im Aktienwesen eine natürliche Grenze gesetzt. Aber auch aus einem anderen Grunde ist dessen vollständige Verwirklichung in der AG. nicht möglich. Der Gedanke, daß ein einziges Vorstandsmitglied ohne Mitwirkung anderer die AG. rechtswirksam vertreten und damit allein über das Schicksal des Unternehmens entscheiden soll, ist wegen des damit verbundenen außerordentlichen Risikos abzulehnen. Diese sich aus der Natur des Aktienwesens ergebenden Schranken lassen aber trotzdem die gesetzestechnische Durchführung des Führergedankens in einer Weise zu, die die Gewähr dafür bietet, daß die Wiederkehr der einer vergangenen Zeit angehörenden parlamentarischen Methoden mit ihren Mißständen in der Folgezeit vermieden wird.

Eine andere Bedeutung hat der Führergrundsatz naturgemäß für das Genossenschaftswesen.[514]) Die Erfahrungen der Vergangenheit beweisen nur zu deutlich, daß die in diesem aufgetauchten Mängel weder auf den derzeitigen Aufbau der e. G. noch auf die rechtliche Stellung der genossenschaftlichen Organe zurückzuführen sind. Diese sind in ihrer seitherigen Rechtskonstruktion durchaus zweckentsprechend und haben sich fast ausnahmslos in der genossenschaftlichen Praxis bewährt. Dementsprechend dürfte eine Änderung des seitherigen Aufbaus der e. G. als einer Personalgesellschaft, bei der die Genossen einen oder mehrere Geschäftsanteile und eine unbeschränkte oder beschränkte Haftung übernehmen müssen, jedes Mitglied aber regelmäßig durch Kündigung aus der e. G. ausscheiden und sich damit unter Auszahlung seines Geschäftsguthabens von der Haftung befreien kann, nicht im Vordergrunde des Interesses stehen. Ebensowenig kann auch eine Änderung des seitherigen Verhältnisses der genossenschaftlichen Organe zueinander in Frage kommen. Die Bedeutung des Führerprinzips für die Genossenschaften liegt infolgedessen nicht etwa in einer gegenseitigen Neuabgrenzung der Rechte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der GV. Sie liegt ferner aber auch nicht darin, daß ein Vorstandsmitglied in allen Dingen allein entscheidet.

Derartige Reformbestrebungen verkennen den Kern des genossenschaftlichen Führerproblems. Dieses hängt vielmehr aufs engste

---

[514]) vgl. im folgenden die zustimmenden Ausführungen von Zirwas (aaO. S. 53 ff.).

mit der Frage zusammen: Wird es in Zukunft jeder e. G. gelingen, an ihre Spitze Männer zu stellen, die sich des Vertrauens aller Mitglieder erfreuen und als wirkliche Genossenschafter in ihren persönlichen Dingen beispielhaft und vorbildlich auf alle übrigen Genossen einzuwirken vermögen? Diese wahren Genossenschaftsführer, die sich im Laufe der Zeit aus den genossenschaftlichen Organisationen herausbilden müssen, können natürlich nicht mit dem Führertyp des freien Unternehmertums und damit mit dem der Aktiengesellschaften identisch sein.[515]) Soll der private Unternehmer seinen ihm gestellten Aufgaben gerecht werden, dann müssen ihn vor allen Dingen Wagemut und das Streben, das ihm anvertraute Unternehmen zur höchsten Blüte zu führen, auszeichnen. Die Aufgabe der genossenschaftlichen Führer kann aber niemals darin erblickt werden, daß diese das Genossenschaftswesen unter Verdrängung anderer Wirtschaftsformen und unter ständigem Übergreifen auf neue Wirtschaftsgebiete zur höchsten Blüte führen. Freilich wäre es falsch, dies so auszulegen, als ob der genossenschaftliche Führer nicht fortschrittlich sein müßte. Im Gegenteil! Auch er wird sich Neuerungen, die sich auf seinem Arbeitsplatz oder in seinem Wirkungskreis ergeben und sich dort zweckmäßig verwenden lassen, durchaus zunutze machen, um dadurch die Leistungsfähigkeit der e. G. zu steigern. Derartige Wirtschaftsführer aber, wie sie weiter oben kurz charakterisiert wurden, dürften in der erwerbswirtschaftlichen Sphäre der deutschen Volkswirtschaft Hervorragendes leisten; zur verantwortlichen Führung von Einzelgenossenschaften sind sie dagegen nicht geeignet.

Die Genossenschaften brauchen Führer, die das ihnen anvertraute Unternehmen sorgfältig verwalten und den ihnen obliegenden Pflichten peinlich genau nachkommen.[516]) In vollem Umfange ist dieses Ziel erreicht, wenn der zur Führung Berufene seinen ihm übertragenen Arbeitsbereich bis ins kleinste beherrscht und die an ihn herantretenden Schwierigkeiten treu und gewissenhaft nach bestem Können zu meistern versucht. Daß man dahin nicht durch formelle Gesetzesvorschriften gelangen kann, ergibt sich daraus, daß durch Gesetzgebung allein Genossenschaftsführer nicht geschaffen werden können. Das Primäre ist also nicht das Gesetz, vielmehr sind es die Führerpersönlichkeiten. Erst wenn diese vorhanden sind, kann das Gesetz regelnd eingreifen.

Die derzeitige Rechtskonstruktion der e. G. bietet für die Lösung des Führerproblems keinerlei Ansatzpunkte. Demnach kann die Frage der verantwortungsbewußten Führung im Genossenschafts-

---

[515]) Ebenso Zirwas aaO. S. 54.

[516]) Ebenso Zirwas aaO. S. 54; and. Ans. Bachmann (aaO. S. 370), der in einem Genossenschaftsführer stärker die eigentliche Unternehmerfunktion betont sehen möchte.

wesen nicht durch formelle Maßnahmen des Gesetzgebers gelöst werden. Anders im Aktienwesen, in dem durch eine Kompetenzverlagerung innerhalb der bestehenden Organe die praktische Verwirklichung des Führergrundsatzes weitestgehend erleichtert werden kann. In der e. G. wäre eine entsprechende formaljuristische Parallele unzweckmäßig, da hierdurch dem Genossenschaftswesen erhebliche Nachteile entstehen würden. Deshalb ist die Verwirklichung des Führergrundsatzes im Genossenschaftswesen nur dadurch möglich, daß in den genossenschaftlichen Organisationen in Zukunft geeignete Führerpersönlichkeiten herangebildet werden. Freilich übernehmen letztere damit eine schwierige und verantwortungsreiche Aufgabe. Diese kann aber durch die dem Staat, wirtschaftlichen Verbänden und schließlich auch der Volksgemeinschaft selbst obliegende Erziehung unseres Volkes zu Ehre und Anstand wesentlich unterstützt werden.

Literaturverzeichnis

Alzheimer, Aktienrecht, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1935, S. 72 ff.

Auler, Der Umbau der Kap.-Ges. in organische Unternehmungsformen, in Der Wirtschaftsprüfer, 1934, S. 345 ff.

Bachmann, Ein deutsches Gesellschaftsrecht, Die deutsche Volkswirtschaft, 1933, Nr. 9, S. 264 ff.

Bachmann, Das neue Aktienrecht, Die deutsche Volkswirtschaft, 1934, Nr. 9, S. 277 ff.

Bachmann, Aktienrechtsreform am Scheidewege, Die deutsche Volkswirtschaft, 1934, Nr. 19, S. 590 ff.

Bachmann, Der Weg der Genossenschaftsreform, Die deutsche Volkswirtschaft, 1936, Nr. 12, S. 369 ff.

Baumbach, Handelsgesetzbuch, Komm., 2. Aufl., Berlin, 1933.

Bergmann, Aktienrecht und Führerprinzip, Dt. Jur.-Ztg., 1934, H. 6.

Bergmann, Verwaltungsherrschaft bei der Genossenschaft, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1931, Nr. 4, S. 80 ff.

Boesebeck, Die „Entlastung" der Organe einer AG., GmbH. oder Genossenschaft in neuer rechtlicher Betrachtung, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1935, Nr. 9, S. 675 ff.

Bonde, Kompetenz und Bedeutung von Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung der Aktiengesellschaft, 1928.

Bradtke, Das Führerprinzip in der Aktiengesellschaft, Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forschung, 29. Jg., 1935, H. 4, S. 169 ff.

Brandt, Die Aktienrechtsreform in der Praxis, 2. Aufl., 1933.

Bredenbreuker, Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechtes, Rundsch. Verbr.-Gen., 1936, Nr. 7, S. 90 ff.

Brodmann, Aktienrecht, Komm., Bln. Lpz., 1928.

Brodmann, Die Sanierung unseres Aktienwesens, Berlin und Leipzig, 1931.

Brodmann, Das Führerprinzip im Aktienrecht, Frankfurter Zeitg., Nr. 549/50 v. 27. Oktober 1935.

Burchard-Klausing, Handelsrecht, Die Hand.-Hochsch., Lehrb. d. Wirtschaftsw., Herausgegeb. v. F. Schmidt, Bd. III.

Busch, Der Vorstand als Führer der Aktiengesellschaft, 1935.

Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. III, S. 850 ff., Jena, 1926.

Cunio, Führerprinzip und Willensbildung im Aktienrecht, Leipzig, 1935.

Danielcik, Führergedanke und Aufsichtsratsfunktion im Aktienrecht, Die deutsche Volkswirtschaft, 1934, Nr. 21, S. 657 ff.

Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen, 2. Aufl., Leipzig, 1926/27.

Dewitz v., Rechte und Pflichten des Bilanzprüfers im neuen Aktienrecht, Würzburg, 1936.

Dietrich, Zur Neugestaltung des Aktienrechtes, Deutsche Justiz, 1935, H. 35

Dietrich, Zur Reform des Aktienrechtes, Deutsche Justiz, 1935, H. 27.

Eiser, Aktienrechtsreform und Genossenschaftsgesetz, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1931, Nr. 8/9, S. 186 ff.

Elfers, Der Vorstand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Jena, 1931.

Falkenhausen v., Gedanken zur Aktienrechtsreform, Bankarchiv, 1933/34, Nr. 6, S. 107 ff.

Fischer, Wirtschaftsführertum oder Verwaltungsabsolutismus?, Prakt. Betriebswirt, 1935, Nr. 5, S. 475 ff.
Fischer, Bleibt nicht besser alles beim alten?, Prakt. Betriebswirt, 1936, Nr. 1, S. 33.
Fischer, Um die Neugestaltung des Aktienrechts, Prakt. Betriebswirt, 1935, Nr. 10, S. 1024 ff.
Fischer, Führerprinzip und Verantwortlichkeit im neuen deutschen Aktienrecht. Prakt. Betriebswirt, 1934, Nr. 1, S. 29 ff.
Fischer, Der Führer der Aktiengesellschaft, Dt. Bergwerks-Zeitg. v. 25. Mai 1934, Nr. 118.
Fischer P., Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft, München und Leipzig, 1936.
Frank-Fahle, Die Stimmrechtsaktie, Berlin, 1923.
Geßler, Die geistigen Grundlagen eines Stimmrechts für den Vorstand einer Aktiengesellschaft und die praktische rechtliche Ausgestaltung, Deutsche Justiz, 1935, H. 41.
Gierke, Handels- und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., Bd. VI d. Grundr. d. Rechtsw.
Goltz v. d., Der deutsche Unternehmer als Führer seiner Gefolgschaft und Träger wirtschaftlicher Aufgaben, Deutsches Recht, 1934, 4. Jg., Nr. 19.
Gottschalk, Die Lehren aus den Aktienskandalen der Nachkriegszeit, Frankfurt, 1934.
Grimmeisen, Die eingetr. Genossenschaft im Vergleich mit der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft, Heidelberg, 1907.
Großmann, Aktienrechtsreform und Führerprinzip, Dt. Richter-Zeitg., 1934, S. 227 ff.
Heep, Die Bekämpfung der Anonymität, Köln, 1936.
Heiser, Ein lahmer Aktienrechtsentwurf, Prakt. Betriebswirt, 1934, Nr. 7, S. 499 ff.
Heiser, Die Aktiengesellschaft an sich, Prakt. Betriebswirt, 1935, Nr. 6, S. 578 ff.
Heiser, Erweiterung der Vorstandsbefugnisse?, Prakt. Betriebswirt, 1936, Nr. 6, S. 665 ff.
Henzler, Erneuerung des deutschen Genossenschaftswesens, Berlin, 1934.
Henzler, Kann der Aufsichtsrat der Genossenschaft entbehrt werden?, Vertr. Ber. der Dresd. Bank, 1935, Nr. 22/24, S. 378 ff.
Henzler, Struktur und Aufbau der Genossenschaft und ihre Stellung in der gegenwärtigen Problematik, Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1936, Nr. 11, S. 138 ff.
Henzler, Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechtes, Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1936, Nr. 6, S. 72 ff.
Heyl zu Herrnsheim, Die Führung in der Aktiengesellschaft, Der deutsche Volkswirt, 1935, Nr. 50, S. 2311 ff.
Hildebrandt, Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung, Halberstadt, 1927.
Hildebrandt, Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaften. Schmollers Jahrbücher, 43. Jg., 1919.
Hildebrandt, Erwerbswirtschaftliche, genossenschaftliche und gemeinnützige Unternehmungen, Zeitschr. f. Betriebsw. I, S. 342 ff.
Hoffmann, Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Hrsgegeb. auf Grund amtl. Materialien des Gesetzes sowie einer Einleitung.
Höfgen, Die Generalversammlung einer Genossenschaft, Rechte des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Erlangen, 1927.
Hohlfeld, Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Unternehmungsrechtes, Berlin, 1935.

Höppner, Praxis des Aktienrechts, Hamburg, 1935.
Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin, 1913.
Hueck, Das Recht der Generalversammlungsbeschlüsse und die Aktienrechtsreform, 1933.
Hundhausen, Verantwortliche Führung von Aktiengesellschaften, Zeitschr. f. Betriebsw., 1935, H. 1.
Industrie- und Handelskammer Hamburg, Vorschläge zur Aktienrechtsreform nach Frankfurter Zeitung vom 25. September 1935, S. 3. Handelsteil.
Jarmer, Das neue Aktienrecht, Die deutsche Volkswirtschaft, 1935, H. 19, S. 600 ff.
Kalveram, Finanzierung, Handelshochschule, Lehrbuch der Wirtschaftsw., Bd. I.
Keppler, Gedanken zur Neugestaltung des Gesellschaftsrechtes, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1934, H. 2 und Die deutsche Volkswirtschaft, 1935, H. 19, S. 599.
Kerlen, Die Genossenschaft als Unternehmungsform, Kiel, 1925.
Kißkalt, Die Aktiengesellschaft im nationalsozialistischen Staat in NS. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, S. 1136 ff.
Kißkalt, Reform des Aktienrechtes, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1934, S. 20 ff. (1. Bericht des Aktienrechtsausschusses).
Kißkalt, Zweiter Bericht über die Arbeiten des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, 1935, H. 5, S. 247 ff.
Klausing, Gesellschaftsrecht, Hand.-Hochsch. Lehrbuch d. Wirtschaftw., Bd. III.
Klausing, Ueber die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes bei Aktiengesellschaften, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1926, S. 271 ff.
Klausing, Das kommende Aktienrecht, Dt. Jur.-Zeitg., 1935, H. 19, Sp. 1135 ff.
Klausing, Ziel und Weg der deutschen Aktienrechtsreform, Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung, 1936, Nr. 1, S. 2 ff.
Klausing, Reform des Aktienrechtes, Berlin, 1933.
Klausing, Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1934, 2. Aufl.
Kübel, Vorschläge zur Aktienrechtsreform, Der deutsche Unternehmer, 1935, Nr. 22.
Kübel, Stand der Reformarbeiten auf dem Gebiet des Aktienwesens, Der deutsche Unternehmer, 1935, Nr. 43.
Kühn, Zur Entwicklung des Führergedankens, Deutsches Recht, 1935, H. 8, S. 202 ff.
Lang, Blätter für Gen.-Wes., 1936, Nr. 1, S. 1 ff.
Lang, Blätter für Gen.-Wes., 1936, Nr. 21/22.
Lang, Blätter für Gen.-Wes., 1937, Nr. 5, S. 65.
Lasch, Kritik am neuen Aktienrecht, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1934, Nr. 5. S. 172 ff.
Lägel, Die Verwirklichung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht, Aufsatz v. 16. April 1936, S. 1 ff.; Jur.-Wochenschrift, 1936, H. 20, S. 1337 ff.
Leitner, Wirtschaftslehre der Unternehmung, 5. Aufl., Berlin u. Leipzig, 1926.
Loest, Reform des Genossenschaftsrechtes, Vortrag, geh. am 1. Juni 1935, Baden-Baden.
Ludewig, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechtes, Marburg, 1929.
Mahn, Abbau der Kapitalgesellschaften, Der deutsche Volkswirt, 1934, S. 1880.
Mahn, Vorstandsmacht im neuen Aktienrecht, Die deutsche Volkswirtschaft, 1935, H. 36.
Megow, Zur Reform des Aktienrechtes, Zeitschr. f. Betriebsw., 1935, H. 1.
Mellerowicz: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 1932 (Göschen).

Mellinger, Das Führerprinzip und das Aktienwesen, Die Bank, Jg. 27, H. 6, S. 195 ff.
Meyer, Das Führerprinzip im Gesellschaftsrecht, Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, 1934, Nr. 4, S. 149 ff.
Meyer, Die Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der eingetr. Genossenschaft, Der Wirtschaftstreuhänder, 1936, S. 16 ff.
Meyer, Genossenschaftsgesetz, Komm., 3. Aufl., Berlin, 1936.
Möhring, Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Leipzig, 1924.
Möser, Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft auf Grund einer wirtschaftskritischen Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften, Berlin, 1925.
Müller, Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechtes, Rundschau f. Verbr.-Genossenschaften, 1936, Nr. 4, S. 40 ff.
Müller-Rückforth, Das Führerprinzip im Aktienrecht, Jena, 1936.
Münzel, Zur Erneuerung des Genossenschaftsrechtes, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1935, Nr. 9, S. 677 ff.
Nickel, Der Einfluß wirtschaftlicher Vorgänge auf die Ausgestaltung des deutschen Aktienrechtes, Borna Bez. Leipzig, 1935.
Parisius-Crüger, Genossenschaftsgesetz, Komm., 22. Aufl., Berlin und Leipzig, bearb. von Lang u. Weidmüller, 1936.
Passow, Die Aktiengesellschaft usw., 2. Aufl., Jena, 1922.
Planitz, Die Stimmrechtsaktie, Leipzig, 1922.
Reupke, Das Führerprinzip im Wirtschaftsleben, Der deutsche Volkswirt, 1934, Nr. 17, S. 720.
Rosendorff, Das neue deutsche Aktienrecht, 2. Aufl., 1932.
Ruth, Aktienrechtsreform und Genossenschaften, Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht, 1935, Nr. 10, S. 730 ff.
Ruth, Die Verwirklichung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht, Aufsatz v. 16. April 1936, S. 1 ff.; Jur.-Wochenschr., 1936, H. 20, S. 134 ff.
Ruth, Das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, NS.-Handbuch, 1935, S. 1175 ff.
Ruth, Die Vertreterversammlung der eingetr. Genossenschaft, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1927, Nr. 3.
Sandig, Führerverantwortung für die Kapitalgesellschaften, Die Betriebswirtschaft, 1933, H. 7, S. 177 ff.
Sandig, Führerverantwortung! Die betriebsw. Grundforderung an das neue Aktienrecht, Die Betriebswirtschaft, 1934, H. 8, S. 189 ff.
Schacht, Leitgedanken zur Aktienrechtsreform, Vortrag, nach Frankfurter Zeitg. v. 1. Dezember 1935, S. 15.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Kommentar zur Aktienrechtsnovelle, 1932.
Schlegelberger, Probleme des Aktienrechtes, Schriften der Studiengesellschaft für Währungs- und Finanzreform, H. 1, Leipzig, 1926.
Schlegelberger, Die Erneuerung des deutschen Aktienrechtes, Berlin, 1935.
Schlegelberger, Das Wirtschaftsrecht des Dritten Reiches, Berlin, 1935.
Schröder, Zum kommenden Genossenschaftsrecht, Dt. Jur.-Zeitg., 1935, Sp. 948 ff.
Schröder, Prüfung und Prüfungsverbände im kommenden Genossenschaftsrecht, Dt. Justiz, 97. Jg., Nr. 46, S. 1670 ff.
Schröder, Die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organe, Dt. Jur.-Zeitg., 1936, Sp. 292 ff. und Sp. 360 ff.
Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl., 1876.
Sontag, Die Aktiengesellschaften im Kampf zwischen Macht und Recht, Berlin, 1918.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, bearb. von Pinno, Bondi usw. 14. Aufl., 1932.
Unbekannt, Zur Aktienrechtsreform, Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 21. August 1935.
Unbekannt, Paragraph oder Sittlichkeit, Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 6. November 1935.
Unbekannt, Unternehmer auf Aktien, Frankfurter Zeitung vom 25. August 1935, S. 4.
Unbekannt, Der Vorstand in der Verbrauchergenossenschaft, Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1935, Nr. 19, S. 224 ff.
Walb, Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Rothschilds Taschenbuch f. Kaufleute, 2. Buch, 1927.
Warneyer, Das Recht des Kaufmanns und der kfm. Unternehmer, Großmann, Handbuch für Kaufleute, 1927, S. 747 ff.
Weisbart, Fragerecht des Aktionärs und Auskunftspflicht, Zentr.-Bl. f. Hand.-Recht, 1931, H. 8/9, S. 173 ff.
Welter, Erneuerung des Aktienrechts, Frankfurt, 1929.
Wilbrandt, Beiträge zur Neuordnung des Genossenschaftsrechtes, Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1936, Nr. 3, S. 25 ff.
Würdinger, Grundfragen zur Reform der Einzelunternehmung und der Personalgesellschaften, NS.-Handbuch, 1935, S. 1105 ff.
Würdinger, Bemerkungen zur Aktienrechtsreform, Dt. Jur.-Zeitg., 1936, H. 4, Sp. 223 ff.
Zahn, Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im Neuen Aktienrecht, Berlin und Leipzig, 1934.
Zahn, Gegen den körperschaftlichen Aufbau der Aktiengesellschaft, Dt. Justiz, 1935, Nr. 1.
Zirwas, Gedanken zur Reform des Genossenschaftsrechtes, Rundsch. f. Verbr.-Gen., 1936, Nr. 5, S. 53 ff.

Lebenslauf.

Ich bin am 24. Oktober 1910 in Bublitz/Pomm. als Sohn des Oberwegemeisters Richard Dubberstein und seiner Ehefrau Emma geb. Winkler geboren. Nach Absolvierung der Vorschule und der heimatlichen Mittelschule besuchte ich das staatliche Gymnasium mit Oberrealschule zu Köslin. Im Anschluß daran siedelte ich nach Berlin über, um dort die zweijährige höhere Handelsschule zu besuchen. Nach Abschluß meiner Schulzeit volontierte ich einige Jahre bei verschiedenen Firmen des Nahrungsmittelgroßhandels und des Verlagswesens in Berlin und in Bublitz und bereitete mich während dieser Zeit auf die Sonderreifeprüfung vor. Diese bestand ich im Herbst 1932 vor dem Provinzial-Schulkollegium von Berlin und der Provinz Brandenburg. Danach studierte ich zunächst an der Handelshochschule und Universität Berlin, später an der Universität Frankfurt a. M. Im Herbst 1935 bestand ich in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. die kaufmännische Diplom-Prüfung mit dem Gesamtprädikat „gut". Im Anschluß hieran habe ich teils in Frankfurt a. M., teils in Berlin meine Doktor-Arbeit angefertigt. Seit dem 1. März 1937 befinde ich mich zu informatorischen Zwecken bei der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.